



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 2001

Nummer 20

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	3. 7. 2001	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) . . . . .	262

**Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 3. Juli 2001, ist ab Ende Juli erhältlich.**

Sie enthält fast alle Anlagen.

Sie enthält auch schon die neue Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in Euro, die am 1. Januar 2002 in Kraft tritt. **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

2011

**Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung  
(AVerwGebO NRW)**

Vom 3. Juli 2001

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) und des § 38 Abs. 3 des Medizinproduktegesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Für die im anliegenden Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen werden die dort genannten Kosten erhoben. Der Allgemeine Gebührentarif bildet einen Teil dieser Verordnung (Anlage).

(2) Die für die Gemeinden und Gemeindeverbände in § 2 Abs. 3 GebG NRW enthaltene Ermächtigung, für die in dieser Gebührenordnung erfassten Amtshandlungen eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen, gilt nicht

1. für die Tarifstellen 10.3.1 bis 10.3.3, 10.4.1 bis 10.4.8, 10.5.1.9.1, 10.5.1.10, 10.5.1.11.1, 10.5.1.11.2, 10.10.4, 10.11.1, 10.11.2, 10.14.11 bis 10.14.13, 10.15.1, 10.16.1, 10.16.2 und 10.17.1 bis 10.17.4,
2. für die Tarifstellen 15c.1 bis 15c.4.

**§ 2**

Zur Abgeltung mehrfacher Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.

**§ 3**

(1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

(2) Bei Personen im Sinne des § 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NRW. S. 61), in der jeweils geltenden Fassung, ist von der Erhebung von Gebühren und Auslagen abzusehen, wenn die Amtshandlung innerhalb von zwei Jahren nach Wohnsitznahme im Lande Nordrhein-Westfalen vorgenommen wird. Wird die Amtshandlung aus Gründen, die der Schuldner nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von zwei Jahren vorgenommen, so verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr vom Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses an.

**§ 4**

Soweit die Gebühr in Vomhundert- oder Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Allgemeine Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt sie mindestens fünf Euro. Bruchteilbeträge sind jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden.

**§ 5**

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden erläßt das Innenministerium. Das Einvernehmen des Finanzministeriums ist erforderlich.

**§ 6****In- und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NRW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GV. NRW. S. 198), außer Kraft.

**Allgemeiner Gebührentarif****Inhaltsübersicht**

- 1 Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten
- 2 Baurechtliche Angelegenheiten
- 3 Bergbauangelegenheiten
- 3a Bauberufsrechtliche Angelegenheiten
- 4 Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten
- 4a Denkmalschutz
- 5 Einwohnerwesen
- 5a Personalausweiswesen
- 6 Enteignungsrechtliche Angelegenheiten
- 7 Feuerlöschwesen
- 8.1 Forstangelegenheiten
- 8.2 Fischereianglegenheiten
- 8.3 Jagdangelegenheiten

- 9 Fundsachen
  - 10 Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten
  - 11 Gewerberechtliche Angelegenheiten (Anlagen, Stoffe)
  - 12 Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)
  - 13 Aufgaben der Grundstücksvermittlung
  - 14 Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten
  - 15 Handwerk
  - 15a Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten
  - 15b Landschaftsgesetz
  - 15c Zugang zu Informationen über die Umwelt
  - 15d Inanspruchnahme des Landesumweltamtes in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz (einschließlich Anlagensicherheit) und Gentechnik
  - 15e Nicht besetzt
  - 15f Raumordnungsverfahren
  - 15g Kerntechnische Angelegenheiten
  - 16 Landwirtschaftliche Angelegenheiten
  - 16a Ernährungswirtschaftliche Angelegenheiten
  - 17 Lotteriangangelegenheiten
  - 17a Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen
  - 18 Polizeiliche Angelegenheiten
  - 18a Ordnungsrechtliche Angelegenheiten
  - 19 Presserechtliche Angelegenheiten
  - 20 Nicht besetzt
  - 21 Schul- und Hochschulwesen
  - 22 Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten
  - 23 Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
  - 24 Verkehrsrechtliche Angelegenheiten
  - 24a Straßenrechtliche Angelegenheiten
  - 25 Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten
  - 26 Nicht besetzt
  - 27 Gentechnikrechtliche Angelegenheiten
  - 28.1 Wasserrechtliche Angelegenheiten
  - 28.2 Abfallrechtliche Angelegenheiten
  - 28.3 Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten
  - 28a Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten
  - 29 Wohnungswesen und Städtebauförderung
  - 30 Sonstiges
  - 31 Rechtsbehelfe
- Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3  
Anlage 4  
Anlage 5

(L. S.)

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Der Innenminister  
Fritz Behrens

Der Finanzminister  
Peer Steinbrück

**Tarifstellen**

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle/Gegenstand/Gebühr Euro)

**1****Arbeits- und sozialrechtliche Angelegenheiten**

## 1.1

## Arbeitsschutz

## 1.1.1

Entscheidung über Ausnahmen von den Arbeitsschutzvorschriften durch die

a) unteren Landesbehörden

*Gebühr:* Euro 10 bis 300

b) Landesmittelbehörden

*Gebühr:* Euro 15 bis 1 000

c) Landesoberbehörden und die obersten Landesbehörden

*Gebühr:* Euro 25 bis 1 500

## 1.1.2

Amtshandlungen zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) in der jeweils geltenden Fassung

## 1.1.2.1

Entscheidung über die Zulassung der Bestellung eines anderen Fachkundigen (§ 7 Abs. 2)

*Gebühr:* Euro 100

## 1.1.2.2

Entscheidung über die Gestattung der Bestellung von solchen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen (§ 18):  
je betroffene Person

*Gebühr:* Euro 40

## 1.1.2.3

Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 24 SGB VII)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 1.1.3

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des § 4 der Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV – vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 10 bis 500

## 1.1.4

Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten gemäß § 13 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 75 bis 250

## 1.1.5

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach dem Arbeitszeitgesetz

a) nach § 7 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 11 Abs. 2, § 12 Satz 2

*Gebühr:* Euro 25 bis 1 500

b) nach § 13 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

c) nach § 13 Abs. 4 und 5

*Gebühr:* Euro 100 bis 5 000

d) nach § 15 Abs. 1 und 2

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 500

## 1.2

## Jugendhilfe

Amtshandlungen die aus Anlass einer Adoption oder Erteilung einer Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII ) erforderlich werden, sind gebührenfrei

**2****Baurechtliche Angelegenheiten**

## 2.1

Berechnung der Gebühren, Begriffe

## 2.1.1

Bauliche Anlagen im Sinne der Tarifstelle 2 sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 BauO NRW sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW. Im Übrigen gelten für den Bereich der Tarifstelle 2 die Begriffsbestimmungen der Landesbauordnung und der aufgrund der Landesbauordnung erlassenen Vorschriften.

## 2.1.2

## Rohbausumme

Die Rohbausumme ergibt sich für die in der Anlage 1 genannten Gebäudearten aus der Vervielfachung ihres Brutto-Rauminhaltes mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je m<sup>2</sup> Brutto-Rauminhalte. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277 Teil 1 Ausgabe Juni 1987, die in der Anlage 2 auszugsweise wiedergegeben ist.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 basieren auf einer Mitteilung der von den unteren Bauaufsichtsbehörden im Jahre 1984 für die Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten angewandten ortsüblichen Rohbaukostensätze, die aufgrund der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Mai jeden Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen fortgeschrieben wurden.

Die Rohbauwerte der Anlage 1 sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung richtet sich nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen im Mai jedes Jahres bekannt gegebenen Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen. Das für die Bauaufsicht zuständige Ministerium gibt jährlich die der Ermittlung der Rohbausumme zugrunde zu legenden fortgeschriebenen Rohbauwerte im Ministerialblatt Teil II bekannt.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die Rohbauwerte (Absätze 2 und 3) anteilig zu ermitteln.

Für nicht in der Anlage 1 genannte Gebäudearten, bei denen die Rohbausumme auch nicht nach Absatz 4 festgelegt werden kann, ist die Rohbausumme nach den veranschlagten (geschätzten) Rohbaukosten zu ermitteln, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Herstellung aller bis zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 82 Abs. 1 BauO NRW) fertigzustellenden Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Zu diesen Rohbaukosten zählen insbesondere auch die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die nicht zu einer Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus fertig zu stellen sind, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.

Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

## 2.1.3

## Herstellungssumme

Soweit die Gebühren nach der Herstellungssumme berechnet werden, sind die veranschlagten (geschätzten) Kosten einer baulichen Anlage zugrunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung für die Herstellung aller Arbeiten und Lieferungen einschließlich der Gründung und der Erdarbeiten nach den ortsüblichen Baustoffpreisen und Löhnen einschließlich Umsatzsteuer erforderlich sein werden. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.

Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, die nicht Gegenstand baurechtlicher Prüfungen sind, bleiben unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung bestimmt, die selbst keiner baurechtlichen Prüfung unterliegt, ist der Gebührenberechnung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Die Herstellungssumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden.

## 2.1.4

## Zeitaufwand

Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Für jede angefangene Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,35 v.H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. Der Betrag wird vom für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium jährlich im Ministerialblatt Teil II bekanntgegeben.

## 2.1.5

## Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise

## 2.1.5.1

Die Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden auf der Grundlage der Rohbausumme berechnet.

Die Rohbausumme ist auf volle 500 Euro aufzurunden und mit mindestens 10 000 Euro anzusetzen.

## 2.1.5.2

Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung (Anlage 3) aus der Gebührentafel (Anlage 4) zum Gebührentarif. Für die Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr nach folgenden Formeln zu ermitteln:

Bauwerksklasse 1: 7,67 (RS/511,29)<sup>0,8</sup>

Bauwerksklasse 2: 11,50 (RS/511,29)<sup>0,8</sup>

Bauwerksklasse 3: 15,34 (RS/511,29)<sup>0,8</sup>

Bauwerksklasse 4: 19,17 (RS/511,29)<sup>0,8</sup>

Bauwerksklasse 5: 24,03 (RS/511,29)<sup>0,8</sup>

(RS=Rohbausumme in Euro)

Eine Interpolation zwischen den Klassen der Gebührentafel (Anlage 4) ist nicht zulässig.

## 2.1.5.3

Für die Prüfung bautechnischer Nachweise von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, sowie von Teilen baulicher Anlagen, wie Fassaden, ist die Gebühr unter Zugrundelegung der Herstellungssumme bei entsprechender Anwendung der Tarifstellen 2.1.5.1 Abs. 2 und 2.1.5.2 zu berechnen.

## 2.1.5.4

Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 2.1.4) berechnet:

- a) Änderung (z.B. Umbauten) und Abbrüche von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen,
- b) genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Baubehelfe.

Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz berechnet.

## 2.1.5.5

Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

## 2.2

## Auslagen

## 2.2.1

Werden Sachverständige oder sachverständige Stellen von den Bauaufsichtsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben herangezogen (§ 61 Abs. 3 BauO NRW), so sind neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.9.6 die den Sachverständigen oder sachverständigen Stellen entstandenen Kosten als Auslagen zu erheben. Tarifstellen 2.3.2 und 2.9.5.4 bleiben unberührt.

## 2.2.2

Die festgesetzten Vergütungen für die Tätigkeiten der Prüfer und Prüfingenieure für Baustatik (§ 21 BauPrüfVO), die hierfür von der unteren Bauaufsichtsbehörde einen Prüfauftrag gem. § 22 BauPrüfVO erhalten haben, sind neben den Gebühren für die Entscheidungen über die Genehmigungen, die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen als Auslagen zu erheben.

## 2.2.3

Auslagen, die durch Dienstreisen oder Dienstgänge zur Bauüberwachung oder zu Bauzustandsbesichtigungen entstehen, gelten durch die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 als abgegolten, es sei denn, die Auslagen entstehen durch die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden (Tarifstelle 2.4.10.6).

## 2.3

## Ermäßigungen

## 2.3.1

Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare bauliche Anlagen (gleiche oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen, Teilbaugenehmigungen, Ausführungsgenehmigungen oder Vorbescheide beantragt, so ermäßigen sich die Gebühren sowie die Vergütung der Prüfer und Prüfingenieure für Baustatik für jede Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede Anlage auf drei Viertel; dies gilt nicht für Gebühren und entsprechende Vergütungen nach Tarifstelle 2.4.10.

## 2.3.2

Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei Fliegenden Bauten (Tarifstelle 2.5.5) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, so ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10, 2.5.4.1 oder 2.5.5 um 50 v.H. bis 80 v.H.

Die Gebühren nach Tarifstelle 2.4.10 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.

## 2.3.3

Wird über eine Baugenehmigung nach vorangegangener Typengenehmigung (§ 78 BauO NRW) entschieden, so ermäßigt sich die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 für jede bauliche Anlage um die Hälfte.

## 2.3.4

Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im Wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, so wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 angerechnet. Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird insgesamt auf die Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4 angerechnet; jedoch ist eine Gebühr von 1/10 der Gebühr für den Vorbescheid von mindestens 50 Euro höchstens aber 500 Euro zu erheben.

## 2.4

## Grundgebühren

## 2.4.1

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung

## 2.4.1.1

von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW

Gebühr: 6 v.T. der Rohbausumme

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.1.2

von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind

*Gebühr:* 10 v. T. der Rohbausumme

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.1.3

von Gebäuden im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW

*Gebühr:* 13 v. T. der Rohbausumme

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.1.4

von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 66 BauO NRW unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von unter Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

a) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW

*Gebühr:* 6 v. T. der Herstellungssumme

b) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, die Sonderbauten (§ 54 BauO NRW) sind, und Windenergieanlagen, unabhängig von ihrer Höhe

*Gebühr:* 10 v. T. der Herstellungssumme

c) solcher im Sinne von § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW

*Gebühr:* 13 v. T. der Herstellungssumme

jedoch jeweils mindestens Euro 50

## 2.4.1.5

von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne der Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2 und 2.4.1.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW sowie die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfung

a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz

*Gebühr* nach Tarifstelle 2.4.8

b) des Nachweises über den Wärmeschutz

*Gebühr:* 10 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1 oder 2.4.1.2

c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz

*Gebühr:* 15 v. H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1 oder 2.4.1.2

## 2.4.1.6

von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW

*Gebühr:* 6 v. H. der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.2

Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung

## 2.4.2.1

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.1

*Gebühr:* 6 v. T. der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.2.2

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.2

*Gebühr:* 8 v. T. der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.2.3

von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3

*Gebühr:* 13 v. T. der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.2.4

von in Tarifstelle 2.4.1.4 genannten baulichen Anlagen, und zwar solchen

a) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe a)

*Gebühr:* 6 v. T. der Herstellungssumme

b) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe b)

*Gebühr:* 8 v. T. der Herstellungssumme

c) im Sinne von Tarifstelle 2.4.1.4 Buchstabe c)

*Gebühr:* 13 v. T. der Herstellungssumme

## 2.4.2.5

von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen im Sinne von Tarifstellen 2.4.2.1, 2.4.2.2 und 2.4.2.4 Buchstaben a) und b), bei denen auf Antrag (§ 68 Abs. 5 BauO NRW) Nachweise nach § 68 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BauO NRW und die Anforderungen an den baulichen Brandschutz geprüft werden, und zwar für die Prüfungen

- a) der Nachweise über die Standsicherheit einschließlich des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile sowie des Nachweises über den Schallschutz

*Gebühr:* nach Tarifstelle 2.4.8

- b) des Nachweises über den Wärmeschutz

*Gebühr:* 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.2.1 oder 2.4.2.2

- c) der Anforderungen an den baulichen Brandschutz

*Gebühr:* 15 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.2.1 oder 2.4.2.2

## 2.4.2.6

von Werbeanlagen einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen sowie Bescheinigungen nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW

*Gebühr:* 6 v.H. der Herstellungssumme

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.3

Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen

- a) ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen

*Gebühr:* Euro 50 bis 2 500

- b) mit genehmigungsbedürftigen baulichen Maßnahmen neben der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2 oder 2.4.4

*Gebühr:* Euro 50 bis 2 500

## 2.4.4

Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung einschließlich Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung sowie Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW je nach Schwierigkeit und Umfang der baurechtlichen Prüfung

*Gebühr* je abzubrechende bauliche Anlage: Euro 50 bis 1 500

## 2.4.5

Entscheidung über die Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 76 BauO NRW, unbeschadet der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.1

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 2.4.6

Entscheidung über die Erteilung eines Vorbescheides

*Gebühr:* Euro 50 bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4

Anmerkung:

1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 bis 2.4.4 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise (Tarifstelle 2.1.5) zu erheben

## 2.4.7

Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides

## 2.4.7.1

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides (§ 77 BauO NRW auch in Verbindung mit § 71 Abs. 2 BauO NRW)

*Gebühr:* 1/5 der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr

jedoch mindestens Euro 50

höchstens aber Euro 500

## 2.4.7.2

Entscheidung über die erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung oder eines Vorbescheides, wenn sich die baurechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen im Wesentlichen übereinstimmen

*Gebühr:* 1/3 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3, 2.4.4, 2.4.5 oder 2.4.6

jedoch mindestens Euro 50

höchstens aber Euro 500

## 2.4.8

Bautechnische Nachweise

## 2.4.8.1

Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit

*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5

## 2.4.8.2

Prüfung der Nachweise über das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile

*Gebühr:* 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1  
jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.8.3

Prüfung der Nachweise des Schallschutzes

*Gebühr:* 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1  
jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.8.4

Prüfung von Konstruktionszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht

*Gebühr:* 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

## 2.4.8.5

Prüfung von Nachträgen zu den in den Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.4 genannten bautechnischen Nachweisen

*Gebühr:* nach Tarifstellen 2.4.8.1, 2.4.8.2, 2.4.8.3 oder 2.4.8.4, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang  
jedoch mindestens jeweils Euro 50

## 2.4.8.6

Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände

*Gebühr:* nach Tarifstelle 2.4.8.1, multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der zusätzlichen Nachweise zum Umfang der Hauptberechnung

## 2.4.8.7

Lastvorprüfung

*Gebühr:* zusätzlich 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.4.8.1

## 2.4.8.8

Zuschläge

- a) Steht eine nach Tarifstellen 2.4.8.1 bis 2.4.8.7 ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung, so können die Gebühren bis auf das Fünffache erhöht werden. Eine solche Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen,
  - für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall- und Ingenieurholzbaues anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,
  - wenn Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 2 bis 5 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können,
  - wenn Standsicherheitsnachweise in Teilausschnitten vorgelegt werden und sich dadurch der Prüfaufwand erhöht,
  - für die Prüfung der technischen Nachweise des Schallschutzes.
- b) Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden.
- c) Wird die Gebühr in den Fällen der Buchstaben a) und b) nach dem Zeitaufwand ermittelt, so ist als Stundensatz das Eineinhalbfache der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 anzusetzen.

## 2.4.9

Genehmigungsfreie Gebäude und Nebenanlagen nach § 67 Abs. 1 und 7 BauO NRW

## 2.4.9.1

Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll

*Gebühr:* Euro 50

## 2.4.9.2

Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat

*Gebühr:* Euro 50

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2:

Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.

## 2.4.10

Bauüberwachung (§ 81 BauO NRW), Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NRW)

(Die Gebühren nach den folgenden Tarifstellen einschließlich der für die einzelnen Amtshandlungen erforderlichen Auslagen können mit einer Kostenentscheidung (Bescheid) festgesetzt werden.)

## 2.4.10.1

Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

- a) für jeden Termin der Bauüberwachung  
*Gebühr:* bis zu 7 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)  
 mindestens je Termin Euro 50
- b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) und 2.4.2.5 Buchstabe c)  
*Gebühr* je Termin zusätzlich:  
 bis zu 20 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)  
 mindestens je Termin Euro 50  
 höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung 50 v.H. der unter Buchstaben a) und b) genannten Tarifstellen

## 2.4.10.2

Bauüberwachung von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW, auch wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurden und diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

*Gebühr* für jeden Termin der Bauüberwachung: bis zu 17 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3 oder 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

mindestens jedoch je Termin Euro 50

höchstens aber für alle Termine der Bauüberwachung

1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)

## 2.4.10.3

Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung einschließlich Bescheinigung nach § 82 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW auch der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten baulichen Anlagen, wenn diese Genehmigung die Baugenehmigung einschließt

- a) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung  
*Gebühr:* bis zu 15 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.1, 2.4.1.2, 2.4.1.4 Buchstaben a) oder b), 2.4.2.1, 2.4.2.2 oder 2.4.2.4 Buchstaben a) oder b)

- b) in den Fällen der Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)  
*Gebühr:* zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 2.4.10.3 Buchstabe a) je Bauzustandsbesichtigung bis zu 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.5 Buchstabe c) oder 2.4.2.5 Buchstabe c)

- c) von Vorhaben nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW je Bauzustandsbesichtigung  
*Gebühr:* bis zu 20 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1.3, 2.4.1.4 Buchstabe c), 2.4.2.3 oder 2.4.2.4 Buchstabe c)  
 jedoch mindestens je Bauzustandsbesichtigung Euro 50

## 2.4.10.4

Entscheidung über die Gestattung der vorzeitigen Benutzung nach § 82 Abs. 8 Satz 2 BauO NRW

*Gebühr:* bis zu 10 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens Euro 50

## 2.4.10.5

Prüfung von Bauausführungen oder Anlagen nach Teilfertigstellung aufgrund einer Anzeige nach § 82 Abs. 2 BauO NRW

*Gebühr:* bis zu 10 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2

jedoch mindestens Euro 50

Ergänzende Regelung zu den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5:

Die Gebühren werden für die – auch stichprobenhafte – Prüfung erhoben, ob entsprechend den für das Bauvorhaben einschlägigen Bauvorschriften und den genehmigten Bauvorlagen, ausgenommen bautechnische Nachweise (s. Tarifstelle 2.4.10.7), gebaut wurde und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung eingehalten worden sind.

Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.2 sind im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW zu ermitteln. Dabei ist neben der Bedeutung, dem Wert der zu prüfenden Anlage oder dem sonstigen Nutzen der jeweiligen Amtshandlung für den Kostenschuldner auf den Verwaltungsaufwand abzustellen, bei dem insbesondere Schwierigkeit, Umfang und Dauer der bauaufsichtlichen Prüfung maßgeblich sind.

Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.5 ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Genehmigung zugrunde lag.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, für die eine Baugenehmigung (ein Bauschein) erteilt wurde, sind die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.6 nur für die baulichen Anlagen zu berechnen, für die die jeweilige Amtshandlung vorgenommen wurde. Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen von Werbeanlagen und Abbrüchen sind durch die Gebühren nach Tarifstellen 2.4.1.5 und 2.4.4 abgegolten.

## 2.4.10.6

Für die Überprüfung, ob bei Bauzustandsbesichtigungen festgestellte Mängel beseitigt wurden

*Gebühr* nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

## 2.4.10.7

Neben den Gebühren nach Tarifstellen 2.4.10.1 bis 2.4.10.3 werden für die Prüfung bei Bauüberwachungen (§ 81 BauO NRW) oder Bauzustandsbesichtigungen (§ 82 BauO NRW) von baulichen Anlagen, ob

- entsprechend den genehmigten bautechnischen Nachweisen (im Sinne von § 8 BauPrüfVO) gebaut wurde,
- die Nachweise der Verwendbarkeit der Bauprodukte vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden,

zusätzliche Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar  
*Gebühr* je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4  
jedoch mindestens die Mindestgebühr nach Tarifstelle 2.1.5.4  
höchstens aber 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.5.

Voraussetzung für die Erhebung der Gebühr ist, dass die Bauaufsichtsbehörde verlangt hat, ihr oder einem Beauftragten Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen (§ 82 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW). Maßgeblich für die Berechnung der Höchstgebühr ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren für die Prüfung der Nachweise zugrunde lag.

#### 2.4.10.8

Für die Überprüfung, ob bei Nutzungsänderungen im Sinne der Tarifstelle 2.4.3 Buchstabe a) die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden  
*Gebühr* nach Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

#### 2.4.11

Nachweise und Bescheinigungen

##### 2.4.11.1

Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen und Bescheinigungen nach § 68 Abs. 2 Satz 1, 3 BauO NRW, je Nachweis oder Bescheinigung  
*Gebühr*: Euro 50

##### 2.4.11.2

Für jede schriftliche Anforderung von Bescheinigungen nach § 82 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW, je Bescheinigung  
*Gebühr*: Euro 50

#### 2.5

Sondergebühren

##### 2.5.1

Teilung von Grundstücken

###### 2.5.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Teilung von Grundstücken (§ 8 BauO NRW) unter Berücksichtigung des Umfangs der baurechtlichen Prüfung  
*Gebühr* je gebildetes bebauten Grundstück: Euro 50 bis 250

###### 2.5.1.2

Erteilung eines Zeugnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW  
*Gebühr*: Euro 50

##### 2.5.2

Bauvorlagen

###### 2.5.2.1

Zurückweisung von Anträgen wegen Unvollständigkeit oder erheblicher Mängel der Bauvorlagen (§ 72 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW)  
*Gebühr*: 1/4 der Gebühr, die für die Entscheidung über den Antrag zu erheben wäre  
jedoch mindestens Euro 50

###### 2.5.2.2

Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises erforderlich werden  
*Gebühr*: 1/5 bis 1/1 der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, oder 2.4.4

###### 2.5.2.3

Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen  
a) je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben  
*Gebühr*: bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstellen 2.4.1, 2.4.2, 2.4.3 oder 2.4.4  
b) wenn sich die Gebühr nach Buchstabe a) nicht bestimmen läßt  
*Gebühr*: Euro 50 bis 250

##### 2.5.3

Abweichungen, Anhörungen und Beteiligungen

###### 2.5.3.1

Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie Abweichungen nach § 73 BauO NRW je Befreiungstatbestand oder Abweichungstatbestand  
*Gebühr*: Euro 50 bis 500

###### 2.5.3.2

Für die bei Befreiungen durchgeführte Anhörung Beteiligter nach § 28 VwVfG NRW sowie für die bei Abweichungen durchgeführte Beteiligung von Angrenzern nach § 74 BauO NRW je Beteiligtem oder je Angrenzer  
*Gebühr*: Euro 150 zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 2.5.3.1

## 2.5.4

Bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung

## 2.5.4.1

Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, z.B. für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen je Raum oder Platz

*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

## 2.5.4.2

Nachprüfungen und deren Wiederholung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW oder solche, die nach § 54 Abs. 2 Nr. 22 BauO NRW angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden,

*Gebühr:* nach dem Zeitaufwand, und zwar je angefangene Stunde 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

## 2.5.5

Fliegende Bauten

## 2.5.5.1

Entscheidung über die Erteilung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme für je angefangene 500 Euro der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage

*Gebühr:* Euro 4

jedoch mindestens Euro 50

Neben den Gebühren werden Gebühren nach Tarifstelle 2.4.8 erhoben.

## 2.5.5.2

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der erforderlichen Gebrauchsabnahme

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 250

## 2.5.5.3

Sind im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen erforderlich, werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben und zwar je angefangene Stunde

*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

## 2.5.5.4

Entscheidung über die Übertragung der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten auf Dritte

*Gebühr:* Euro 50

## 2.5.5.5

Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten an jedem Aufstellungsort

*Gebühr:* Euro 10 bis 150

## 2.5.6

Baulasten

## 2.5.6.1

Entscheidung über die Eintragung einer Baulast

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 2.5.6.2

Entscheidung über die Löschung einer Baulast

*Gebühr:* Euro 50

## 2.5.6.3

Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis je Grundstück

*Gebühr:* Euro 50

jedoch höchstens Euro 150

## 2.5.6.4

Schriftliche Auskunft darüber, dass kein Baulastenblatt besteht

*Gebühr:* Euro 10 je Grundstück

## 2.6

Energieeinsparungsvorschriften

## 2.6.1

Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121), Verordnung zur Umsetzung der Wärmeschutzverordnung – WärmeschutzUVO- vom 28. Juli 1996 (GV. NRW. S. 268 )

## 2.6.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 WärmeschutzV  
*gebührenfrei*

## 2.6.1.2

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 WärmeschutzV  
*Gebühr: Euro 50 bis 500*

## 2.6.1.3

Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 14 WärmeschutzV  
*Gebühr: Euro 50 bis 500*

## 2.6.1.4

Für jede schriftliche Anforderung von Nachweisen, Bescheinigungen und Bestätigungen nach § 2 WärmeschutzUVO, je Nachweis, Bescheinigung oder Bestätigung  
*Gebühr: Euro 30*

## 2.6.2

Heizungsanlagen-Verordnung – HeizAnlV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 851), Überwachungsverordnung zur Heizungsanlagen-Verordnung – HeizÜVO – vom 15. November 1984 (GV. NRW. 1985 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung.

## 2.6.2.1

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 HeizAnlV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO  
*Gebühr: Euro 50*

## 2.6.2.2

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 11 HeizAnlV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 HeizÜVO  
*Gebühr: Euro 150*

## 2.6.2.3

Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 12 HeizAnlV  
*Gebühr: Euro 50 bis 500*

## 2.6.2.4

Für jede schriftliche Anforderung von Fachunternehmererklärungen nach § 3 Abs. 1 HeizÜVO, je Fachunternehmererklärung  
*Gebühr: Euro 30*

## 2.7

Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG)

## 2.7.1

Ausfertigung eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 WEG

*Gebühr: Euro 50*

je weitere Ausfertigung

*Gebühr: Euro 30*

## 2.7.2

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG (Abgeschlossenheitsbescheinigung)

*Gebühr:*

a) je Sondereigentumsanteil Euro 50

b) je Sondereigentumsanteil im Bestand Euro 100

c) für jede Mehrausfertigung der Abgeschlossenheitsbescheinigung Euro 30

## 2.8

Besondere Prüfungen und Maßnahmen

## 2.8.1

Besondere Prüfungen

## 2.8.1.1

a) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte bauliche Anlagen oder Änderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden

*Gebühr: 3-fache der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.1 oder 2.4.2 sowie 1/1 der Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3*

b) Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung oder Vorlage an die Gemeinde (§ 67 Abs. 2 BauO NRW) ausgeführte Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder (ohne Genehmigung) belassen werden

*Gebühr: Euro 75 bis 3 750*

#### Ergänzende Regelung zur Tarifstelle 2.8.1.1

Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung dieser baulichen Anlagen, Änderungen und Nutzungsänderungen auf Übereinstimmung mit dem materiellen Baurecht ohne Bauvorlagen vorgenommen wurde. Bei nur teilweise ausgeführten baulichen Anlagen oder Änderungen sind die Gebühren nur für den ausgeführten Teil zu erheben. Die Gebühren nach den Tarifstellen 2.4.8, 2.4.10.3, 2.4.10.8 und 2.5.3 sind nur zu erheben, wenn die in diesen Tarifstellen genannten Amtshandlungen durchgeführt wurden.

#### 2.8.1.2

Auf Veranlassung Dritter und in deren Interesse durchgeführte Überprüfungen von baulichen Anlagen, Nutzungen oder Bauarbeiten, sofern ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften nicht festgestellt wird

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

#### 2.8.2

Besondere Maßnahmen

##### 2.8.2.1

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger Anlagen oder Zustände

*Gebühr:* Euro 100 bis 1000

##### 2.8.2.2

Untersagung rechtswidriger Nutzungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 750

##### 2.8.2.3

Anordnung der Einstellung von rechtswidrigen Bauarbeiten auch aufgrund § 61 Abs. 5 BauO NRW

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

##### 2.8.2.4

Untersagung der Verwendung eines entgegen § 25 Abs. 4 BauO NRW mit dem Ü-Zeichen gekennzeichneten Bauprodukts sowie Entwertung oder Beseitigung dieser Kennzeichnung

(§ 61 Abs. 4 BauO NRW)

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

##### 2.8.2.5

Anordnung der Beseitigung rechtswidriger baulicher Anlagen, die nach § 65 BauO NRW keiner Baugenehmigung bedürfen

*Gebühr:* Euro 100 je baulicher Anlage

##### 2.8.2.6

Untersagung der Inbetriebnahme oder des Betriebes von Anlagen nach § 66 BauO NRW

*Gebühr:* Euro 100 je Anlage

##### 2.8.2.7

Nachträgliche Anordnung von Anforderungen nach § 61 Abs. 2 BauO NRW

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

#### 2.9

Sonstige Gebühren

##### 2.9.1

Prüfingenieure

##### 2.9.1.1

Entscheidung über die Anerkennung als Prüfingenieure für Baustatik je Fachrichtung

*Gebühr:* Euro 1 250

##### 2.9.1.2

Sofern bereits eine staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit in einer vergleichbaren Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung

*Gebühr:* Euro 375

##### 2.9.1.3

Widerruf der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

*Gebühr:* 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.1.1

##### 2.9.1.4

Rücknahme der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

*Gebühr:* 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.1.1

##### 2.9.1.5

Entscheidung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik je Fachrichtung

*Gebühr:* Euro 250

## 2.9.2

## Sachverständige

## 2.9.2.1

Entscheidung über die Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung bestimmter haustechnischer Anlagen in baulichen Anlagen nach § 54 BauO NRW

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

## 2.9.2.2

Widerruf der Anerkennung als Sachverständiger

*Gebühr:* 1/4 der Gebühr nach Tarifstelle 2.9.2.1

## 2.9.3

Prüfung als Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister oder Studiobeleuchtungsmeister nach der Verordnung über technische Fachkräfte – TFaVO – vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 14) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 200

## 2.9.4

## Typengenehmigung

## 2.9.4.1

Entscheidung über die Erteilung einer Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 78 BauO NRW (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

*Gebühr:* 3 v.H. bis 12 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage

## 2.9.4.2

Entscheidung über die Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

*Gebühr:* 1 v.H. bis 3 v.H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage

## 2.9.5

## Typenprüfung

## 2.9.5.1

Entscheidung aufgrund der Prüfung von bautechnischen Nachweisen von Entwürfen, nach denen an verschiedenen Orten gleiche bauliche Anlagen oder Teile von ihnen ausgeführt werden sollen (Typenprüfung, siehe auch § 72 Abs. 5 BauO NRW), sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme ermitteln läßt

*Gebühr:* das Zehnfache der Gebühr nach Tarifstellen 2.1.5.1 bis 2.1.5.3

Sofern sich eine Rohbausumme oder Herstellungssumme nicht ermitteln läßt oder sofern eine aufgrund der Rohbausumme oder Herstellungssumme ermittelte Gebühr in einem groben Mißverhältnis zum Aufwand für die Prüfung steht, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

## 2.9.5.2

Für die Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde Gebühr: 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4 jedoch mindestens Euro 100

## 2.9.5.3

Für die Erstattung von Gutachten über die Standsicherheit von baulichen Anlagen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, und zwar je angefangene Stunde bis zum Dreifachen der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

## 2.9.5.4

Besondere Vergütung der Sachverständigen

Die Sachverständigen, die zu den in Tarifstellen 2.9.5.1 bis 2.9.5.3 genannten Amtshandlungen vom Prüfamts für Baustatik herangezogen werden, erhalten eine Vergütung bis zur Höhe von 80 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 2.9.5.1, 2.9.5.2 oder 2.9.5.3.

In der Vergütung ist die Umsatzsteuer enthalten. Die Vergütungen dürfen nicht als Auslagen beim Kostenschuldner geltend gemacht werden.

## 2.9.6

## Bauprodukte, Bauarten

## 2.9.6.1

Entscheidung über eine Zustimmung im Einzelfall nach § 23 auch in Verbindung mit § 24 Abs. 1 BauO NRW

*Gebühr:* Euro 50 bis 5 000

Sofern die Zustimmung Bauprodukte betrifft, die in Baudenkmälern nach § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz verwendet werden (§ 23 Abs. 2 BauO NRW), werden Gebühren nicht erhoben.

## 2.9.6.2

Erklärung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass ihre Zustimmung zur Verwendung bestimmter Bauprodukte nicht erforderlich ist (§ 23 Abs.1 Satz 2 BauO NRW)

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 2.9.6.3

Festlegung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall, dass eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall zur Anwendung bestimmter Bauarten nicht erforderlich ist (§ 24 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 2 500

## 2.9.6.4

Gestattung der Verwendung von Bauprodukten oder der Anwendung von Bauarten ohne das erforderliche Übereinstimmungszertifikat (§ 25 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BauO NRW )  
*Gebühr:* Euro 50 bis 2 500

## 2.9.6.5

Entscheidung über die Anerkennung und deren Verlängerung als Prüf-, Zertifizierungs- oder Überwachungsstelle (§ 28 Abs. 1 BauO NRW in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle und über das Übereinstimmungszeichen – PÜZÜVO – vom 6. Dezember 1996 – GV. NW. S. 505 – und § 11 BauPG) sowie als Stelle nach Artikel 16 Abs. 2 der Bauproduktenrichtlinie (§ 28 Abs. 3 BauO NRW)  
*Gebühr:* Euro 500 bis 20 000

## 2.9.6.6

Entscheidung über die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 20 Abs. 5 BauO NRW in Verbindung mit der Hersteller- und ÜberwachungsVO  
*Gebühr:* Euro 500 bis 20 000

## 2.9.6.7

Entscheidung über die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfungszeugnisse nach § 22 BauO NRW  
*Gebühr:* Euro 50 bis 5 000

## 2.9.6.8

Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 4 Satz 3 BauO NRW)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 3

**Bergbauangelegenheiten**

## 3.1

Bergbauberechtigungen

## 3.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7 und 11 BBergG)

## 3.1.1.1

zu gewerblichen Zwecken

*Gebühr:* Euro 100 bis 5 000

## 3.1.1.2

zu wissenschaftlichen Zwecken

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 3.1.2

Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12 BBergG)

*Gebühr:* Euro 100 bis 5 000

## 3.1.3

Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13 BBergG)

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 15 000

## 3.1.4

Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§§ 17, 27 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 3.1.5

Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 3.1.6

Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5 BBergG)

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 500

## 3.1.7

Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 19 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.1.8

Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum (§ 20 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.1.9

Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 3.1.10

Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber sowie die Erteilung eines Zeugnisses (§ 23 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 3.1.11

Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28, 29 BBergG)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

## 3.1.12

Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 3.1.13

Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.1.14

Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.1.15

Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.1.16

Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen (§ 42 Abs. 1, § 43 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.1.17

Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.1.18

Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen (§ 45 Abs. 1 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.1.19

Entscheidung über die Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.1.20

Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.1.21

Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 3.1.22

Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.1.23

Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 3.1.24

Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 3.1.25

Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§§ 161, 162 BBergG)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

## 3.2

Einsichtnahme, Auskunft

## 3.2.1

Einsichtnahme in das Berechtsamtsbuch und in die Berechtsamtskarte (§ 76 Abs. 1 BBergG)

## 3.2.1.1

ohne besondere Inanspruchnahme einer Dienstkraft gebührenfrei

## 3.2.1.2

mit besonderer Inanspruchnahme einer Dienstkraft

bis zur Dauer einer halben Stunde gebührenfrei;

beim Überschreiten einer halben Stunde je weitere angefangene Halbstunde

*Gebühr:* Euro 5

## 3.2.2

Schriftliche Auskünfte aus dem Berechtsamtsbuch und den Berechtsamtsurkunden, Ablichtungen (§ 76 Abs. 2 BBergG)

1 bis 10 betroffene Felder

*Gebühr:* Euro 5

11 bis 50 betroffene Felder

*Gebühr:* Euro 12

mehr als 50 betroffene Felder

*Gebühr:* Euro 25

## 3.2.3

Einsichtnahme in Grubenbilder (§ 63 Abs. 4 BBergG)

## 3.2.3.1

mit Inanspruchnahme von Dienstkräften bis zur Dauer einer Stunde gebührenfrei;

beim Überschreiten einer Stunde je weitere angefangene Halbstunde

*Gebühr:* Euro 25

## 3.2.4

Einsichtnahme in Ergebnisse von Messungen (§ 125 Abs. 1 BBergG) und Auszüge aus den Messungsunterlagen

## 3.2.4.1

mit Anspruchnahme einer Dienstkraft bis zur Dauer einer halben Stunde gebührenfrei;

beim Überschreiten einer halben Stunde je weitere angefangene Halbstunde

*Gebühr:* Euro 12

## 3.2.4.2

Auszüge aus den Messungsunterlagen

DIN A 4 *Gebühr:* Euro 0,50

DIN A 3 *Gebühr:* Euro 1

## 3.2.5

Auszüge aus der Berechtsamtskarte (§ 76 Abs. 2 BBergG) und den sonstigen bergbaulichen Riss- oder Kartendarstellungen (ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung)

DIN A 4 schwarz/weiß

*Gebühr:* Euro 5

DIN A 4 farbig

*Gebühr:* Euro 5

DIN A 3 schwarz/weiß

*Gebühr:* Euro 5

DIN A 3 farbig

*Gebühr:* Euro 6

DIN A 2 schwarz/weiß

*Gebühr:* Euro 6

DIN A 2 farbig

*Gebühr:* Euro 10

DIN A 1 schwarz/weiß

*Gebühr:* Euro 7

DIN A 1 farbig

*Gebühr:* Euro 17

DIN A 0 schwarz/weiß

*Gebühr:* Euro 10

DIN A 0 farbig

*Gebühr:* Euro 30

Anmerkung:

Für die Gebührenberechnung sind gleichzusetzen dem Format

DIN A 4 bis zur Größe 0,10 m<sup>2</sup>

DIN A 3 über 0,10 m<sup>2</sup> bis 0,20 m<sup>2</sup>

DIN A 2 über 0,20 m<sup>2</sup> bis 0,40 m<sup>2</sup>

DIN A 1 über 0,40 m<sup>2</sup> bis 0,70 m<sup>2</sup>

DIN A 0 über 0,70 m<sup>2</sup>.

Im Falle der Beglaubigung der Auszüge erhöhen sich die Gebühren um jeweils Euro 3.

### 3.2.6

Prüfung und Beglaubigung von vorgelegten Kartenauszügen

DIN A 4 erste Ausfertigung

*Gebühr:* Euro 2

DIN A 4 alle weiteren Ausfertigungen

*Gebühr:* Euro 1

DIN A 3 erste Ausfertigung

*Gebühr:* Euro 3

DIN A 3 alle weiteren Ausfertigungen

*Gebühr:* Euro 2

DIN A 2 erste Ausfertigung

*Gebühr:* Euro 5

DIN A 2 alle weiteren Ausfertigungen

*Gebühr:* Euro 2

DIN A 1 erste Ausfertigung

*Gebühr:* Euro 8

DIN A 1 alle weiteren Ausfertigungen

*Gebühr:* Euro 3

(§ 76 Abs. 2 BBerg)

### 3.2.7

Schriftliche Auskünfte über Berechtsamtsverhältnisse, bergbaurechtliche Verhältnisse oder Bergschadensgefährdung bei Nichtvorhandensein oder Auskunftsverweigerung haftungspflichtiger Unternehmer bzw. Bergbauberechtigter

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

### 3.3

Bergwerksbetrieb, Besucherbergwerk, Besucherhöhle, Hohlraumbauten

#### 3.3.1

Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG)

##### 3.3.1.1

Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

*Gebühr:* Euro 250 bis 15 000

##### 3.3.1.2

Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

*Gebühr:* Euro 500 bis 50 000

##### 3.3.1.3

Hauptbetriebsplan

*Gebühr:* Euro 250 bis 7 500

##### 3.3.1.3.1

Hauptbetriebsplan zur Gewinnung von Erdwärme durch Bohrungen

*Gebühr:* Euro 150 bis 500

## 3.3.1.4

Sonderbetriebsplan

*Gebühr:* Euro 100 bis 12 500

## 3.3.1.5

Abschlussbetriebsplan

*Gebühr:* Euro 250 bis 15 000

## 3.3.2

Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.3.3

Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplanes (§ 56 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 1 500

## 3.3.4

Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über zwei Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.3.5

Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung aufgrund einer Bergverordnung (§§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 2 000

## 3.3.6

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65 ff., 176 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 2 000

## 3.3.7

Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§§ 65, 176 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.4

Grundabtretung

## 3.4.1

Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 3.4.2

Entscheidung über den Antrag auf Grundabtretung (§§ 77, 78 BBergG)

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. der festgestellten Entschädigung

mindestens Euro 100

## 3.4.3

Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks (§ 79 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 100 bis 5 000

## 3.4.4

Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. der festgestellten Entschädigung

mindestens Euro 100

## 3.4.5

Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.4.6

Entscheidung über eine Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.4.7

Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.4.8

Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung (§ 91 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 1 000

## 3.4.9

Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 3.4.10

Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.4.11

Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.4.12

Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung (§ 96 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.4.13

Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97 BBergG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 3.4.14

Feststellung des Zustandes des Grundstücks (§ 99 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.4.15

Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung (§ 101 Abs. 1 und 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3.4.16

Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung oder auf das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung (§ 102 Abs. 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. der Entschädigung

mindestens Euro 100

## 3.4.17

Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks (§ 109 Abs. 4 BBergG)

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. der Entschädigung

mindestens Euro 100

## 3.5

Markscheiderische Angelegenheiten

## 3.5.1

Entscheidung über die Anerkennung nach § 1 des Gesetzes über die Anerkennung als Markscheider (Markscheidergesetz) vom 8. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 483)

*Gebühr:* Euro 100

## 3.5.2

Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 13 der Markscheider-Bergverordnung (MarkschBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631)

*Gebühr:* Euro 100

## 3.5.3

Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen (§ 10 Abs. 3 MarkschBergV)

*Gebühr:* Euro 100

## 3.5.4

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes (§ 12 MarkschBergV)

*Gebühr:* Euro 100

## 3.5.5

Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 3a

**Bauberufsrechtliche Angelegenheiten**

## 3a.1

Entscheidung über die Anerkennung einer deutschen oder ausländischen Lehranstalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Baukammergesetz – BauKaG NW – in Verbindung mit § 7 der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes (DVO BauKaG NW)

*Gebühr:* Euro 125 bis 175

## 3a.2

Erstellung eines Gutachtens durch den Sachverständigenausschuss gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 BauKaG NW)

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

## 3a.3

Sachverständige aufgrund der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422)

## 3a.3.1

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit je Fachrichtung (Massivbau, Metallbau oder Holzbau)

*Gebühr:* Euro 1 500 bis 3 250

## 3a.3.2

Sofern bereits eine Anerkennung als Prüfenieur für Baustatik für eine vergleichbare Fachrichtung vorliegt, je Fachrichtung

*Gebühr:* Euro 375

## 3a.3.3

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

*Gebühr:* Euro 1 500 bis 3 250

## 3a.3.4

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau

*Gebühr:* Euro 400 bis 600

## 3a.3.5

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Erd- und Grundbau von Personen, die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geführt wurden und die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 SV-VO erfüllen

*Gebühr:* Euro 200

## 3a.3.6

Eintragung von Personen, die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen geführt wurden, jedoch die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 3 SV-VO nicht erfüllen

*Gebühr:* Euro 100

## 3a.3.7

Entscheidung über die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz

*Gebühr:* Euro 250 bis 400

## 3a.3.8

Widerruf der staatlichen Anerkennung als Sachverständiger

*Gebühr:* 25 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 3a.3.1, 3a.3.2, 3a.3.3, 3a.3.4, 3a.3.5 oder 3a.3.7

Jedoch mindestens Euro 100

## 3a.3.9

Rücknahme der staatlichen Anerkennung als Sachverständiger

*Gebühr:* 25 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 3a.3.1, 3a.3.2, 3a.3.3, 3a.3.4, 3a.3.5 oder 3a.3.7

Jedoch mindestens Euro 100

**4****Besoldungs-, versorgungs- und tarifrechtliche Angelegenheiten**

## 4.1

Auskünfte durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW

*Gebühr:* Euro 15 bis 50

**4a****Denkmalschutz**

## 4a.1

Entscheidung gemäß § 9 Abs. 1 oder § 12 Denkmalschutzgesetz (DSchG) einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen

*Gebühr:* Euro 10 bis 150

## 4a.2

Entscheidung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 DSchG einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen

*Gebühr:* Euro 10 bis 150

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig eine andere gebührenpflichtige Entscheidung getroffen wird.

## 4a.3

Entscheidung gemäß § 13 oder § 14 Abs. 2 DSchG einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen  
*Gebühr:* Euro 10 bis 150

## 4a.4

Bescheinigung nach § 40 DSchG  
*Gebühr:* 0,5 v.H. der bescheinigten Aufwendungen,  
höchstens jedoch Euro 1 000

## 4a.4.1

Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen  
bis zu 5 000 Euro  
*gebührenfrei*

## 4a.5

Wird bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschließlich Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschließlich Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.

## 5

**Einwohnerwesen**

## 5.1

Melderegisterauskunft (auch mündliche und einfache schriftliche)

## 5.1.1

Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz NW (MG NW) je Betroffenen  
*Gebühr:* Euro 4

## 5.1.2

Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 2 MG NW je Betroffenen  
*Gebühr:* Euro 7

## 5.1.3

Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 MG NW gesondert aufzubewahrende Bestände), je Betroffenen  
*Gebühr:* Euro 5 bis 15

## 5.1.4

Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind, je Betroffenen  
*Gebühr:* Euro 10 bis 25

## 5.1.5

Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 3 MG NW (Gruppenauskunft)  
– bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner  
*Gebühr:* Euro 9  
– bei automatisierter Auskunftserteilung  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

## 5.1.6

Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen gemäß § 34 Abs.4 MG NW (ohne Postentgelte)  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 500

## 5.1.7

Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 1 und 2 MG NW  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

## 5.1.8

Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 3 MG NW (ohne Postentgelte) je Jubiläumsfall  
*Gebühr:* Euro 8, höchstens Euro 1 150

## 5.1.9

Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 4 MG NW  
*Gebühr:* Euro 100 bis 3 000

## 5.2

Aufenthaltsbescheinigung/Meldebescheinigung  
*Gebühr:* Euro 5

## 5a

**Personalausweiswesen**

## 5a.1

Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises  
*Gebühr:* Euro 5

## 5a.2

Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeit

*Gebühr:* Euro 10

## 5a.3

Neuausstellung eines Personalausweises bis sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer

*Gebühr:* Euro 13

**6****Enteignungsrechtliche Angelegenheiten**

## 6.1

Enteignung nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW –) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366)

## 6.1.1

Enteignungsbeschluss (§ 30 Abs. 1 EEG NW)

*Gebühr:* Euro 0,5 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung mindestens

*Gebühr:* Euro 110

## 6.1.2

Beurkundung einer Einigung (§ 27 Abs. 2 EEG NW)

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung mindestens

*Gebühr:* Euro 55

## 6.1.3

Beurkundung einer Teileinigung (§ 28 EEG NW)

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. des Gegenstandswertes der Teileinigung mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.1.4

Enteignungsbeschluss nach Teileinigung

*Gebühr:* Euro 0,3 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 6.1.3 mindestens

*Gebühr:* Euro 55

## 6.1.5

Beschluss über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 37 Abs. 1 EEG NW)

*Gebühr:* Euro 165 bis 1 650

in besonders gelagerten Fällen

*Gebühr:* Euro bis 2 750

## 6.1.6

Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 38 Abs. 2 EEG NW

*Gebühr:* Euro 0,5 v.H. der festgesetzten Entschädigung

mindestens

*Gebühr:* Euro 45

## 6.1.7

Vorabentscheidung nach § 29 Abs. 2 EEG NW

*Gebühr:* Euro 0,3 v.H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages

mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.1.8

Ausführungsanordnung (§ 33 EEG NW)

## 6.1.8.1

Enteignungsbeschluss (§ 33 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative EEG NW)

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.1.8.2

Vorabentscheidung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative EEG NW)

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. der festgesetzten Vorauszahlung

mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.1.8.3

Teileinigung (§ 33 Abs. 2 EEG NW)

*Gebühr* Euro 0,1 v.H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages  
mindestens

*Gebühr*: Euro 30

## 6.1.8.4

Enteignungsbeschluss (§ 33 Abs. 3 EEG NW)

*Gebühr*: Euro 0,1 v.H. der festgesetzten Geldentschädigung  
mindestens

*Gebühr*: Euro 30

## 6.1.9

Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 31 Abs. 2 EEG NW)

*Gebühr*: Euro 0,05 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Gegenstandes der Enteignung  
mindestens

*Gebühr*: Euro 30

## 6.1.10

Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 39 Abs. 1 EEG NW)

*Gebühr*: Euro 55 bis 385

## 6.1.11

Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften durch die oberste Landesbehörde

*Gebühr*: Euro 275 bis 16 500

## 6.1.12

Planfeststellungsbeschluss (§ 23 Abs. 1 EEG NW)

*Gebühr*: Euro 275 bis 2 750

*Gebühr*: bis Euro 5 500 in besonders gelagerten Fällen

## 6.2

Städtebauliche Enteignung

## 6.2.1

Enteignungsbeschluss (§ 113 Abs. 2 BauGB)

*Gebühr*: Euro 0,5 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;  
mindestens

*Gebühr*: Euro 110

## 6.2.2

Beurkundung einer Einigung (§ 110 Abs. 2 BauGB)

*Gebühr*: Euro 0,1 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;  
mindestens

*Gebühr*: Euro 55

## 6.2.3

Beurkundung einer Teileinigung (§ 111 BauGB)

*Gebühr*: Euro 0,1 v.H. des Gegenstandswertes der Teileinigung;  
mindestens

*Gebühr*: Euro 30

## 6.2.4

Enteignungsbeschluss nach Teileinigung

*Gebühr*: Euro 0,3 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks abzüglich des Gegenstandswertes nach Tarifstelle 6.2.3;

mindestens

*Gebühr*: Euro 55

## 6.2.5

Beschluss über vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 Abs. 1 BauGB)

*Gebühr*: Euro 0,3 v.H. des Verkehrswertes der betroffenen Fläche;  
mindestens

*Gebühr*: Euro 55

## 6.2.6

Selbständige Entschädigungsfestsetzung nach § 116 Abs. 4 BauGB

*Gebühr*: Euro 0,5 v.H. der festgesetzten Entschädigung;  
mindestens

*Gebühr*: Euro 45

## 6.2.7

Vorabentscheidung nach § 112 Abs. 2 BauGB

*Gebühr:* Euro 0,3 v.H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages;  
mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.2.8

Ausführungsanordnung (§ 117 BauGB)

## 6.2.8.1

Enteignungsbeschluss (§ 117 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative BauGB)

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;  
mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.2.8.2

Vorabentscheidung (§ 117 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative BauGB)

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. der festgesetzten Vorauszahlung;  
mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.2.8.3

Teileinigung (§ 117 Abs. 2 BauGB)

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. des unstreitigen Entschädigungsbetrages;  
mindestens

*Gebühr:* Euro 6

## 6.2.8.4

Enteignungsbeschluss (§ 117 Abs. 3 BauGB)

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. der festgesetzten Geldentschädigung;  
mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.2.9

Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114 BauGB)

*Gebühr:* Euro 0,05 v.H. des Verkehrswertes des im Verfahren befindlichen Grundstücks;  
mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.3

Sonstige städtebauliche Entschädigungsfälle

## 6.3.1

Entschädigung bei Planungsschäden nach § 44 Abs. 1 BauGB

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. der festgesetzten Entschädigung;  
mindestens

*Gebühr:* Euro 30

## 6.3.2

Festsetzung einer Entschädigung im Falle des § 126 Abs. 2 BauGB Gebührensschuldner in den Fällen der Tarifstellen 6.3.1 und 6.3.2 ist der Entschädigungspflichtige

## 7

**Feuerlöschwesen**

## 7.1

Typprüfung

Prüfung/Anerkennung eines Feuerlöschgerätes oder Feuerlöschmittels, die aus Anlass eines Antrags auf erstmalige Zulassung vorgenommen wird

*Gebühr:* Euro 1 300 bis 6 000

## 7.2

Prüfung/Zertifizierung nach dem Gerätesicherheitsgesetz (GS-Zeichenvergabe); Prüfung/Zertifizierung eines Feuerlöschgerätes, die aus Anlass eines Antrages in Verbindung mit Tarifstelle 7.1 oder 7.3.1 vorgenommen wird (zusätzlicher Aufwand)

*Gebühr:* Euro 55 bis 90 je angefangene Stunde

## 7.3

Sonstige Prüfungen und Vorgänge

## 7.3.1

## Änderungsprüfung

Prüfung/Anerkennung eines Feuerlöschgerätes oder Feuerlöschmittels, die aus Anlass eines Antrags auf Änderung eines zugelassenen Typs vorgenommen wird (z.B. geänderte Konstruktionseinzelteile, andere Füllungen)

*Gebühr:* 20 v.H. bis 80 v.H. der Gebühr der Tarifstelle 7.1

## 7.3.2

## Sonstige Vorgänge

Vorgänge, die nicht unter 7.1, 7.2 oder 7.3.1 fallen und aus Anlass eines Antrags bzw. einer geltenden Regelung bearbeitet werden (z.B. Umschreibungen, Fertigungsüberprüfungen)

*Gebühr:* Euro 55 bis 90 je argefangene Stunde

## 7.4

## Auslagen

Die Auslagen für brennbare Stoffe, die bei Versuchen verbraucht werden, sowie sonstige durch die Prüfung/Anerkennung entstehende Auslagen sind neben der Gebühr zu den Tarifstellen 7.1 bis 7.3.2 zu erheben (nach Aufwand)

## 7.5

Zusammenarbeit der Brandschutzdienststellen (§ 5 FSHG) mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 14. Juni 1995 (GV. NRW. S. 592)

## 7.5.1

Abgabe von Stellungnahmen über die Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes auf Veranlassung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes

## 7.5.1.1

Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 67 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 2 BauO NRW

- a) bei Wohngebäuden mittlerer Höhe,  
je Gebäude  
*Gebühr:* Euro 60
- b) bei Mittelgaragen (Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m<sup>2</sup> bis 1 000 m<sup>2</sup>),  
je Mittelgarage  
*Gebühr:* Euro 60
- c) sofern Gebäude nach a) und b) in konstruktivem Zusammenhang stehen,  
je Gebäude  
*Gebühr:* Euro 90

## 7.5.1.2

Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 72 Abs. 6 BauO NRW

- a) bei Wohngebäuden mittlerer Höhe (§ 67 Abs. 4 Satz 2 BauO NRW),  
je Gebäude  
*Gebühr:* Euro 60
- b) bei Mittelgaragen (§ 67 Abs. 7 Satz 2 BauO NRW),  
je Mittelgarage  
*Gebühr:* Euro 60
- c) sofern Gebäude nach a) und b) in konstruktivem Zusammenhang stehen,  
je Gebäude  
*Gebühr:* Euro 90

## 7.5.1.3

Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 72 Abs. 6 BauO NRW

- a) bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 BauO NRW,  
je bauliche Anlage  
*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4, jedoch mindestens der zweifache Stundensatz
- b) bei allen anderen baulichen Anlagen, sofern sie nicht unter die Tarifstellen 7.5.1.1 oder 7.5.1.2 fallen,  
je bauliche Anlage  
*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4

## 7.5.1.4

Aufstellung von Brandschutzkonzepten nach § 58 Abs. 3 BauO NRW

*Gebühr:* 1/1 der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.4, jedoch mindestens der zweifache Stundensatz

## 7.5.2

Werden für mehrere gleiche oder weitgehend vergleichbare in den Tarifstellen 7.5.1.1 bis 7.5.1.3 genannte bauliche Anlagen (gleich oder weitgehend vergleichbare Bauvorlagen) gleichzeitig (in einem Prüfgang) Prüfungen nach

Tarifstelle 7.5.1 durch die Brandschutzdienststelle vorgenommen, so ermäßigen sich die Gebühren nach Tarifstellen 7.5.1.1 bis 7.5.1.3 für jede bauliche Anlage auf die Hälfte, bei nur zwei baulichen Anlagen für jede bauliche Anlage auf drei Viertel.

## 8

### Forst-, Fischerei- und Jagdangelegenheiten

#### 8.1

##### Forstangelegenheiten

##### 8.1.1

Erstattung von forstlichen Gutachten, ausgenommen Waldbewertung

*Gebühr:* nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 65
- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 51
- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 40
- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter  
*Gebühr:* Euro 30

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

Soweit die nach § 11 Abs. 3 des Landesforstgesetzes festgesetzten Entgelte zu erheben sind, entfällt die Berechnung der Stundensätze und der sonstigen Kosten.

##### 8.1.2

Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege

*Gebühr:* nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 65
- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 51
- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 40
- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen oder Arbeiter  
*Gebühr:* Euro 30

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

##### 8.1.3

Gutachten zur Waldbewertung (soweit nicht die nach § 11 Abs. 3 Landesforstgesetz festgesetzten Entgelte zu erheben sind)

bis zu 50 000 Euro des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtengegenstandes

*Gebühr:* Euro 4 v.H.

für die weiteren 200 000 Euro

*Gebühr:* Euro 3 v.H.

für die folgenden 250 000 Euro

*Gebühr:* Euro 2 v.H.

für den 500 000 Euro übersteigenden Teil

*Gebühr:* Euro 1 v.H.

mindestens

*Gebühr:* Euro 260

##### 8.1.4

Aufhebung des Verbots der Fortführung eines Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebes (§ 18 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 – BGBl. I S. 1242 –)

*Gebühr:* Euro 112

##### 8.1.5

Erteilung der Genehmigung, andere Unterlagen anstelle der Kontrollbücher zu führen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 – BGBl. I S. 1242 –)

*Gebühr:* Euro 112

##### 8.1.6

Forstliche Fortbildung

## 8.1.6.1

Fällen und Aufarbeiten von Nadel- und Laubholz für ungelernete Arbeitskräfte

*Gebühr:* Euro 440

## 8.1.6.2

Das Windenverfahren in Theorie und Praxis (Teil I und II)

*Gebühr:* Euro 900

## 8.1.6.3

Einsatz des Werkstoffes Holz in Forstbetrieben

*Gebühr:* Euro 277

## 8.1.6.4

Pferdeeinsatz im Wald – Einführungskurs –

*Gebühr:* Euro 384

## 8.1.6.5

Grundlehrgang Sicherheitsbeauftragter

*Gebühr:* Euro 41

## 8.1.6.6

Erfahrungsaustausch Sicherheitsbeauftragter

*Gebühr:* Euro 41

## 8.1.6.7

1. Aufbaulehrgang für Sicherheitsbeauftragte

*Gebühr:* Euro 41

## 8.1.6.8

Planen, Rechnen, Kalkulieren

*Gebühr:* Euro 138

## 8.1.6.9

Forstlicher Einsatz von Freischneidegeräten

*Gebühr:* Euro 261

## 8.1.6.10

Buchenbühler und Rhodener Pflanzverfahren

*Gebühr:* Euro 205

## 8.1.6.11

Zapfenpflückerlehrgang, Teil A

*Gebühr:* Euro 296

## 8.1.6.12

Zapfenpflückerlehrgang, Teil B

*Gebühr:* Euro 143

## 8.1.6.13

Fortbildungslehrgang Zapfenpflücker

*Gebühr:* Euro 210

## 8.1.6.14

Neuerungen im Bereich der Waldarbeit

*Gebühr:* Euro 41

## 8.1.6.15

Das Mess- und Kontrollsystem Timberjack 3000

*Gebühr:* Euro 260

## 8.1.6.16

Fortbildung zum Forstmaschinenführer – Theorie –

*Gebühr:* Euro 4 551

## 8.1.6.17

Motorsägen-Grundkurs

*Gebühr:* Euro 102

für Privatwaldbesitzer *gebührenfrei*

## 8.1.6.18

Motorsägen-Aufbaukurs 1

*Gebühr:* Euro 102

für Privatwaldbesitzer *gebührenfrei*

## 8.1.6.19

Motorsägen-Aufbaukurs 2

*Gebühr:* Euro 102

für Privatwaldbesitzer *gebührenfrei*

## 8.1.6.20

Wartung an Schleppern und Seilwinden

*Gebühr:* Euro 102

## 8.1.6.21

Vorbereitungskurs auf die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister

*Gebühr:* Euro 1 023

## 8.1.6.22

Herstellung von Seilendverbindungen

*Gebühr:* Euro 26

## 8.1.6.23

Westastung mit der Klappleiter

*Gebühr:* Euro 72

## 8.1.6.24

Standorte und Weiserpflanzen

*Gebühr:* Euro 77

**8.2****Fischereiangelegenheiten**

## 8.2.1

Genehmigung des Fischfangs mit Elektrizität

*Gebühr:* Euro 10

## 8.2.2

Erteilung eines Jahresfischereischeins

*Gebühr:* Euro 5

## 8.2.3

Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins

*Gebühr:* Euro 15

## 8.2.4

Erteilung eines Jugendfischereischeins

*Gebühr:* Euro 4

## 8.2.5

Genehmigung für den Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages durch die Fischereibehörde nach § 15 des Landesfischereigesetzes – LFG –

*Gebühr:* Euro 10 bis 20

## 8.2.6

Genehmigung für fischereiliche Veranstaltungen durch die Fischereibehörde gemäß § 50 LFG

*Gebühr:* Euro 10 bis 15

## 8.2.7

Fischereiprüfung

*Gebühr:* Euro 30

## 8.2.8

Aus- und Fortbildung

## 8.2.8.1

Überbetriebliche Ausbildung für Auszubildende zum Fischwirt, Betriebszweig Fischhaltung und Fischzucht, (Fluss- und Seenfischer)

## 8.2.8.1.1

Kurs I Umgang mit Fischereigeräten einschl. Netzarbeiten

*Gebühr:* Euro 100

## 8.2.8.1.2

Kurs II Vermehren von Salmoniden; Wasserqualität und Fischkrankheiten

*Gebühr:* Euro 100

## 8.2.8.1.3

Kurs III Karpfenteichwirtschaft; Bearbeiten und Vermarkten (Teil I)

*Gebühr:* Euro 100

## 8.2.8.1.4

Kurs IV Vermarkten (Teil 2), Marketing

*Gebühr:* Euro 100

## 8.2.8.2

Aufbaulehrgang für Gewässerwarte bzw. Fischereiberater

*Gebühr:* Euro 30

## 8.2.8.3

Lehrgang für Elektrofischer

*Gebühr:* Euro 145

## 8.2.8.4

Grundlehrgang für Fischkrankheiten

*Gebühr:* Euro 65

## 8.2.8.5

Grundlehrgang für Gewässerwarte

*Gebühr:* Euro 80

## 8.2.8.6

Fortbildungslehrgang für Gewässerwarte

*Gebühr:* Euro 80

## 8.2.9

Durchführung von Analysen durch die Laboratorien der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung in Fischereiangegenständen sowie die hierzu benötigten Probenahmen

*Gebühr:* siehe Anlage 5 zum Gebührentarif

## 8.2.10

Fischgesundheitsdienst

*Gebühr:* siehe Tarifstelle 23.9

**8.3****Jagdangelegenheiten**

## 8.3.1

Jägerprüfung, Falknerprüfung

## 8.3.1.1

Jägerprüfung

*Gebühr:* Euro 150

Dient die Jägerprüfung nur zum Nachweis der Voraussetzungen zum Erwerb eines Falknerjagdscheins, beträgt die Gebühr 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 8.3.1.1.

Anmerkung:

Die bei der Durchführung der Jägerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen.

## 8.3.1.2

Falknerprüfung

*Gebühr:* Euro 100

Anmerkung:

Die bei der Durchführung der Falknerprüfung entstandenen Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen.

## 8.3.1.3

Zulassung zur Jäger- oder Falknerprüfung

*Gebühr:* Euro 20

## 8.3.2

Entscheidung über Jagdscheine

## 8.3.2.1

Jahresjagdscheine

## 8.3.2.1.1

Ein-Jahresjagdschein

*Gebühr:* Euro 30

## 8.3.2.1.2

Zwei-Jahresjagdschein

*Gebühr:* Euro 45

## 8.3.2.1.3

Drei-Jahresjagdschein

*Gebühr:* Euro 60

## 8.3.2.2

Jahresjagdscheine für Jugendliche

## 8.3.2.2.1

Ein-Jahresjagdschein

*Gebühr:* Euro 15

## 8.3.2.2.2

Zwei-Jahresjagdschein

*Gebühr:* Euro 25

## 8.3.2.2.3

Drei-Jahresjagdschein

*Gebühr:* Euro 30

## 8.3.2.3

Tagesjagdscheine

## 8.3.2.3.1

Tagesjagdschein

*Gebühr:* Euro 10

## 8.3.2.3.2

Tagesjagdschein für Jugendliche

*Gebühr:* Euro 10

## 8.3.2.4

Falknerjagdscheine

## 8.3.2.4.1

Ein-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* Euro 15

## 8.3.2.4.2

Zwei-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* Euro 25

## 8.3.2.4.3

Drei-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* Euro 30

## 8.3.2.5

Falknerjagdscheine für Jugendliche

## 8.3.2.5.1

Ein-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* Euro 10

## 8.3.2.5.2

Zwei-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* Euro 15

## 8.3.2.5.3

Drei-Jahresfalknerjagdschein

*Gebühr:* Euro 20

## 8.3.2.6

Tagesfalknerjagdscheine

## 8.3.2.6.1

Tagesfalknerjagdschein

*Gebühr:* Euro 10

## 8.3.2.6.2

Tagesfalknerjagdschein für Jugendliche

*Gebühr:* Euro 10

## 8.3.2.7

Jagdscheindoppel

*Gebühr:* Euro 10

## 8.3.3

Jagdbezirke

## 8.3.3.1

Abrundung von Jagdbezirken

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

## 8.3.3.2

Erklärung von Grundflächen zu Eigenjagdbezirken

*Gebühr:* Euro 100

## 8.3.3.3

Genehmigung der Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke

*Gebühr:* Euro 100

## 8.3.3.4

Genehmigung der Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes (§ 9 Landesjagdgesetz – LJG NW –)

*Gebühr:* Euro 50

## 8.3.3.5

Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 8.3.4

Jagdausübung

## 8.3.4.1

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen der Habichte für Beizzwecke

*Gebühr:* Euro 50

## 8.3.4.2

Ausnahmegenehmigung zum Schießen aus Kraftfahrzeugen

*Gebühr:* Euro 15

## 8.3.4.3

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 8.3.4.4

Genehmigung zum Gebrauch von Schusswaffen in befriedeten Bezirken

*Gebühr:* Euro 15

## 8.3.4.5

Entscheidungen über sonstige Ausnahmegenehmigungen aufgrund des § 24 Abs. 3 LJG NW

*Gebühr:* Euro 25 bis 50

(Genehmigungen zu wissenschaftlichen Zwecken, zu Lehr- und Forschungszwecken sind gebührenfrei)

## 8.3.4.6

Entscheidungen über die Genehmigung sonstiger Ausnahmen von den sachlichen Verboten des § 19 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 8.3.4.7

Entscheidungen über die Genehmigung von Ablenkungsfütterungen

*Gebühr:* Euro 50

## 8.3.5

Sonstiges

## 8.3.5.1

Bestätigung eines Jagdaufsehers

*Gebühr:* Euro 25

## 8.3.5.2

Festlegung eines Jägernotweges

*Gebühr:* Euro 25

## 8.3.5.3

Zulassung einer Ausnahme von der Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit

*Gebühr:* Euro 50

## 8.3.5.4

Zulassung der Eingatterung von kleineren Grundflächen zur Erhaltung des Jagdbetriebes

*Gebühr:* Euro 50

## 8.3.5.5

Genehmigung zum Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

## 8.3.5.6

Genehmigung zum Aussetzen von Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

## 8.3.5.7

Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 4 Bundeswildschutzverordnung

*Gebühr:* Euro 50 bis 100

## 8.3.5.8

Ausstellung eines Jagdschutzausweises für Jagdausübungsberechtigte

*Gebühr:* Euro 15

## 8.3.5.9

Entscheidung über die Anerkennung als Fachinstitut nach § 19 Abs. 3 BJJ

*Gebühr:* Euro 150

**9****Fundsachen**

## 9.1

Verwahrung von Fundsachen

a) im Werte bis 25 Euro

kostenfrei

b) im Werte von 26 Euro bis 150 Euro

*Gebühr:* Euro 5

c) im Werte von 151 Euro bis 500 Euro

*Gebühr:* Euro 10

d) im Werte über 500 Euro

*Gebühr:* Euro 15

e) je weitere angefangene 500 Euro

*Gebühr:* Euro 15

**10****Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten**

## 10.1

Ärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Zahnärzte

## 10.1.1

Entscheidung über die Approbation, sofern

## 10.1.1.1

alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt wurden und keine Rechts- oder Sachfragen zu klären sind

*Gebühr:* Euro 130

## 10.1.1.2

in den übrigen Fällen

*Gebühr:* Euro 130 bis 500

## 10.1.2

Erteilung oder Verlängerung der Berufserlaubnis, sofern

## 10.1.2.1

alle entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt wurden und keine Rechts- oder Sachfragen zu klären sind

*Gebühr:* Euro 100

## 10.1.2.2

in den übrigen Fällen

*Gebühr:* Euro 130 bis 500

## 10.1.3

Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 und 5 BÄO

*Gebühr:* Euro 30

## 10.1.4

Erteilung einer Ersatzurkunde (Approbation oder Berufserlaubnis)

*Gebühr:* Euro 100

## 10.1.5

Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung als Ausbildungsstätte nach § 6 PsychThG, je Niederlassungsort

*Gebühr:* Euro 2 000 bis 4 000

## 10.1.6

Bescheinigung über eine bestandene Prüfung

*Gebühr:* Euro 20

## 10.2

nicht besetzt

## 10.3

Nichtärztliche Heilberufe

## 10.3.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung oder staatl. Anerkennung für Krankenpflegepersonen, technische Assistenten in der Medizin, pharm.-techn. Assistenten, Diätassistenten, Logopäden, Orthoptisten, Physiotherapeuten, Masseure und medizinische Bademeister, Hebammen, Entbindungspfleger, Desinfektoren, Rettungsassistenten und andere nichtärztliche Heilberufe

*Gebühr:* Euro 32

## 10.3.2

Entscheidung über die Erteilung einer Ersatzurkunde

*Gebühr:* Euro 52

## 10.3.3

Prüfung und Bescheinigung der Berufseignung für Hebammen und Entbindungspfleger und der Ausbildungseignung für Gesundheitsaufseher und Desinfektoren

*Gebühr:* Euro 77

## 10.4

Apotheken

## 10.4.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke, einer Krankenhaus-, Zweig- oder Notapotheke nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 300

## 10.4.2

Entscheidung über die Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke nach § 13 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesetzes über das Apothekenwesen

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 300

## 10.4.3

Entscheidung über die Genehmigung von Verträgen über die Versorgung mit Arzneimitteln nach § 14 des Gesetzes über das Apothekenwesen

*Gebühr:* Euro 150 bis 2 550

## 10.4.4

Abnahmebesichtigung einer Apotheke

*Gebühr:* Euro 50 bis 400

## 10.4.5

Besichtigung einer Apotheke durch die Kreise und kreisfreien Städte

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

## 10.4.6

Nachbesichtigung einer Apotheke durch die Kreise und kreisfreien Städte

*Gebühr:* Euro 80 bis 250

## 10.4.7

Prüfung von Bauplänen bei Errichtung, Umbauten oder sonstigen wesentlichen Veränderungen der Betriebsräume von Apotheken

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 10.4.8

Entscheidung über die Fristverlängerung gemäß § 3 Nr. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen

*Gebühr:* Euro 50

## 10.5

Arzneimittel (Tierarzneimittel s. 23.7)

## 10.5.1

Arzneimittelgesetz (AMG)

## 10.5.1.1

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 250 bis 25 500

## 10.5.1.2

Entscheidung über die Änderung einer Erlaubnis nach § 13 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 100 bis 25 500

## 10.5.1.3

Bescheinigung der Sachkenntnis nach § 15

*Gebühr:* Euro 100 bis 250

## 10.5.1.4

Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 20 (ohne Besichtigung)

*Gebühr:* Euro 100 bis 250

## 10.5.1.5

Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Nr. 5

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

## 10.5.1.6

Ausstellen einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a

*Gebühr:* Euro 50

## 10.5.1.7

Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 63 a

*Gebühr:* Euro 100

## 10.5.1.8

Bescheinigung der Sachkenntnis nach § 63 a

*Gebühr:* Euro 100

## 10.5.1.9

Besichtigung von Betrieben oder Einrichtungen (außer Besichtigung von Apotheken durch Kreise und kreisfreie Städte) nach § 64

## 10.5.1.9.1

eines Betriebes des Einzelhandels

*Gebühr:* Euro 50 bis 400

## 10.5.1.9.2

eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung

*Gebühr:* Euro 100 bis 25 500

## 10.5.1.10

Vorläufige Anordnung oder Schließung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 10.5.1.11

Überwachung der klinischen Prüfung nach § 64 in Verbindung mit §§ 40, 41

## 10.5.1.11.1

bei Prüferinnen und -ärzten

*Gebühr:* Euro 50 bis 780

## 10.5.1.11.2

bei einer Leiterin oder einem Leiter der klinischen Prüfung

*Gebühr:* Euro 200 bis 2 550

## 10.5.1.11.3

bei einem Sponsor einer klinischen Prüfung

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 100

## 10.5.1.11.4

bei einem Antragsinstitut

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 100

## 10.5.1.12

Amtliche Untersuchung je einer nach § 65 Abs. 1 entnommenen Probe

*Gebühr:* Euro 25 bis 2 550

## 10.5.1.12.1

Für Untersuchungen und Prüfungen im Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Arzneimitteluntersuchungsstelle) gelten neben den nachfolgenden Tarifstellen 10.5.1.12.1.1 bis 10.5.1.12.1.19 die Tarifstellen 23.9 bis 23.9.9

## 10.5.1.12.1.1

Absetzbare Stoffe, Schwebstoffe, visuelle Beurteilung gemäß DAC

*Gebühr:* Euro 10

## 10.5.1.12.1.2

Bruchfestigkeit von Tabletten

*Gebühr:* Euro 10

## 10.5.1.12.1.3

Färbung von Flüssigkeiten (Lovibond Comparater)

*Gebühr:* Euro 20

## 10.5.1.12.1.4

Fluorimetrische Bestimmung, quantitativ

*Gebühr:* Euro 80

## 10.5.1.12.1.5

Gleichförmigkeit des Gehaltes einzeldosierter Arzneiformen (1 × 150 ÷ 9 × 30)

*Gebühr:* Euro 215

## 10.5.1.12.1.6

Gleichförmigkeit der Masse einzeldosierter Arzneiformen

*Gebühr:* Euro 10

## 10.5.1.12.1.7

Infrarotspektroskopie (IR), zuzüglich mit Küvette

*Gebühr:* Euro 15

## 10.5.1.12.1.8

Kapillarelektrophorese (CE)

## 10.5.1.12.1.8.1

Kapillarelektrophorese, qualitativ

*Gebühr:* Euro 70

## 10.5.1.12.1.8.2

Kapillarelektrophorese, quantitativ

Für die erste Komponente

*Gebühr:* Euro 80

## 10.5.1.12.1.8.3

Zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* Euro 15

## 10.5.1.12.1.8.4

Kapillarelektrophorese Übersichtschromatogramm mit DAD

*Gebühr:* Euro 100

## 10.5.1.12.1.9

Prüfung auf ausreichende Konservierung

*Gebühr:* Euro 50

## 10.5.1.12.1.10

Limulustest auf Bakterien-Endotoxine

*Gebühr:* Euro 130

## 10.5.1.12.1.11

Massenspektrometrie (MS)

## 10.5.1.12.1.11.1

LC/MS qualitativ

*Gebühr:* Euro 80

10.5.1.12.1.11.2

LC/MS Übersichtschromatogramm

*Gebühr:* Euro 100

10.5.1.12.1.11.3

LC/MS quantitativ

*Gebühr:* Euro 180

10.5.1.12.1.12

Messungen im sichtbaren/UV-Bereich, qualitativ

*Gebühr:* Euro 70

10.5.1.12.1.13

Messungen im sichtbaren/UV-Bereich, quantitativ

*Gebühr:* Euro 80

10.5.1.12.1.14

Osmolalität

*Gebühr:* Euro 80

10.5.1.12.1.15

Peptide Mapping

*Gebühr:* Euro 150

10.5.1.12.1.16

Western-Blot

*Gebühr:* Euro 100

10.5.1.12.1.17

Wirkstoff-Freisetzung einschließlich photometrischer Gehaltsbestimmung

*Gebühr:* Euro 80

10.5.1.12.1.18

Wirkstoff-Freisetzung und quantitative HPLC-Bestimmung

*Gebühr:* Euro 150

10.5.1.12.1.19

Prüfung auf Zerfall von festen Arzneiformen

*Gebühr:* Euro 10

10.5.1.13

Bestellung als privater Sachverständiger nach § 65 Abs. 4

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 100

10.5.1.14

Erweiterung oder Einschränkung einer Bestellung nach § 65 Abs. 4

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

10.5.1.15

Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 67

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

10.5.1.16

Anordnung nach § 69 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 25 bis 10 200

10.5.1.17

Einfuhrerlaubnis nach § 72 sowie Rücknahme oder Widerruf

*Gebühr:* Euro 250 bis 25 500

10.5.1.18

Bescheinigung

10.5.1.18.1

nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 550

10.5.1.18.2

nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

*Gebühr:* Euro 130 bis 10 200

## 10.5.1.18.3

Inspektion nach § 72a Abs. 1 Satz 2

*Gebühr:* Euro\*1 000 bis 25 500

## 10.5.1.19

Bescheinigung nach § 73 Abs. 6

## 10.5.1.19.1

für ein Arzneimittel

*Gebühr:* Euro 130 bis 500

## 10.5.1.19.2

für jedes weitere Arzneimittel

*Gebühr:* Euro 50 bis 200

## 10.5.1.19.3

für jede weitere Ausfertigung

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 10.5.1.20

Zertifikat nach § 73a Abs. 2

## 10.5.1.20.1

für ein Arzneimittel

*Gebühr:* Euro 130

## 10.5.1.20.2

für jedes weitere Arzneimittel

*Gebühr:* Euro 50

## 10.5.1.20.3

für jede weitere Ausfertigung

*Gebühr:* Euro 10, insgesamt höchstens 250

## 10.5.1.21

Prüfung und Bestätigung einer Anzeige nach § 74 a

*Gebühr:* Euro 50

## 10.5.1.22

Bescheinigung der Sachkenntnis nach § 75

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

## 10.5.1.23

Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 75

*Gebühr:* Euro 100 bis 250

## 10.5.2

Gesetz zur Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC)

## 10.5.2.1

Erstattung eines schriftlichen Informationsberichtes nach den Grundregeln und Richtlinien der Pharmazeutischen Inspektions-Convention (PIC) vom 10. August 1990 (BANz. Nr. 214 a)

## 10.5.2.1.1

Vollständiger Bericht

*Gebühr:* Euro 500 bis 25 500

## 10.5.2.1.2

Kurzbericht (ohne Besichtigung)

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

## 10.5.3

Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370) in der jeweils geltenden Fassung

## 10.5.3.1

Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

## 10.5.3.2

Amtliche Anerkennung und Versagung der amtlichen Anerkennung nach § 9

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

## 10.5.4

Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358) in der jeweils geltenden Fassung

## 10.5.4.1

Besichtigung bei Personen und Einrichtungen nach § 19 Abs. 1 Satz 3

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 550

## 10.5.5

Erteilung eines Zertifikates über die Einhaltung der Richtlinie 91/356/EWG vom 13. Juni 1991 (GMP-Zertifikat) einschließlich Besichtigung

*Gebühr:* Euro 500 bis 25 500

## 10.6

Medizinprodukte

## 10.6.1

Medizinproduktegesetz

## 10.6.1.1

Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hersteller und einer Benannten Stelle nach § 13 Abs. 2

*Gebühr:* Euro 50 bis 2 550

## 10.6.1.2

Anerkennung von Einzelhandelsbetrieben und Medizinprodukte-Fachgroßhandlungen nach § 16 Abs. 3 Satz 1

*Gebühr:* Euro 25 bis 1 550

## 10.6.1.3

Akkreditierung nach § 20

## 10.6.1.3.1

als Prüflaboratorium

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 51 000

## 10.6.1.3.2

als Zertifizierungsstelle für Produkte

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 77 000

## 10.6.1.3.3

als Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 77 000

## 10.6.1.3.4

als Zertifizierungsstelle für Personal

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 51 000

## 10.6.1.3.5

als Inspektionsstelle

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 77 000

## 10.6.1.4

Verlängerung der Akkreditierung

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 77 000

## 10.6.1.5

Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme der Akkreditierung

*Gebühr:* Euro 250 bis 10 200

## 10.6.1.6

Sonstige Änderungen der Akkreditierung nach § 20

*Gebühr:* Euro 250 bis 25 500

## 10.6.1.7

Überwachung der akkreditierten Stellen

*Gebühr:* Euro 500 bis 25 500

## 10.6.1.8

Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 10.6.1.3.1 bis 10.6.1.7 anfallen

*Gebühr:* Euro 50 bis 25 500

## 10.6.1.9

Erstellung von Gutachten

*Gebühr:* Euro 500 bis 51 000

## 10.6.1.10

Überwachung von Betrieben und Einrichtungen, die klinische Prüfungen durchführen nach § 26

*Gebühr:* Euro 50 bis 5 100

## 10.6.1.11

Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 3 und 4

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 10.6.1.12

Prüfung bei unrechtmäßiger Anbringung der CE-Kennzeichnung gemäß § 27 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 25 bis 5 100

## 10.6.1.13

Maßnahmen nach § 28 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 10.6.1.14

Eine oder mehrere Bescheinigungen nach § 37 Abs. 2 Satz 1

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 10.6.2

Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit dritten Staaten oder Organisationen gemäß Artikel 228 EG-Vertrag (Drittland-Abkommen)

## 10.6.2.1

Akkreditierung

## 10.6.2.1.1

als Prüflaboratorium

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 51 000

## 10.6.2.1.2

als Zertifizierungsstelle für Produkte

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 77 000

## 10.6.2.1.3

als Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 77 000

## 10.6.2.1.4

als Zertifizierungsstelle für Personal

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 51 000

## 10.6.2.1.5

als Inspektionsstelle

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 77 000

## 10.6.2.2

Verlängerung der Akkreditierung

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 77 000

## 10.6.2.3

Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme der Akkreditierung

*Gebühr:* Euro 250 bis 10 200

## 10.6.2.4

Sonstige Änderungen der Akkreditierung

*Gebühr:* Euro 250 bis 25 500

## 10.6.2.5

Überwachung der akkreditierten Stellen

*Gebühr:* Euro 500 bis 25 500

## 10.6.2.6

Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 10.6.2.1.1 bis 10.6.2.5 anfallen

*Gebühr:* Euro 50 bis 25 500

## 10.6.2.7

Erstellung von Gutachten

*Gebühr:* Euro 500 bis 51 000

## 10.7

## Arzneimitteluntersuchungsstellen

## 10.7.1

## Akkreditierung von Arzneimitteluntersuchungsstellen

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 51 000

## 10.7.2

## Verlängerung der Akkreditierung

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 51 000

## 10.7.3

## Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme der Akkreditierung

*Gebühr:* Euro 250 bis 10 200

## 10.7.4

## Sonstige Änderungen der Akkreditierung

*Gebühr:* Euro 250 bis 25 500

## 10.7.5

## Überwachung der akkreditierten Stellen

*Gebühr:* Euro 500 bis 25 500

## 10.7.6

Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden, soweit nicht Gebühren nach den Tarifstellen 10.7.1 bis 10.7.5 anfallen

*Gebühr:* Euro 50 bis 25 500

## 10.7.7

## Erstellung von Gutachten

*Gebühr:* Euro 500 bis 51 000

## 10.8

## Physikalische und chemische Untersuchungen, insbesondere von Lebensmitteln

## 10.8.1

## Trinkwasser

*Gebühr:* Euro 5 bis 475

## 10.8.2

Untersuchung von Blutproben auf Äthylalkohol im Blut;  
Blutalkoholbestimmungen durch die unteren Gesundheitsbehörden

*Gebühr:* Euro 51

## 10.9

nicht besetzt

## 10.10

## Prüfung und Überwachung von Anlagen

Gebühren werden nicht erhoben von der zuständigen obersten Landesbehörde, sei denn, die zu zahlenden Gebühren können Dritten auferlegt werden

## 10.10.1

Prüfung vor oder Besichtigung nach Errichtung oder Änderung eines Herstellungsbetriebes für Farben sowie Gifte aller Art einschließlich gutachterlicher Äußerung auf Antrag

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 10.10.2

Prüfung oder Kontrolle einer Wasserversorgungsanlage nach §§ 18ff. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 39 des Infektionsschutzgesetzes einschließlich Prüfungsniederschrift, jedoch ausschließlich mikrobiologischer oder physikalisch-chemischer Untersuchungen

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 10.10.3

Besichtigung und Begutachtung einer Wassergewinnungs- oder -versorgungsanlage nach §§ 16ff. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 39 des Infektionsschutzgesetzes

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 10.10.4

Untersuchung des Trinkwassers von Schiffen nach Nummer 2.3 Abs. 2 des Anhangs zur Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen sowie an Bord von Schiffen gemäß §§ 18 bis 20 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Verbindung mit § 39 des Infektionsschutzgesetzes

## a) mikrobiologische Untersuchung

*Gebühr:* Euro 38

b) Entnahme der Wasserproben,  
je angefangene halbe Stunde  
*Gebühr:* Euro 21

#### 10.10.5

Überwachung der Schwimm- und Badebecken in öffentlichen Bädern oder Gewerbebetrieben einschließlich der mikrobiologischen sowie physikalisch-chemischen Untersuchung des Wassers und der dazu gehörenden Wasseraufbereitungsanlagen nach § 39 des Infektionsschutzgesetzes  
*Gebühr:* Euro 50 bis 300

#### 10.10.6

Besichtigung und Untersuchung von Badegewässern nach der EG-Richtlinie über die Qualität der Badegewässer vom 8. Dezember 1975 (Anlage 1 des Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 8. 2. 1980 – MBl. NRW. S. 230/SMBL. NRW. 770 –  
*Gebühr:* Euro 50 bis 300

#### 10.11

Anerkennung von Einrichtungen des Gesundheitswesens

#### 10.11.1

Entscheidung über die Staatliche Anerkennung von Krankenpflegeschulen, Kinderkrankenpflegeschulen, Pflegevorschulen, Schulen für Krankenpflegehilfe, Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistenten, für Orthoptisten, für Logopäden, für Physiotherapeuten, für Masseur und medizinische Bademeister, Hebammen und Entbindungspfleger, Schulen für Rettungsassistenten und andere Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe  
*Gebühr:* Euro 200 bis 500

#### 10.11.2

Entscheidung über die Ermächtigung zur Annahme (Ausbildung) von Praktikanten nach den Gesetzen über die Ausübung der Berufe der technischen Assistenten in der Medizin des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters, des Physiotherapeuten sowie nach den Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten und Orthoptisten  
*Gebühr:* Euro 52

#### 10.11.3

Entscheidung über die Zulassung als Untersuchungsstelle nach § 19 Abs. 2 Satz 4 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie Prüfungen des Fortbestandes der Zulassungsvoraussetzungen  
*Gebühr:* Euro 250 bis 1 500

#### 10.12

Entscheidung über das Verleihen von Artbezeichnungen nach dem Kurortegesetz

#### 10.12.1

Entscheidung über das Verleihen einer Artbezeichnung  
*Gebühr:* Euro 155 bis 1 025

#### 10.12.2

Entscheidung über das gleichzeitige Verleihen mehrerer Artbezeichnungen (Zusatzartbezeichnungen)  
*Gebühr:* Euro 255 bis 1 790

#### 10.12.3

Entscheidung über das nachträgliche Verleihen einer Artbezeichnung als Zusatzartbezeichnung  
*Gebühr:* Euro 155 bis 920

#### 10.12.4

Prüfung aufgrund von Untersuchungen oder Kontrolluntersuchungen von Heilwassern, Heilgasen, Peloiden oder des Klimas. Sonderuntersuchungen sowie Sondererhebungen nach dem Kurortegesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NRW. S. 12) in der jeweils geltenden Fassung  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 535  
Gebühren werden nicht erhoben vom zuständigen Ministerium, es sei denn, die zu zahlenden Gebühren können Dritten auferlegt werden.

#### 10.12.5

Entscheidung über die Funktionsbescheinigung für Kurmittelbetriebe  
*Gebühr:* Euro 130 bis 510

#### 10.13

Entscheidung über die staatliche Anerkennung von Heilquellen oder das Verleihen der Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“

#### 10.13.1

Heilquellen gemäß § 16 Landeswassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung  
*Gebühr:* Euro 255 bis 2 555

## 10.13.2

Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung „Natürliches Heilwasser“ gemäß § 5 Kurortegesetz

*Gebühr:* Euro 255 bis 2 555

## 10.14

Untersuchungen und Bescheinigungen durch die Untere Gesundheitsbehörde einschließlich einfacher körperlicher Untersuchungen, mit Ausnahme der Untersuchungen aus Anlaß von Kindesannahmen

Gebühren nach den Tarifstellen 10.14.1 bis 10.14.4 sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 10.18 bis 10.18.3 zu erheben.

## 10.14.1

Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachtliche Äußerung

*Gebühr:* Euro 10 bis 20

## 10.14.2

Zeugnisse über ärztlichen Befund mit kurzer gutachtlicher Äußerung Formbogengutachten

*Gebühr:* Euro 20 bis 50

## 10.14.3

wie zu Tarifstelle 10.14.2 jedoch mit wissenschaftlicher Begründung

*Gebühr:* Euro 50 bis 100

## 10.14.4

Ausführliches wissenschaftliches Gutachten

*Gebühr:* Euro 100 bis 200

## 10.14.5

Röntgenschirmbildaufnahme (einschließlich Untersuchung, Zeugnis)

a) Einzeluntersuchung

1. Format bis zu 70 × 70 mm

*Gebühr:* Euro 10

2. Format über 70 × 70 mm

*Gebühr:* Euro 15

b) Reihenuntersuchung

*Gebühr:* Euro 8

## 10.14.6

Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

*Gebühr:* Euro 15 bis 25

## 10.14.7

Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlaß eines Todesfalles

*Gebühr:* Euro 25 je Fall

## 10.14.8

Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses

*Gebühr:* Euro 15

## 10.14.9

Entscheidung über die Unbedenklichkeitsgenehmigung zur Beförderung einer Leiche oder Genehmigung der Benutzung eines anderen Fahrzeuges als eines Leichenwagens zur Leichenbeförderung

*Gebühr:* Euro 20

## 10.14.10

Entscheidung über die Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche

*Gebühr:* Euro 25

## 10.14.11

Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Approbation

## 10.14.11.1

Sofern die untere Gesundheitsbehörde im Rahmen eines zentralisierten Verfahrens eigene und Aufgaben anderer unterer Gesundheitsbehörden wahrnimmt

*Gebühr:* Euro 200 bis 375

## 10.14.11.2

Sofern die untere Gesundheitsbehörde nur eigene Aufgaben wahrnimmt

*Gebühr:* Euro 125 bis 250

## 10.14.12

Überprüfung von Antragstellern zur berufsmäßigen Ausübung psychotherapeutischer oder sprachtherapeutischer Behandlung ohne Bestallung und Approbation

## a) Überprüfung nach Aktenlage

*Gebühr:* Euro 125 bis 300

## b) Schriftliche und mündliche Überprüfung

*Gebühr:* Euro 300 bis 450

## 10.14.13

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung und Approbation

*Gebühr:* Euro 52

## 10.14.14

Besichtigung einer Privat-, Kranken- oder Entbindungseinrichtung und dergleichen, eines Gebäudes oder einer Wohnung einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 10.14.15

Besichtigung eines Begräbnisplatzes (Friedhofes) oder eines für dessen Anlegung oder Erweiterung in Aussicht genommenen Grundstückes, einschließlich gutachtlicher Äußerung oder eines schriftlichen Gutachtens

*Gebühr:* Euro 100 bis 765

## 10.14.16

Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gemäß § 29 Abs. 3 der Röntgen-Verordnung (RöV)

*Gebühr:* Euro 10

## 10.15

Gesundheitliche Maßnahmen im Rahmen der Internationalen Gesundheitsvorschriften und anderer Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten

## 10.15.1

Besichtigung eines Schiffes auf Rattenbefall und Ausstellung einer Entrattungsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung für ein Frachtschiff

*Gebühr:* Euro 42

## 10.15.2

Desinfektion und Entwesung (Befreiung von Insekten) von Luftfahrzeugen

*Gebühr:* Euro 20 bis 550

## 10.15.3

Bakteriologische, virologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Ermittlung nach §§ 25, 26 IfSG

*Gebühr:* Euro Einzelabrechnung nach dem Leistungsverzeichnis zur GOÄ

## 10.15.4

nicht besetzt

## 10.15.5

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 500

## 10.15.6

Gebührenfreie Amtshandlungen und Leistungen

## 10.15.6.1

Ärztliche Untersuchung von Schiffen, Luftfahrzeugen, Schienen- oder Straßenfahrzeugen bei der Ankunft sowie von Personen vor der Abreise und bei der Ankunft auf internationaler Reise

## 10.15.6.2

Zusätzliche bakteriologische oder sonstige Untersuchungen, die zur Feststellung des gesundheitlichen Zustandes der Person bei der Ankunft oder Abreise erforderlich sind

## 10.15.6.3

Die nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften und den hierzu ergangenen Ausführungsverordnungen geforderten Impfungen von Personen bei der Ankunft

## 10.16

Nachprüfung der Arzneimittelausrüstung der Kauffahrteischiffe nach der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

## 10.16.1

Bei Ausrüstungen nach den Verzeichnissen B, C 1 oder C 2 einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote

*Gebühr:* Euro 36

## 10.16.2

Bei Ausrüstungen nach den Verzeichnissen A 1 und A 2 einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote

*Gebühr:* Euro 137

## 10.17

Besichtigung von Schiffen und Ausstellung einer Bescheinigung über die hygienischen Verhältnisse in den Unterkunfts- und Krankenzimmern sowie in den sanitären Einrichtungen im Sinne der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen

## 10.17.1

je Besichtigung bei Schiffen

*Gebühr:* Euro 9 bis 105

## 10.17.2

sonstige hafenärztliche Bescheinigungen

a) in deutscher Sprache

*Gebühr:* Euro 6 bis 9

b) in einer Fremdsprache

*Gebühr:* Euro 11 bis 18

## 10.17.3

Ausstellung eines Rezeptes für Betäubungsmittel

*Gebühr:* Euro 9

## 10.17.4

Prüfung der Schifffahrtseignung gemäß § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen

*Gebühr:* Euro 25 bis 90

## 10.18

Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 10.14.1 bis 10.14.4 zu erheben).

## 10.18.1

Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind

*Gebühr:* 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitten A, E und O,

0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses,

0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ

## 10.18.2

Amtshandlungen oder Leistungen psychologisch-psychotherapeutischer Natur, die nach der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (GOP) vom 8. Juni 2000 (BGBl. I S. 818) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind

*Gebühr:* 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

## 10.18.3

Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind

*Gebühr:* 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

## 10.18.4

Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher, psychologisch-psychotherapeutischer, kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischer oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ, GOP oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 1 GOP/§ 3 GOZ)

*Gebühr:* Einfache Sätze für Sonderleistungen nach den Gebührenordnungen

## 10.19

Entscheidung über die Genehmigung für Unternehmer zur Ausübung von Notfallrettung und Krankentransport mit Krankenkraftwagen sowie mit Luftfahrzeugen

## 10.19.1

Krankenkraftwagen

a) für den ersten Krankenkraftwagen

*Gebühr:* Euro 155

b) für jeden weiteren Krankenkraftwagen in demselben Verfahren (§ 18ff. RettG)

*Gebühr:* Euro 43

c) Austausch von Krankenkraftwagen

*Gebühr:* Euro 13, für jedes Fahrzeug

- d) Berichtigung der Genehmigungsurkunde  
*Gebühr:* Euro 13
- e) Prüfung der fachlichen Eignung nach § 19 Abs. 3 RettG  
*Gebühr:* Euro 92
- f) Bestätigung eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 24 Abs. 2 RettG)  
*Gebühr:* Euro 123
- g) Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens
  - Unternehmen mit bis zu 5 Krankenkraftwagen  
*Gebühr:* Euro 155
  - Unternehmen mit mehr als 5 Krankenkraftwagen (§ 27 Abs. 1 RettG)  
*Gebühr:* Euro 310

## 10.19.2

## Luftfahrzeuge

- a) für das erste Luftfahrzeug  
*Gebühr:* Euro 310  
für jedes weitere Luftfahrzeug in demselben Verfahren (§ 25 in Verbindung mit § 18 ff. RettG)  
*Gebühr:* Euro 92
- b) Austausch von Luftfahrzeugen für jedes Luftfahrzeug  
*Gebühr:* Euro 31
- c) Berichtigung der Genehmigungsurkunde  
*Gebühr:* Euro 31
- d) Prüfung der fachlichen Eignung (§ 25 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 RettG)  
*Gebühr:* Euro 184
- e) Bestätigung eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 25 i. V. m. § 24 Abs. 2 RettG)  
*Gebühr:* Euro: 246
- f) Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens
  - Unternehmen mit bis zu 3 Luftfahrzeugen  
*Gebühr:* Euro: 310
  - Unternehmen mit mehr als 3 Luftfahrzeugen (§ 25 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 RettG)  
*Gebühr:* Euro 620

## 11

**Gewerberechtliche Angelegenheiten (Anlagen und Stoffe)**

## 11.1

Anlagen, gewerbliche (soweit sie nicht in anderen Tarifstellen aufgeführt sind)

## 11.1.1

Fristverlängerung (§ 11 Abs. 5 Gerätesicherheitsgesetz)

*Gebühr:* Euro 0,05 v.H. der Kosten,  
mindestens

*Gebühr:* Euro 13

## 11.2

Dampfkesselanlagen

## 11.2.1

Entscheidung über die Erlaubnis (§ 10 der Dampfkesselverordnung – DampfkV – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173 – in der jeweils geltenden Fassung – oder aufgrund einer Bergverordnung)

- a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro nicht übersteigen  
*Gebühr:* Euro 50
- b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 50 000 Euro übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1 a
  - bei weiteren Kosten bis 150 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 0,175 v.H. dieser Kosten
  - bei weiteren, 150 000 Euro übersteigenden Kosten bis zu 250 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 0,15 v.H. dieser Kosten
  - bei weiteren, 250 000 Euro übersteigenden Kosten bis 500 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 0,125 v.H. dieser Kosten
  - bei weiteren, 500 000 Euro übersteigenden Kosten  
*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. dieser Kosten

Soweit bereits eine Gebühr nach Tarifstelle 11.2.2 erhoben worden ist, beträgt die Gebühr für die endgültige Erlaubnis 50 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1

## 11.2.2

Entscheidung über die Teilerlaubnis (§ 11 DampfkV oder aufgrund einer Bergverordnung)

*Gebühr:* 70 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 11.2.1

## 11.2.3

Entscheidung über die Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 13 DampfkV oder aufgrund einer Bergverordnung)

*Gebühr:* wie zu Tarifstelle 11.2.1,

jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung  
mindestens

*Gebühr:* Euro 50

Anmerkung zu den Tarifstellen 11.2.1 bis 11.2.3:

Etwaige Kosten der Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen Prüffingenieur für Baustatik sind als Auslagen zu erheben. In solchen Fällen bleibt bei der Berechnung der Kosten der Anlage die Rohbausumme der baulichen Anlage (vergleiche Tarifstelle 2.1.2), soweit sie der Gebührenberechnung für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise zugrunde gelegen hat, außer Ansatz; mindestens sind jedoch 75 v.H. der Gebühren zu Tarifstellen 11.2.1, 11.2.2 oder 11.2.3 zu erheben.

Soweit für die Feuerungsanlage des Dampfkessels eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Nrn. 1.2 und 1.3 der Spalten 1 und 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist, bleiben bei der Berechnung der Gebühr für die Erlaubnis der übrigen Teile der Dampfkesselanlage nach der DampfkV die Errichtungskosten der Feuerungsanlage außer Ansatz.

## 11.2.4

Zulassungen

## 11.2.4.1

Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 14 Abs. 2 DampfkV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

## 11.2.4.2

Entscheidung über die Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln (§ 27 Abs. 1 DampfkV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 250

## 11.2.5

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 8 Abs. 2 DampfkV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

## 11.2.6

Entscheidung über die Einzelausnahme (§§ 8 Abs. 1, 16 Abs. 3, 17 Abs. 7 Nr. 1 und 18 Abs. 4 DampfkV)

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.2.7

Entscheidung über die Feststellung nach § 14 Abs. 5 DampfkV

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.2.8

Verständigung über eine Prüfstelle (§ 24 Abs. 3 Satz 2 DampfkV)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 11.2.9

Entscheidung über die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 24 Abs. 4 DampfkV

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

## 11.3

Druckbehälter, Druckgasbehälter, Füllanlagen

## 11.3.1

Entscheidung über die Erlaubnis einer Füllanlage (§ 26 der Druckbehälterverordnung – DruckbehV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 – BGBl. I S. 843 – in der jeweils geltenden Fassung)

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. der Errichtungskosten,

mindestens

*Gebühr:* Euro 50

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird.

## 11.3.2

Entscheidung über die Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 27 DruckbehV)

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. der Änderungskosten,

mindestens

*Gebühr:* Euro 50

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird.

## 11.3.3

## Zulassungen

## 11.3.3.1

Entscheidung über die Bauartzulassung von Druckgasbehältern (§ 22 Abs. 2 und 5 DruckbehV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

## 11.3.3.2

Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 22 Abs. 8 DruckbehV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 300

## 11.3.3.3

Entscheidung über die Zulassung von porösen Massen und Lösungsmitteln (§ 22 Abs. 9 DruckbehV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 250

## 11.3.4

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 6 Abs. 2 DruckbehV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

## 11.3.5

Entscheidung über die Einzelausnahme (§§ 6 Abs. 1, 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 18 Abs. 5, 21 Abs. 2 Satz 2 und 28 Abs. 3 DruckbehV)

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.3.6

Entscheidung über die Feststellung nach § 9 Abs. 7, § 10 Abs. 11, § 16 Abs. 3, § 16 Abs. 4 Satz 2, § 16 Abs. 5, § 30a Abs. 4 und § 30b Abs. 7 DruckbehV

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.3.7

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 DruckbehV)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 11.3.8

Verständigung über eine Prüfstelle (§ 31 Abs. 6 DruckbehV)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 11.3.9

Entscheidung über die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 31 Abs. 7 DruckbehV

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

## 11.3.10

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen für Sachkundige nach § 32 DruckbehV

*Gebühr:* Euro 30 bis 400

## 11.4

## Aufzugsanlagen

## 11.4.1

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 Aufzugsverordnung – AufzV – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173, 205 – in der jeweils geltenden Fassung)

*Gebühr:* Euro 30 bis 400

## 11.4.2

Entscheidung über die Einzelausnahme (§ 5 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6 Nr. 1 Aufzugsverordnung)

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.4.3

Entscheidung nach § 9 Abs. 5 Aufzugsverordnung

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.5

## Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen

## 11.5.1

Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 214) in der jeweils geltenden Fassung

## 11.5.1.1

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 ElexV

*Gebühr:* Euro 30 bis 400

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle kann aufgrund der Übergangsbestimmung des § 7 Abs. 1 der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz bis zum 1. Juli 2003 erhoben werden.

## 11.5.1.2

Entscheidung über Einzelausnahmen (§ 5 Abs. 1 ElexV)

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle kann aufgrund der Übergangsbestimmung des § 7 Abs. 1 der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz bis zum 1. Juli 2003 erhoben werden.

## 11.5.1.3

Entscheidung nach § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 ElexV

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle kann aufgrund der Übergangsbestimmung des § 7 Abs. 1 der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz bis zum 1. Juli 2003 erhoben werden.

## 11.5.1.4

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 15 Abs. 1 Satz 2 ElexV)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 11.5.2

11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen für explosionsgefährdete Bereiche – Explosionschutzverordnung – 11. GSGV – vom 12. Dezember 1996 – BGBl. I S. 1914 –) in der jeweils geltenden Fassung

## 11.5.2.1

Entscheidung über die Gestattung nach § 4 Abs. 5 der 11. GSGV

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 000

## 11.6

Acetylenanlagen

## 11.6.1

Entscheidung über die Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Acetylenverordnung – AcetV – vom 27. Februar 1980 – BGBl. I S. 173, 220) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. der Errichtungskosten,  
mindestens

*Gebühr:* Euro 50

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird.

## 11.6.2

Entscheidung über die Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 9 AcetV)

*Gebühr:* wie zu Tarifstelle 11.6.1, jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung,  
mindestens

*Gebühr:* Euro 50

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird.

## 11.6.3

Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 10 Abs. 2 AcetV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

## 11.6.4

Entscheidung über die Zulassung von Mitteln zur Reinigung und Trocknung (§ 21 Abs. 1 AcetV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 250

## 11.6.5

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 5 Abs. 2 AcetV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

## 11.6.6

Entscheidung über die Einzelausnahme (§§ 5 Abs. 1, 12 Abs. 3, 12 Abs. 4 Nr. 1, 13 Abs. 2 und 22 Abs. 3 AcetV)

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.6.7

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 18 Abs. 2 AcetV)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 11.6.8

Feststellung nach § 10 Abs. 5 AcetV

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.6.9

Entscheidung über die Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation nach § 18 Abs. 5 AcetV

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

## 11.7

Flüssigkeiten, Anlagen für brennbare

## 11.7.1

Entscheidung über die Erlaubnis (§ 9 Abs. 3 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 – BGBl. I S. 1937, ber. BGBl. I 1997 S. 447, in der jeweils geltenden Fassung)

a) für Anlagen, deren Errichtungskosten 50 000 Euro nicht übersteigen

*Gebühr:* Euro 0,2 v.H. dieser Kosten,

mindestens

*Gebühr:* Euro 50

b) für Anlagen, bei denen die Errichtungskosten 50 000 Euro übersteigen, zusätzlich zu der Gebühr nach Buchstabe a) bei weiteren Kosten bis 150 000 Euro

*Gebühr:* Euro 0,175 v.H. dieser Kosten

bei weiteren, 150 000 Euro übersteigenden Kosten bis zu 250 000 Euro

*Gebühr:* Euro 0,15 v.H. dieser Kosten

bei weiteren, 250 000 Euro übersteigenden Kosten bis zu 500 000 Euro

*Gebühr:* Euro 0,125 v.H. dieser Kosten

bei weiteren, 500 000 Euro übersteigenden Kosten

*Gebühr:* Euro 0,1 v.H. dieser Kosten

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird.

## 11.7.2

Entscheidung über die Erlaubnis einer wesentlichen Änderung (§ 10 VbF)

*Gebühr:* Euro wie zu Tarifstelle 11.7.1,

jedoch bezogen auf die Kosten der Änderung

mindestens

*Gebühr:* Euro 50

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, soweit die Erlaubnis durch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen wird.

Anmerkung zu den Tarifstellen 11.7.1 und 11.7.2:

Bei Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 der Verordnung (Verbindungsleitungen und Fernleitungen) schließen die vorstehenden Gebühren die Gebühr für die Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz ein.

## 11.7.3

Entscheidung über die Bauartzulassung (§ 12 Abs. 2 VbF)

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle kann aufgrund der Übergangsbestimmung des § 7 Abs. 1 der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz bis zum 1. Juli 2003 erhoben werden.

## 11.7.4

Entscheidung über die Allgemeine Ausnahme (§ 6 Abs. 2 VbF)

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle kann aufgrund der Übergangsbestimmung des § 7 Abs. 1 der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz bis zum 1. Juli 2003 erhoben werden.

## 11.7.5

Entscheidung über die Einzelausnahme (§ 6 Abs. 1, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 4 Nr. 1 VbF)

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.7.6

Entscheidung über die Feststellung, Bescheinigung oder Entscheidung nach § 12 Abs. 7, § 12 Abs. 10, § 19 Abs. 2 VbF

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle kann aufgrund der Übergangsbestimmung des § 7 Abs. 1 der 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz bis zum 1. Juli 2003 erhoben werden.

## 11.7.7

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmenssachverständigen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 VbF)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 11.8

Gasfernleitungen

## 11.8.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

a) bei der Errichtung oder der wesentlichen Änderung oder Erweiterung von Gashochdruckleitungen nach § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) bei der Errichtung von Sauerstoff-Fernleitungen nach § 5 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung vom 4. Juli 1996 (GV. NRW. S. 236) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 11.8.2

Prüfung aller für die Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen (einschließlich evtl. Beanstandungen) bei Anzeige

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

- a) der Errichtung, wesentlichen Änderung oder Erweiterung einer Gashochdruckleitung nach § 5 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Gashochdruckleitungen,  
b) der Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Sauerstoff-Fernleitung nach § 6 Abs. 1 und 2 und § 8 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 der Sauerstoff-Fernleitungsverordnung.

#### 11.8.3

Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger (§ 12 Abs. 1 Gashochdruckleitungsverordnung)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

#### 11.9

Getränkeschankanlagen

##### 11.9.1

Entscheidung über Ausnahmen im Einzelfall nach § 5 Abs. 1 Getränkeschankanlagenverordnung – SchankV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1421) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

##### 11.9.2

Entscheidung über Ausnahmen für Getränkeschankanlagen oder Bauteile nach § 5 Abs. 2 SchankV

*Gebühr:* Euro 30 bis 400

##### 11.9.3

Entscheidung über die Feststellung der Prüfstelle nach § 6 Abs. 3 oder des Sachverständigen nach § 7 Abs. 8 SchankV

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

##### 11.9.4

Entscheidung über die Verlängerung von Fristen im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SchankV

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

##### 11.9.5

Entscheidung über den Zustand der Anlage nach § 12 Abs. 7 SchankV

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

##### 11.9.6

Entscheidung über die Anerkennung von Sachverständigen nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SchankV

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

##### 11.9.7

Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach § 16 Satz 1 Nr. 5 SchankV

*Gebühr:* Euro 30 bis 400

#### 11.10

Biologische Arbeitsstoffe nach der Biostoffverordnung

##### 11.10.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 1 und 2 der Biostoffverordnung – BioStoffV – vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

##### 11.10.2

Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 15 Abs. 5 BioStoffV

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 11.10.3

Entscheidung über Untersuchungsergebnisse nach § 15 Abs. 6 BioStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

#### 11.11

Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung

##### 11.11.1

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach § 15a Abs. 3 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 11.11.2

Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen nach § 15 d Abs. 2 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 1 000

## 11.11.3

Abnahme von Sachkundeprüfungen, die auf der Grundlage von technischen Regeln nach § 17 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV vorgeschrieben sind

*Gebühr:* für jede zu prüfende Person 3 bis 15 Euro

## 11.11.4

Entscheidung über die Anerkennung von Verfahren oder Geräten nach § 18 Abs. 5 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 11.11.5

Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorsorgeuntersuchungen nach § 30 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 50 bis 1000

## 11.11.6

Entscheidung über die ärztliche Bescheinigung nach § 31 Abs. 5 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 5 bis 75

## 11.11.7

Entscheidung über die Anerkennung von Verfahren und Geräten bei der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe nach § 36 Abs. 7 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 11.11.8

Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 11.11.9

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen

a) nach § 42 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 30 bis 500

b) nach § 43 Abs. 1 bis 7a GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

c) nach § 43 Abs. 8 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

d) nach § 44 Abs. 1 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 11.11.10

Entscheidung über die vereinfachte Anzeige nach § 44 Abs. 3 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 5 bis 100

## 11.11.11

Entscheidung über die Anerkennung von Reinigungsbetrieben nach Anhang IV Nr. 14 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 11.11.12

Entscheidung über die Einstufung von Ammoniumnitrat nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 11.11.13

Entscheidung über die Notwendigkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter der betreffenden Arbeitnehmer nach Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 15 bis 250

## 11.11.14

Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 11.11.15

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 11.11.16

Entscheidung über die Zulassung der Begasung von Schiffen während der Beförderung nach Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 11.11.17

Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung nach Anhang V Nr. 6.3.2 Sätze 2 und 3 GefStoffV

*Gebühr:* Euro 10 bis 200

## 11.12

Chemikalienrechtliche Angelegenheiten

## 11.12.1

Anordnung zur Durchführung des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen

*Gebühr:* Euro 50 bis 5 000

## 11.12.2

Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf das Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche des ChemG betreffen, soweit Verstöße hier gegen festgestellt werden

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 11.12.3

Erstellung eines Inspektionsberichtes gemäß den OECD-Grundsätzen der Guten Laborpraxis (BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1983, Beilage)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

## 11.12.4

Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung zur Guten Laborpraxis nach § 19b Abs. 1 ChemG

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 25 000

## 11.12.5

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

## 11.12.5.1

Erlaubnis für das Inverkehrbringen nach § 2 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 75 bis 600

## 11.12.5.2

Durchführung der Sachkenntnisprüfung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 5

*Gebühr:* Euro 25 bis 200

## 11.12.5.3

Feststellung der Entsprechung einer Prüfung nach § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 8

*Gebühr:* Euro 20 bis 200

## 11.12.5.4

Zulassung einer Fristverlängerung nach Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 2 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 500

## 11.12.5.5

Zulassung einer Ausnahme von Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

## 11.12.5.6

Zulassung einer befristeten Ausnahme von Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

## 11.12.5.7

Zulassung einer Ausnahme von § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 nach Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 7 des Anhangs zu § 1 nach § 1 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

## 11.13

Amtshandlungen aufgrund der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

## 11.13.1

Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3

*Gebühr:* Euro 50 bis 25 000

a) Innerhalb des Gebührenrahmens sind folgende Sätze anzuwenden, soweit die Bezirksregierung für die Entscheidung zuständig ist:

Gebührenklasse	Vielfaches der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV Spalte 4	Gebühr Euro
1	<10 <sup>2</sup>	150
2	<10 <sup>4</sup>	250
3	<10 <sup>6</sup>	400
4	<10 <sup>8</sup>	700
5	<10 <sup>10</sup>	2000
6	10 <sup>10</sup>	4000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

b) Soweit die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde zu treffen ist

*Gebühr:* Euro 500 bis 25 000

c) Soweit die Entscheidung im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 41 erfolgt

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 000

#### 11.13.2

Prüfung der Anzeigenunterlagen nach §§ 4 und 17

*Gebühr:* Euro 75 bis 350

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

#### 11.13.3

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3

*Gebühr:* Euro 100

#### 11.13.4

Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 8

*Gebühr:* Euro 100 bis 750

#### 11.13.5

Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung von Beschleunigeranlagen nach § 15

*Gebühr:* Euro 500 bis 5 000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

#### 11.13.6

Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb von Beschleunigeranlagen nach § 16

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 000

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

#### 11.13.7

Entscheidung über die Genehmigung nach § 20

*Gebühr:* Euro 100 bis 750

#### 11.13.8

Entscheidung über die Bauartzulassung nach § 23 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 50 bis 750

#### 11.13.9

Entscheidung über die Änderung oder Verlängerung der Zulassung nach § 23 Abs. 2

*Gebühr:* Euro 50 bis 300

#### 11.13.10

Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 24 Nr. 2 außerhalb des Zulassungsverfahrens

*Gebühr:* Euro 35

#### 11.13.11

Prüfung der Anzeigenunterlagen zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach § 29 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 25 bis 150

#### 11.13.12

Entscheidung nach § 33, § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 5, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4, § 58 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4, § 59 Abs. 2, § 62 Abs. 1 Satz 2, § 63 Abs. 4 Satz 2 und § 78 Abs. 5 im Aufsichtsverfahren

*Gebühr:* Euro 50 bis 350

## 11.13.13

Registrierung eines Strahlenpasses nach § 62 Abs. 2

a) Erstregistrierung

*Gebühr:* Euro 18

b) Verlängerung

*Gebühr:* Euro 8

## 11.13.14

Entscheidung über die Festlegung einer Ersatzdosis nach § 63 Abs. 1 Satz 3

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 11.13.15

Auswertung von Personendosimetern nach § 63 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 3 bis 15

## 11.13.16

Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes nach § 71 Abs. 1 zur Durchführung der ärztlichen Überwachung

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

Die Gebühr nach dieser Tarifstelle entfällt, wenn gleichzeitig über eine Ermächtigung nach § 41 Abs. 1 RÖV entschieden wird und insoweit eine Gebühr nach Tarifstelle 11.14.21 zu erheben ist.

## 11.13.17

Entscheidung über die Bestimmung einer Stelle nach § 75 Satz 1 zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 000

## 11.13.18

Entscheidung über die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 76 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 000

## 11.13.19

Entscheidung über die Verlängerung der Überwachungsfrist nach § 76 Abs. 2

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 11.14

Amtshandlungen aufgrund der Röntgenverordnung (RÖV)

## 11.14.1

Entscheidung über die Genehmigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers nach § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 150 bis 600

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderungsfähig sind.

## 11.14.2

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2a

*Gebühr:* Euro 100

## 11.14.3

Prüfung der Anzeigenunterlagen nach § 4

*Gebühr:* Euro 75 bis 300

Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Anzeige von Krankenhäusern erstattet wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz gefördert werden.

## 11.14.4

Entscheidung über die Bestimmung eines Sachverständigen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Nr. 4 und § 45 Abs. 3 Nr. 1

*Gebühr:* Euro 100 bis 5 000

## 11.14.5

Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, ob beim Betrieb einer Röntgeneinrichtung ausreichender Schutz gewährleistet ist

*Gebühr:* Euro 100 bis 400

## 11.14.6

Entscheidung über die Bauartzulassung eines Röntgenstrahlers, eines Hoch- oder Vollschutzgerätes oder eines Störstrahlers nach § 8 Abs. 2

*Gebühr:* Euro 50 bis 750

## 11.14.7

Entscheidung über eine Änderung oder Verlängerung der Zulassung nach § 8 Abs. 2 und 3

*Gebühr:* Euro 50 bis 300

## 11.14.8

Entscheidung über die Bestimmung des Sachverständigen nach § 9 Satz 1 Nr. 2 und die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Satz 2

*Gebühr:* Euro 35

## 11.14.9

Prüfung der Anzeigenunterlagen zur Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 3  
*Gebühr:* Euro 25 bis 150

## 11.14.10

Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3  
*Gebühr:* Euro 25 bis 400

## 11.14.11

Entscheidung über die Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4  
*Gebühr:* Euro 100 bis 1 500  
Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Genehmigung für Krankenhäuser erteilt wird, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz förderungsfähig sind.

## 11.14.12

Entscheidung über die Gestattung nach § 22 Abs. 1 Satz 2, den Aufenthalt weiterer Personen im Kontrollbereich zu erlauben  
*Gebühr:* Euro 75

## 11.14.13

Entscheidung über die Gestattung des Aufenthalts auszubildender Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren im Kontrollbereich nach § 22 Abs. 2 Satz 2  
*Gebühr:* Euro 75

## 11.14.14

Entscheidung über die Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen nach § 24 Abs. 2  
*Gebühr:* Euro 150 bis 1 000

## 11.14.15

Entscheidung über die Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere in besonderen Fällen nach § 29 Abs. 1 Nr. 4  
*Gebühr:* Euro 150 bis 600

## 11.14.16

Entscheidung über die Erhöhung des Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 32 Abs. 2 Satz 2  
*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 11.14.17

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosen nach § 35 Abs. 1 Satz 2  
*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 11.14.18

Bereitstellung und Auswertung von Personendosimetern nach § 35 Abs. 2 und 5 Satz 1  
*Gebühr:* Euro 3 bis 15

## 11.14.19

Entscheidung über die Gestattung der Einreichung des Dosimeters in verlängerten Zeitabständen nach § 35 Abs. 5 Nr. 1  
*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 11.14.20

Entscheidung über die Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 6 Nr. 2  
*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 11.14.21

Entscheidung über die Ermächtigung eines Arztes zur Vornahme von Überwachungsmaßnahmen nach § 41 Abs. 1  
*Gebühr:* Euro 50 bis 250

**12****Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)**

## 12.1

Anzeigen, Auskünfte, Bescheinigungen

## 12.1.1

Bescheinigungen des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Gewerbeordnung – GewO)

*Gebühr:* Euro 20

## 12.1.2

Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbeanmeldung für den Gewerbetreibenden

*Gebühr:* Euro 10

## 12.1.3

Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden

*Gebühr:* Euro 5 bis 40

## 12.2

Privatkrankenanstalten

## 12.2.1

Entscheidung über die Konzession für Unternehmer von Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatnervenkliniken (§ 30 Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* Euro 250 bis 7 500

## 12.2.2

Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 12.3

Schaustellungen von Personen

## 12.3.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen (§ 33a GewO)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 500

## 12.3.2

Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 12.4

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

## 12.4.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 und 2 GewO)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 800

## 12.4.2

Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes für Spielgeräte (§ 33c Abs. 3 GewO)

a) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV)

*Gebühr:* Euro 30 bis 100

b) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 12.5

Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten

## 12.5.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33d Abs. 1 und 3 GewO) je Spiel

a) mit Geldgewinn

*Gebühr:* Euro 100 bis 650

b) mit Warengewinn

*Gebühr:* Euro 50 bis 325

## 12.6

Spielhallen und ähnliche Unternehmen

## 12.6.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)

*Gebühr:* Euro 150 bis 3 000

## 12.6.2

Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* Euro 25 bis 350

## 12.7

Pfandleihgewerbe

## 12.7.1

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- und -vermittlungsgeschäftes (§ 34 Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

## 12.7.2

Entscheidung über die Verlängerung der Pfandverwertungs- und Abführungsfrist für die Überschüsse (§ 9 Abs. 2 und § 11 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblicher Pfandleiher – PfandlV)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 12.8

Bewachungsgewerbe

## 12.8.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 500

## 12.8.2

Entscheidung über die Zulassung von Wachpersonal-Zuverlässigkeitsüberprüfung (§ 34a Abs. 4 GewO in Verbindung mit § 9 BewachV)

*Gebühr:* Euro 10

## 12.9

Versteigerergewerbe

## 12.9.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder beweglicher Sachen, fremder Rechte, fremder Grundstücke und fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO)

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 12.9.2

Entscheidung über die Erlaubnis zur Versteigerung fremder Grundstücke oder fremder grundstücksgleicher Rechte (§ 34b Abs. 1 GewO), wenn eine Erlaubnis für die Versteigerung von fremden beweglichen Sachen und/oder fremden Rechten bereits erteilt ist

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 12.9.3

Entscheidung über die Abkürzung der Frist für die Anzeige der Versteigerung (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen – VerstV)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 12.9.4

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen

a) von dem Gebot, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben (§ 9 VerstV)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

b) von dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern (§ 12 Abs. 1 VerstV)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

c) von dem Verbot, das Versteigerungsgut zum Zwecke der Versteigerung in eine andere Gemeinde zu verbringen (§ 12 Abs. 2 VerstV)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 12.9.5

Entscheidung über die Gestattung der Leitung einer Versteigerung durch einen Angestellten (§ 13 VerstV)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 12.10

Makler, Bauträger, Baubetreuer

## 12.10.1

Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes (§ 34c Abs. 1 und 2 GewO)

*Gebühr:* Euro 200 bis 3 000

## 12.10.2

Entscheidung über die Zuverlässigkeitsprüfung eines neuen Geschäftsführers einer juristischen Person (§ 34c Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

## 12.11

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

## 12.11.1

Entscheidung über die Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter (§ 35 Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 12.11.2

Entscheidung über die Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)

*Gebühr:* Euro 200 bis 750

## 12.12

Reisegewerbe

## 12.12.1

Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 12.12.2

Entscheidung über die Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeiten (§ 55 GewO)

*Gebühr:* Euro 10 bis 250

## 12.12.3

Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60c Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* Euro 15

## 12.12.4

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55a Abs. 1 Nr. 1 GewO)

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 12.12.5

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55a Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 12.12.6

Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55b Abs. 2 GewO)

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 12.12.7

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55e Abs. 2 Satz 1 GewO)

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 12.12.8

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlaß (§ 56 Abs. 1 Nr. 3b GewO)

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 12.12.9

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes leicht verderblicher Waren im Wege der Versteigerung (§ 56 Abs. 1 Nr. 3f GewO)

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 12.12.10

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 12.12.11

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 Satz 2 GewO)

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 12.12.12

Entscheidung über die Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung des Landeskriminalamtes (§ 60a Abs. 2 Satz 3 GewO)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 12.12.13

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Sinne des § 33 i GewO im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 12.13

Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste

## 12.13.1

Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69a GewO) für jeden Fall der Durchführung von

- a) Messen (§ 64 GewO)  
*Gebühr:* Euro 200 bis 4 500
- Ausstellungen (§ 65 GewO)  
*Gebühr:* Euro 150 bis 3 500
- Volksfesten (§ 60b GewO)  
*Gebühr:* Euro 100 bis 750
- Großmärkten (§ 66 GewO)  
*Gebühr:* Euro 100 bis 500
- Wochenmärkten (§ 67 GewO)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 250
- Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)  
*Gebühr:* Euro 100 bis 750
- Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)  
*Gebühr:* Euro 100 bis 750
- b) Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang  
*Gebühr:* Euro bis 2 300

#### 12.13.2

Entscheidung über die Festsetzung für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer von Volksfesten, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten sowie für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen von Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GewO)

*Gebühr:* bis zum 5-fachen der nach den Sätzen 12.13.1 zu errechnenden Gebühren

#### 12.13.3

Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69b Abs. 3 GewO)

*Gebühr:* 1/4 der nach den Sätzen 12.13.1, 12.13.2 zu errechnenden Gebühren

#### 12.14

Gaststätten

##### 12.14.1

Entscheidung über die

- a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes – GastG)

*Gebühr:* Euro 150 bis 3 000

- b) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG) in den Fällen von besonders bedeutendem Umfang

*Gebühr:* Euro bis 5 000

##### 12.14.2

Entscheidung über die Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

##### 12.14.3

Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

##### 12.14.4

Entscheidung über die vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

##### 12.14.5

Entscheidung über Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 11 GastG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

##### 12.14.6

Entscheidung über die

- a) vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG)

*Gebühr:* Euro 25 bis 400

- b) vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlaß (§ 12 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonderer Bedeutung

*Gebühr:* Euro bis 800

##### 12.14.7

Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes)

- a) Einzelsperrzeitverkürzung aus besonderem Anlaß für jede Stunde

*Gebühr:* Euro 10

- b) Dauersperrzeitverkürzung für jeden Monat

*Gebühr:* Euro 15 bis 100

## 12.14.8

Bescheinigung der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG)

*Gebühr:* Euro 20

## 12.15

Orderlagerscheine

## 12.15.1

Entscheidung über die Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 HGB in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Orderlagerscheine)

*Gebühr:* Euro 150

## 12.16

nicht besetzt

## 12.17

Buchmacher, Totalisatoren

## 12.17.1

Zulassung eines Buchmachers (§ 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotterieggesetzes – RennwLottG)

*Gebühr:* Euro 200 bis 2 500

## 12.17.2

Zulassung eines Buchmachergehilfen (§ 2 Abs. 2 RennwLottG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 12.17.3

Abänderung der Zulassungsurkunden bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers (§ 2 Abs. 2 RennwLottG)

*Gebühr:* Euro 10

## 12.17.4

Ausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt (§ 2 RennwLottG)

*Gebühr:* Euro 50

## 12.17.5

Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes gelegenen Rennbahn (§ 6 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG)

a) für Buchmacherurkunden

*Gebühr:* Euro 50

b) für Buchmachergehilfenurkunden

*Gebühr:* Euro 25

## 12.17.6

Genehmigung von Totalisatoren für jeden Renntag (§ 1 Abs. 2 RennwLottG)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 12.17.7

Erlaubnis zur Unterhaltung einer Wettannahmestelle außerhalb der Rennbahn durch den Rennverein (§ 5 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum RennwLottG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 12.18

Berufsbildungsgesetz

## 12.18.1

Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 76 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

**13****Aufgaben der Grundstückswertermittlung**

Vorbemerkungen

a) Hierunter fallen die in §§ 192 ff. Baugesetzbuch und in der Gutachterausschussverordnung – GAVO NW – vom 7. März 1990 – GV. NRW. S. 156 – beschriebenen Aufgaben der Gutachterausschüsse und ihrer Geschäftsstellen.

b) Bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen ist der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

c) Zieht ein Gericht oder ein Staatsanwalt einen Gutachterausschuss zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heran, so richten sich die Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Dies gilt entsprechend für die auf Antrag eines Gerichts durch den Oberen Gutachterausschuss erstatteten Obergutachten.

- d) Unter „Wert“ wird der jeweils im Gutachten abschließend ermittelte Wert verstanden. Bei Gutachten über Miet- oder Pachtwerte ist vom 10fachen des ermittelten Jahresmiet- oder -pachtwertes auszugehen.
- e) Mit den Gebühren nach den Tarifstellen 13.1 und 13.2 sind die Entschädigungen für die Gutachter abgegolten.
- f) Bei der Gutachtenerstattung anfallende Auslagen sind gemäß § 10 GebG NRW einzeln abzurechnen.

### 13.1 Gutachten

#### 13.1.1

Erstattung von Gutachten über bebaute, den Bodenwertanteil bebauter Grundstücke und unbebaute Grundstücke, über Rechte an bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Höhe anderer Vermögensvor- und -nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB, § 24 Abs. 1 EEG NW und § 5 Abs. 3 GAVO NW);

desgleichen Gutachten zur Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB durch den Gutachterausschuss und Gutachten über Miet- oder Pachtwerte.

*Gebühr:* Euro 700 (Grundbetrag),

dazu bei einem Wert des begutachteten Objekts

- a) bis Euro 770.000 2,0 v. T. des Wertes
- b) über Euro 770.000 1,0 v. T. des Wertes zuzüglich Euro 770

#### Anmerkung:

Mit der Gebühr ist abgegolten die Wertermittlung bei Anwendung eines Verfahrens nach der Wertermittlungsverordnung (Standardverfahren). Standardverfahren sind das Vergleichswertverfahren, das Vergleichswert-/Sachwertverfahren (kombiniertes Verfahren) oder das Vergleichswert-/Ertragswertverfahren (kombiniertes Verfahren).

#### 13.1.2

Zuschläge zur Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1 wegen erhöhten Aufwands, wenn

- a) neben dem Standardverfahren weitere Wertermittlungsverfahren notwendig sind  
*Zuschlag:* bis Euro 200
- b) Unterlagen gesondert erstellt werden müssen oder umfangreiche Recherchen erforderlich sind  
*Zuschlag:* bis Euro 400
- c) besondere rechtliche Gegebenheiten (z.B. Denkmalschutz, sozialer Wohnungsbau) zu berücksichtigen oder wertrelevante Rechte oder Lasten (z.B. Erbbau-, Mietrecht) zu ermitteln sind  
*Zuschlag:* bis Euro 600
- d) Baumängel oder -schäden, Instandhaltungsrückstände oder Abbruchkosten aufwändig zu ermitteln und wertmäßig zu berücksichtigen sind  
*Zuschlag:* bis Euro 300

#### 13.1.3

Abschlag zur Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1 wegen verminderten Aufwands bei Ermittlung des Wertes zu verschiedenen Wertermittlungsstichtagen, bei Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB ohne Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte und bei Bewertung verschiedener Objekte im Rahmen eines Antrags, wenn sie die gleichen wertbestimmenden Merkmale besitzen,

*Abschlag:* bis zur Höhe des Grundbetrags in Tarifstelle 13.1.1

#### 13.1.4

Ermittlung von Anfangs- und Endwerten nach § 154 Abs. 2 BauGB unter Zuhilfenahme besonderer Bodenrichtwerte

*Gebühr:* 50 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1 und 13.1.2

#### 13.1.5

Gutachten über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 BKleingG

*Gebühr:* Euro 500 bis 750

#### 13.1.6

Erstattung eines Obergutachtens durch den Oberen Gutachterausschuss

*Gebühr:* 150 v. H. der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1 bis 13.1.5

### 13.2

Ermittlung und Anpassung besonderer Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB

#### 13.2.1

Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte je Antrag

*Gebühr:* Euro 1.500,

zuzüglich je besonderen Bodenrichtwert Euro 200

#### 13.2.2

Anpassung der besonderen Bodenrichtwerte an die allgemeinen Verhältnisse je Bodenrichtwert und Anpassung

*Gebühr:* Euro 100

### 13.3

Auskünfte durch den Gutachterausschuss

## 13.3.1

Auskünfte über Bodenrichtwerte, Mietwerte, Pachtwerte sowie über sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten, die vom Gutachterausschuss ermittelt worden sind

## 13.3.1.1

Mündliche Auskünfte schwieriger Art

*Gebühr:* Euro 10 bis 250

*Anmerkung:*

Auskünfte über das Internet sind gebührenfrei, wenn die Kartengrafik in einer für die Weiternutzung nicht ausreichenden Qualität angeboten wird. Die Gebührenfreiheit gilt auch für einfache mündliche Auskünfte (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW).

## 13.3.1.2

Schriftliche Auskünfte zu Bodenrichtwerten je beantragten Wert

*Gebühr:* Euro 15 bis 40

*Anmerkung:*

Hierbei handelt es sich um amtliche Auskünfte des Gutachterausschusses zu einzelnen Bodenrichtwerten.

## 13.3.2

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB; § 10 GAVO NW)

## 13.3.2.1

je Wertermittlungsfall, einschließlich bis zu zehn mitgeteilter Vergleichswerte über bebaute oder unbebaute Grundstücke

*Gebühr:* Euro 100 bis 150

## 13.3.2.2

jeder weitere mitgeteilte Vergleichswert

*Gebühr:* Euro 7

## 13.3.3

Sonstige Auskünfte oder Auswertungen

der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses, soweit diese nicht nach anderen Tarifstellen des Abschnitts 13 abzurechnen sind,

*Gebühr:* Euro 30 bis 4000

## 13.4

Abgabe von Produkten der Gutachterausschüsse oder des Oberen Gutachterausschusses

## 13.4.1

Abgabe von Bodenrichtwertkarten und Auszügen daraus, je Gemeinde

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

*Anmerkung:*

Mit dieser Tarifstelle ist auch die Abgabe von Bodenrichtwertkarten in digitaler Form abzurechnen, wie auch die fortgesetzte Lieferung der Bodenrichtwertkarten, ferner die Abgabe von Bodenrichtwerten in Listenform.

## 13.4.2

Abgabe von Grundstücksmarktberichten (§ 13 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 GAVO NW)

## 13.4.2.1

der Gutachterausschüsse

*Gebühr:* Euro 10 bis 40

*Anmerkungen:*

- a) Der Abruf von Grundstücksmarktberichten ohne die erforderlichen Daten für die Grundstückswertermittlung aus dem Internet ist gebührenfrei.
- b) Bei der Festlegung der Gebühr ist zu berücksichtigen, inwieweit die erforderlichen Daten für die Grundstückswertermittlung im Marktbericht enthalten sind.
- c) Der Grundstücksmarktbericht kann auch mit Teilmitteln abgegeben werden; in diesem Fall darf die Summe der Gebühren Euro 40 nicht übersteigen.

## 13.4.2.2

des Oberen Gutachterausschusses

*Gebühr:* Euro 40

## 13.4.3

Abgabe von Mietwertübersichten nach § 5 Abs. 5 b) GAVO NW

*Gebühr:* Euro 15 bis 50

## 13.4.4

Produkte zurückliegender Jahre

## 13.4.4.1

Bodenrichtwertkarten, Grundstücksmarktberichte und Mietwertübersichten

*Gebühr:* 50 v. H. der Gebühr nach den jeweils zutreffenden Tarifstellen 13.4.1, 13.4.2 oder 13.4.3

## 13.4.5

Unterlagen für die Finanzverwaltung

## 13.4.5.1

Auszüge aus der Kaufpreissammlung (§ 8 GAVO NW) und Vervielfältigungen von Bodenrichtwertkarten (§ 11 GAVO NW), die der Führung der Nachweise bei den Finanzämtern dienen,

*gebühren- und auslagenfrei*

**14****Handels- und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten**

## 14.1

Versicherungsunternehmen

## 14.1.1

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 14.1.2

Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 14.1.3

Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen

*Gebühr:* Euro 5 bis 50

## 14.2

Wirtschaftsprüfer

## 14.3

Energiewirtschaft

## 14.3.1

Entscheidung über die Genehmigung gemäß § 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730); Widerruf einer Genehmigung; Änderung und nachträgliche Anordnung von Auflagen zu einer Genehmigung

*Gebühr:* Euro 125 bis 10 000

## 14.3.2

Entscheidung über die Bewilligung der Netzzugangsalternative gemäß § 7 Abs. 1 EnWG; Widerruf einer Bewilligung; Änderung und nachträgliche Anordnung von Auflagen zu einer Bewilligung

*Gebühr:* Euro 125 bis 5 000

## 14.3.3

Maßnahmen zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG

*Gebühr:* Euro 50 bis 2 500

## 14.4

Preisrecht

## 14.4.1

Entscheidungen über die Genehmigung von Tarifen und deren Widerruf in der Energiewirtschaft nach der Bundestarifordnung Elektrizität (BTO Elt – vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255). Ausnahmegenehmigungen nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände – KAE – in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49) und Widerrufe dieser Ausnahmegenehmigungen

*Gebühr:* Euro 50 bis 100 000

## 14.4.2

Entscheidungen über die Genehmigung von Tarifen und deren Widerruf nach § 7 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730)

*Gebühr:* Euro 50 bis 100 000

## 14.4.3

Genehmigung von Fahrtarifen

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

14.5  
Kursmakler

14.5.1  
Entscheidung über die Bestellung von Kursmaklern  
*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

14.5.2  
Entscheidung über die Bestellung von Kursmakler-Stellvertretern  
*Gebühr:* Euro 100 bis 150

14.5.3  
Entscheidung über die Wiederbestellung von Kursmakler-Stellvertretern  
*Gebühr:* Euro 50 bis 100

14.6  
Entscheidung über die Genehmigung von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften  
*Gebühr:* Euro 1 500 bis 2 500

**15**  
**Handwerk**

15.1  
Handwerksordnung – HwO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074)

15.1.1  
Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausübungsberechtigung (§ 7 a in Verbindung mit 8 Abs. 3 HwO)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 750

15.1.2  
Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Ausnahmegewilligung

a) nach § 8 Abs. 3 HwO  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

b) nach § 9 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 HwO  
*Gebühr:* Euro 50 bis 750

15.1.3  
Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 22 Abs. 2 HwO)  
*Gebühr:* Euro 25 bis 100

15.1.4  
Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden (§ 22 Abs. 3 HwO)  
*Gebühr:* Euro 25 bis 100

15.1.5  
Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung der Frist für die Fortsetzung der Ausbildung von Lehrlingen (Auszubildenden) über 1 Jahr hinaus, wenn der zur Ausbildung Berechtigte verstorben ist (§ 22 Abs. 4 Satz 1 HwO)  
*Gebühr:* Euro 25 bis 100

15.1.6  
Genehmigung der Satzung oder der Satzungsänderung eines Innungsverbandes (§ 80 HwO)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 200

15.1.7  
Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstands eines Innungsverbandes (§ 83 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 66 Abs. 3 HwO)  
*Gebühr:* Euro 25 bis 50

15.2  
EWG/EWR-Handwerk-Verordnung – EWG/EWR HwV –

15.2.1  
Entscheidung über die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen nach § 3 Abs. 3 EWG/EWR HwV  
*Gebühr:* Euro 50 bis 400

15.3  
Schornsteinfegerangelegenheiten

15.3.1  
Entscheidung über die Eintragung in die Bewerberliste nach § 4 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG)  
*Gebühr:* Euro 40

## 15.3.2

Entscheidung über die Eintragung in das besondere Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (VOSch)

*Gebühr:* Euro 40

## 15.3.3

Entscheidung über die Wiedereintragung nach § 4 VOSch, mit Ausnahme von Wiedereintragungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 b VOSch

*Gebühr:* Euro 40

## 15.3.4

Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG

*Gebühr:* Euro 500

## 15.3.5

Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG im Falle der Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 12 VOSch, mit Ausnahme der unmittelbaren Bestellung nach der Probezeit

*Gebühr:* Euro 150

## 15.3.6

Entscheidung über die Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG

*Gebühr:* Euro 50

## 15.3.7

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Nebenerwerbs nach § 14 Abs. 3 SchfG

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 15.3.8

Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 SchfG

*Gebühr:* Euro 40

## 15.3.9

Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 21 Abs. 2 SchfG

*Gebühr:* Euro 40

## 15.3.10

Entscheidung über die Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG

*Gebühr:* Euro 40

## 15.3.11

Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Schornsteinfegergebühren nach § 25 Abs. 4 Satz 5 SchfG

*Gebühr:* Euro 60

## 15.3.12

Erlaß eines Verwaltungsaktes zur zwangsweisen Durchsetzung einer verweigerten Kehrung oder Überprüfung nach § 1 Abs. 3 SchfG

*Gebühr:* Euro 50

## 15.3.13

Erlaß eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Umlagen zur Lehrlingskostenausgleichskasse nach § 16 Abs. 2 Satz 3 SchfG

*Gebühr:* Euro 25

## 15.3.14

Anordnung zur Beschäftigung eines Gesellen (§ 15 Abs. 2 SchfG).

*Gebühr:* Euro 40

## 15.4

Hufbeschlagverordnung

## 15.4.1

Abnahme der Prüfung als Hufbeschlagschmied (§ 2 HufbeschlagVO)

*Gebühr:* Euro 75

## 15.4.2

Wiederholung der gesamten Prüfung

*Gebühr:* Euro 75

## 15.4.3

Wiederholung eines Prüfungsteils (praktische oder mündliche Prüfung)

*Gebühr:* Euro 40

## 15.4.4

Anerkennung oder Wiedererteilung der Anerkennung als geprüfter Hufbeschlagschmied (§ 20. Abs. 1 u. 3 HufbeschlagVO)

Gebühr: Euro 25

## 15a.

**Immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten**

## 15a.1

Genehmigungsbedürftige Anlagen

## 15 a.1.1

Entscheidung über die

- Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG),
- Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder
- Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG)

einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)

a) bis zu 500 000 Euro

Gebühr: Euro  $500 + 0,005 \times (E - 50\,000)$ , mindestens 500

b) bis zu 50 000 000 Euro

Gebühr: Euro  $2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$

c) über 50 000 000

Gebühr: Euro  $151\,250 + 0,0025 \times (E - 50\,000\,000)$

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre

d) Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder Änderungsgenehmigung

Gebühr: Euro 150 bis 5 000

Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstabe a) bis c) erhoben werden.

e) Wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Abs. 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstaben a) bis e) für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um

Gebühr: Euro 1 100

Ergänzend gilt:

1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.
2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen.
3. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides – insgesamt 7/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende und ggf. die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.
4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.
5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.
6. Erstreckt sich die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 16 BImSchG) auf einen Sachverhalt, der zuvor bereits Gegenstand der Prüfung aufgrund einer Anzeige nach § 15 BImSchG war, so wird die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.5 auf die Gebühr für die Änderungsgenehmigung nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

## 15a.1.2

Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)

Gebühr: 1/3 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1.

## 15a.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)

Gebühr: 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

## 15a.1.4

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist des § 9 Abs. 2 BImSchG

Gebühr: 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2,

mindestens

Gebühr: Euro 50

## 15a.1.5

Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 Abs. 1 und 2 BImSchG)

Gebühr: 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

## 15a.1.5.1

Prüfung der Anzeige der Betriebseinstellung (§ 15 Abs. 3 BImSchG)

Gebühr: Euro 100 bis 2 500

## 15a.1.6

Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§ 18 Abs. 3 BImSchG)

*Gebühr:* 1/20 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1,

mindestens

*Gebühr:* Euro 50

## 15a.1.7

Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BImSchG)

*Gebühr:* Euro 100 bis 150

## 15a.2

Sonstige Amtshandlungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

## 15a.2.1

Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1, 5 BImSchG

a) im Falle einer Schutzanordnung (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG)

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

b) in den übrigen Fällen

*Gebühr:* Euro 125 bis 1 250

c) soweit durch eine abschließend bestimmte Anordnung im Sinne der Buchstaben a) oder b) eine Änderungsgenehmigung nach § 17 Abs. 4 entbehrlich wird

*Gebühr:* mindestens 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1, die zu entrichten gewesen wäre, wenn die Genehmigung selbständig erteilt worden wäre

## 15a.2.2

Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 20 Abs. 1 BImSchG

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

## 15a.2.3

Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 2 BImSchG

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

## 15a.2.4

Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

## 15a.2.5

Anordnung nach § 24 BImSchG

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 15a.2.6

Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage nach § 25 BImSchG

*Gebühr:* Euro 125 bis 1 250

## 15a.2.7

Anordnungen von Messungen nach §§ 26, 28, 29 BImSchG

a) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

*Gebühr:* Euro 125 bis 1 250

b) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Fällen des § 30 Satz 2 BImSchG

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 15a.2.8

Teilnahme an Ringversuchen beim LUA im Rahmen der Zulassung nach §§ 26, 28 BImSchG

*Gebühr:* Euro 500 bis 1 000

## 15a.2.9

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 BImSchG

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 500

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstelle 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.

## 15a.2.9.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekannt gegebenen Stellen nach § 26 BImSchG

*Gebühr:* Euro 100

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.2.9.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 26 BImSchG)

*Gebühr:* Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden

## 15a.2.10

Entscheidung über die Zulassung von Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten nach § 28 Satz 2 BImSchG

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 15a.2.11

Entscheidung über die Bekanntgabe eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1 BImSchG

*Gebühr:* Euro 275 bis 1 000

## 15a.2.12

Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG

*Gebühr:* Euro 125 bis 1 250

Wird zugleich die Durchführung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestattet,

*zusätzliche Gebühr:* Euro 50 bis 550

## 15a.2.13

Ausgabe einer Plakette nach § 40c Abs. 2 BImSchG in der Fassung vom 19. Juli 1995 durch die örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden

*Gebühr:* Euro 5

## 15a.2.14

nicht besetzt

## 15a.2.15

Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 42 Abs. 3 BImSchG

*Gebühr:* Euro 0,25 v.H. der festgesetzten Entschädigung

## 15a.2.16

Maßnahme zur Durchführung des § 52 BImSchG als

a) Abnahmeprüfung mit Zustandsbesichtigung nach Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bei Teilabnahme kann die Gebühr abschnittsweise erhoben werden, wobei die Summe der Teilgebühren die in dieser Tarifstelle vorgesehene Gebühr nicht überschreiten darf

*Gebühr:* 1/10 der nach Tarifstelle 15a.1.1 festgesetzten Gebühr

b) Nachträgliche Auflage nach § 12 Abs. 2a BImSchG oder Prüfung einer Mitteilung im Sinne des § 12 Abs. 2b BImSchG

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

c) Prüfung

– des Ergebnisses von Messungen nach §§ 26, 28 oder 29 BImSchG oder

– einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29a BImSchG oder von

– Messungen oder sicherheitstechnischen Überprüfungen, die aufgrund einer bestandskräftigen Auflage oder Anordnung erfolgt sind

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

d) Prüfung einer erstmaligen Emissionserklärung (§ 27 BImSchG)

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

e) Prüfung der Fortschreibung einer Emissionserklärung

*Gebühr:* Euro 25 bis 750

f) Grundlegende Prüfung einer Sicherheitsanalyse

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

g) Entnahme einer Stichprobe

*Gebühr:* Euro 25

h) Begehung und Revision einer genehmigungsbedürftigen Anlage in anderen Fällen als denen nach Buchstabe a), für die erste Revision je Kalenderjahr

*Gebühr:* Euro 100

(Für weitere Revisionen im Kalenderjahr darf eine Gebühr nach dieser Tarifstelle nur erhoben werden, soweit die jeweilige Revision nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei ist)

i) Begehung und Revision einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei

*Gebühr:* Euro 25

j) sonstige Maßnahme

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

(Reisekosten von Angehörigen der Überwachungsbehörde gelten als in die vorstehenden Gebühren der Tarifstelle 15a.2.16 einbezogen)

## 15a.2.17

Entscheidung über eine Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG

*Gebühr:* 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1

## 15a.3

Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

## 15a.3.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von § 20 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 15. Juli 1988 (BGBl. I S. 1059) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 15a.3.2

Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.3.2.1

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 12 Abs. 7 der 2. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 500

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.

## 15a.3.2.1.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekannt gegebenen Stellen nach § 12 der 2. BImSchV

*Gebühr:* Euro 100

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.3.2.1.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 12 der 2. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.3.2.2

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme (§ 17 der 2. BImSchV) von

a) § 10 der 2. BImSchV

*Gebühr:* Euro 15 bis 50

b) §§ 4, 11, 12 oder 14 der 2. BImSchV

*Gebühr:* Euro 15 bis 150

c) §§ 3 oder 5 der 2. BImSchV

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

d) § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 der 2. BImSchV

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

Bei Ausnahmen von § 6 Abs. 2 oder Abs. 3, §§ 13 oder 15 der 2. BImSchV finden je nach Gegenstand der Ausnahme die Gebührenrahmen der Buchstaben b) oder c) Anwendung. Werden mehrere Ausnahmen für dieselbe Anlage gleichzeitig erteilt, ist lediglich eine Gebühr nach dem höchsten anzuwendenden Gebührenrahmen festzusetzen.

## 15a.3.2a

Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff – 3. BImSchV – vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 55

## 15a.3.2b

Entscheidung über eine Verlängerung der Befristung der Genehmigung einer Versuchsanlage gem. § 2 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1,

mindestens

*Gebühr:* Euro 25

## 15a.3.3

Durchführung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.3.3.1

Gestattung, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt, nach § 1 Abs. 2 der 5. BImSchV

*Gebühr:* Euro 110

## 15a.3.3.2

Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 der 5. BImSchV je Person

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 15a.3.3.3

Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 5 der 5. BImSchV je Person

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 15a.3.3.4

Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6 der 5. BImSchV

*Gebühr:* Euro 110

## 15a.3.3.5

Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde für Immissionsschutzbeauftragte und Störfallbeauftragte nach § 7 Nr. 2 der 5. BImSchV je Lehrveranstaltung

*Gebühr:* Euro 150 bis 300

## 15a.3.3.6

Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung als den Anforderungen in § 7 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 der 5. BImSchV gleichwertig

*Gebühr:* Euro 110

## 15a.3.5

Durchführung der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV – vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133)

## 15a.3.5.1

Zulassung von Ausnahmen nach § 6 der 7. BImSchV

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 15a.3.6

Durchführung der Rasenmäher-Lärmverordnung – 8. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1248)

## 15a.3.6.1

Entscheidung über die Bekanntgabe als Meßstellen nach § 4 Abs. 2, soweit die Sachprüfung im überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgt

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 500

## 15a.3.6.2

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 15a.3.7

Durchführung der Emissionserklärungs-Verordnung – 11. BImSchV – vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.3.7.1

Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 11. BImSchV

*Gebühr:* Euro 15 bis 30

## 15a.3.7.2

Weitere Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der 11. BImSchV

*Gebühr:* Euro 15 bis 30

## 15a.3.7.3

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der 11. BImSchV

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 15a.3.8

Durchführung der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.3.8.1

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 der 12. BImSchV

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 500

## 15a.3.8.2

Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der 12. BImSchV

*Gebühr:* Euro 25 bis 50

## 15a.3.9

Durchführung der Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV – vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.3.9.1

Zulassung von Ausnahmen bei Mangel an schwefelarmen Brennstoffen (§ 6 Abs. 5, § 11 Abs. 5 und § 20 Abs. 4 der 13. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

## 15a.3.9.2

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 der 13. BImSchV

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 500

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.11.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.

## 15a.3.9.2.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekannt gegebenen Stellen nach §§ 26, 28 der 13. BImSchV

*Gebühr:* Euro 100

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.3.9.2.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§§ 26, 28 der 13. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.3.9.3

Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 33 Abs. 1 der 13. BImSchV), soweit es sich

a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 10 000

b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

*Gebühr:* Euro 500 bis 5 000

c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 500

handelt.

## 15a.3.9.4

Zulassung von Ausnahmen bei Fristversäumnis (§ 36 Abs. 3 der 13. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 000

## 15a.3.9.5

Prüfung des Ergebnisses von Messungen

(§§ 22 und 25 der 13. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 15a.3.10

Durchführung der Baumaschinenlärm-Verordnung (15. BImSchV) vom 10. November 1986 (BGBl. I S. 1729) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.3.10.1

Entscheidung nach § 4 Abs. 4 über die Erteilung einer Baumusterprüfbescheinigung

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 500

## 15a.3.10.2

Entscheidung über die Benennung als zugelassene Stelle zur Durchführung von EWG-Baumusterprüfungen nach § 7 Abs. 1, soweit die Sachprüfung im überwiegenden Interesse des Antragstellers erfolgt

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

## 15a.3.11

Durchführung der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV) vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545)

## 15a.3.11.1

Zulassung von Ausnahmen von den in § 4 Abs. 2 geforderten Verbrennungsbedingungen (§ 4 Abs. 3 der 17. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 100 bis 5 000

## 15a.3.11.2

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2, 3 der 17. BImSchV

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 500

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach den Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.16.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.

#### 15a.3.11.2.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekannt gegebenen Stellen nach § 10 der 17. BImSchV

*Gebühr:* Euro 100

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.11.2.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 10 der 17. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

#### 15a.3.11.3

Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der Verordnung (§ 19 der 17. BImSchV), soweit es sich

a) um unbefristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

*Gebühr:* Euro 100 bis 10 000

b) um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte

*Gebühr:* Euro 500 bis 5 000

c) um Ausnahmen von sonstigen Anforderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 500

handelt.

#### 15a.3.11.4

Prüfung des Ergebnisses von Messungen

(§§ 11 oder 13 der 17. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

#### 15a.3.12

Durchführung der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz – 19. BImSchV – vom 17. Januar 1992 (BGBl. I S. 75)

#### 15a.3.12.1

Ausnahmebewilligung von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der 19. BImSchV bei erheblicher Gefährdung der Verbraucherversorgung (§ 3 Abs. 1)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

#### 15a.3.12.2

Ausnahmebewilligung von den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der 19. BImSchV bei unzumutbarer Härte für den Antragsteller (§ 3 Abs. 2)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

#### 15a.3.13

Durchführung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV – vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1174)

#### 15a.3.13.1

Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 1 20. BImSchV von den Anforderungen der Verordnung

a) bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

b) bei genehmigungspflichtigen Anlagen

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

#### 15a.3.13.2

Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 20. BImSchV von der Forderung wiederkehrender Messungen nach

a) § 8 Abs. 3 Nr.2 20. BImSchV

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

b) oder im Sinne von Nr. 3.2.2.1 der TA Luft

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

#### 15a.3.14

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV) vom 7. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 15a.3.15

Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.3.15.1

Prüfung einer Anzeige (§ 7 der 26. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 15a.3.15.2

Entscheidung über eine Ausnahme nach §§ 8 oder 10 Abs. 3 der 26. BImSchV

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 15a.3.16

Durchführung der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV – vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.3.16.1

Prüfung einer Anzeige (§ 6 der 27. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 25 bis 250

## 15a.3.16.2

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle (§ 7 Abs. 3 der 27. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 500

Gegebenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig erstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2 oder 15a.6 können bis zu 9/10 angerechnet werden.

## 15a.3.16.2.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekannt gegebenen Stellen nach § 7 der 27. BImSchV

*Gebühr:* Euro 100

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.3.16.2.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (§ 7 der 27. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlicher Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.3.16.3

Entscheidung über eine Ausnahme (§ 12 der 27. BImSchV)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 15a.4

Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung

## 15a.4.1

Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Abs. 2 LImSchG)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 15a.4.2

Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG)

*Gebühr:* Euro 10 bis 1 000

## 15a.4.3

Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 3 LImSchG)

*Gebühr:* Euro 5 bis 25

## 15a.4.4

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern (§ 11 Abs. 1 LImSchG)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

Eine besondere Gebühr für die Ausnahmegewilligung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nicht erhoben.

## 15a.5

nicht besetzt

## 15a.6

Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 3.2.3.5 oder 3.2.3.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 27. 2. 1986 (GMBL S. 95)

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 500

Gegebenenfalls zu einem früheren Zeitpunkt entrichtete oder gleichzeitig entstehende Gebühren nach Tarifstellen 15a.2.9, 15a.3.2.1, 15a.3.9.2, 15a.3.11.2 oder 15a.3.16.2 können bis zum 9/10 angerechnet werden.

## 15a.6.1

Entscheidung über die Neubenennung von fachlich verantwortlichen Personen bei bekannt gegebenen Stellen nach Nr. 3.2 TA Luft

*Gebühr:* Euro 100

Soweit die Neubenennung auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Neubenennung fachlich verantwortlicher Personen unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.6.2

Zweitausstellung eines Bekanntgabebescheides oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides ohne Prüfaufwand (Nr. 3.2 TA Luft)

*Gebühr:* Euro 25

Soweit hierbei die Ausstellung des Bescheides auch anderen immissionsschutzrechtlichen Tarifstellen für die Zweitausstellung oder Ausstellung eines aktualisierten Bekanntgabebescheides unterfällt, kann die Gebühr nur einmal erhoben werden.

## 15a.7

FCKW-Halon-Verbotsverordnung vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090)

## 15a.7.1

Zulassung einer befristeten Ausnahme nach § 2 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 500

## 15a.7.2

Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 3

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 500

## 15a.7.3

Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 500

**15b bis 15g****Amtshandlungen aufgrund verschiedener Fachgesetze**

## 15b

Amtshandlungen aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in der jeweils geltenden Fassung, der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I S. 1955, ber. S. 2073), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2843), und des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568)

## 15b.1

Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen vom besonderen Artenschutz

- Ausnahmen von den Störverboten des § 20f Abs. 1 und den Besitz- und Vermarktungsverboten des § 20f Abs. 2 (§ 20g Abs. 6 BNatSchG)
- Befreiungen vom Verbot, gebietsfremde Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln (§ 69 Abs. 2 LG)
- Befreiung von der Buchführungspflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV)
- Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht (§ 9 BArtSchV)
- Ausnahmen für verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte (§ 12 Abs. 3 BArtSchV)

*Gebühr:* Euro 5 bis 1 550

## 15b.2

Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung oder zum Betrieb von Tiergehegen und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln, Eulen und Störchen (§ 67 LG) sowie Maßnahmen gemäß § 75 LG

*Gebühr:* Euro 26 bis 2 560

## 15b.3

Ausgabe des Kennzeichens gemäß § 51 Abs. 1 LG

- für das vollständige Kennzeichen (Tafeln und Aufkleber)

*Gebühr:* Euro 10

- für den jährlich erneuernden Aufkleber

*Gebühr:* Euro 5

**Anmerkung:**

Die Kosten des Kennzeichens sind als Auslagen zu erheben.

Gebühren werden nicht erhoben für:

Befreiungen von den Bestimmungen der Schutzverordnungen und Schutzmaßnahmen gemäß §§ 32, 45 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG.

Befreiungen von Schutzausweisungen im Landschaftsplan gemäß § 69 Abs. 1 und 2 LG.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Schutzverordnungen aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes, soweit sie nach Landesrecht weiter gelten (§ 69 Abs. 1 und 2 LG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 LG).

Erteilung einer Genehmigung zur Sperrung von Wegen und Flächen gemäß § 54 Abs. 1 LG.

Ausnahmen vom Bauverbot gemäß § 57 Abs. 3 LG.

#### 15b.4

Inanspruchnahme der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten auf den Gebieten der Ökologie, Forstplanung, Waldökologie und Waldbewertung sowie Grundland- und Futterbauforschung und des Landesumweltamtes auf dem Gebiet Boden und Bodennutzung

##### 15b.4.1

Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigentätigkeit und Hilfeleistung sowie Boden und Bodennutzung

*Gebühr:* nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

– für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* Euro 65

– für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* Euro 51

– für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte

*Gebühr:* Euro 40

– für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter

*Gebühr:* Euro 30

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

##### 15b.4.2

Fortbildungsveranstaltungen der Natur- und Umweltschutz Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen pro Tag

*Gebühr:* Euro 10 bis 40

#### 15b.5

Amtshandlungen auf Grund der Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1) – Verordnung (EG) Nr. 338/97 – in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 939/97 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 140 S. 9) – Verordnung (EG) Nr. 939/97 –, dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)

##### 15b.5.1

Erteilung von Bescheinigungen nach Art. 10 i. V. m.

– Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b), Abs. 3 sowie Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 für die Ausfuhr/Wiederausfuhr,

– Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Art. 20 Abs. 3 und Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 für die Vermarktung,

– Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Art. 20 Abs. 4 und Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 für den Transport

*Gebühr:* Euro 5 bis 1 550

##### 15b.5.2

Kennzeichnung eines Exemplars nach Art. 36 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 i. V. m. Art. VI Abs. 7 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens und § 9 Abs. 1a LG durch die untere Landschaftsbehörde oder in deren Auftrag

*Gebühr:* Euro 5 bis 250

Anmerkung:

Die Kosten für Kennzeichen sind als Auslagen zu erheben.

##### 15b.5.3

Ausgabe eines Etiketts nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 in Verbindung mit Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 939/97) und Art. VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens

*Gebühr:* Euro 5 bis 250

Anmerkung zu den Tarifstellen 15b.5.1 bis 15b.5.3:

Soweit Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des besonderen Artenschutzes für Teile und Erzeugnisse von Exemplaren mit einem Warenwert bis zur Höhe von 130 Euro (Bagatellgrenze) beantragt werden, werden zur Vermeidung von Härten Gebühren nicht erhoben. Die Bagatellgrenze ist auf den jeweiligen Geschäftsvorgang und nicht auf Einzelteile einer zusammenhängenden Sendung anzuwenden.

## 15b.6

Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs nach § 6 Abs. 4 LG

*Gebühr:* Euro 25 bis 2 550

## 15c

Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1490)

## 15c.1

Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte

*gebührenfrei*

## 15c.2

Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand

*Gebühr:* Euro 0 bis 500

## 15c.3

Bereitstellung von Informationsträgern

## 15c.3.1

in einfachen Fällen

*gebührenfrei*

## 15c.3.2

bei Zusammenstellung von umfangreichen Unterlagen

*Gebühr:* Euro 0 bis 1 000

## 15c.3.3

im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 5 000

## 15c.4

(1) Von der Gebührenerhebung nach den Tarifstellen 15c.2, 15c.3.2 und 15c.3.3 ist bei Anträgen von nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden abzusehen.

(2) Das gleiche gilt bei Anträgen von weiteren Vereinigungen und einzelnen Personen, die sich in vergleichbarer Weise für Ziele des Umwelt- und Naturschutzes einsetzen, soweit sie eine Bescheinigung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vorlegen, die dies bestätigt. Soweit der Antrag an eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband gerichtet ist, muss die Bescheinigung des MUNLV zudem die Bereitschaft zur Übernahme der Gebührenauffälle enthalten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben den Antragstellern vorab verbindlich die Höhe der Gebühr anzugeben.

(3) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 Ausfälle entstehen, besteht die Verpflichtung zum Gebührenverzicht nur im Rahmen der im Einzelplan 10 Kapitel 10 020 Titel 633 00 des Landeshaushalts zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## 15d

Inanspruchnahme des Landesumweltamtes in den Aufgabenbereichen Immissionsschutz (einschließlich Anlagensicherheit) und Gentechnik

Die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen genannten Rechtsträger sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder die ihm nachgeordneten Behörden veranlasst wird oder einem vom Landesumweltamt wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dient. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die Gebühr Dritten auferlegt werden kann.

## 15d.1

Erstattung von Gutachten, schriftliche Beratung sowie Untersuchungen

*Gebühr:* nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

a) für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte mit wissenschaftlicher Vorbildung  
*Gebühr:* Euro 72

b) für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte mit technischer Vorbildung  
*Gebühr:* Euro 57

c) für sonstige Bedienstete

*Gebühr:* Euro 47

## 15d.2

Ausfertigung fotografischer Arbeiten, Zeichnungen, Abzeichnungen, Mutterpausen und sonstiger technischer Leistungen, die für mindestens eine Stunde den Einsatz einer fachkundigen Arbeitskraft erfordern

je volle Stunde

*Gebühr:* gemäß Tarifstelle 15d.1 b) oder c)

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

15e

gestrichen (18. ÄnderungsVO)

15f

Raumordnungsverfahren

15f.1

Amtshandlungen bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren gemäß § 23a Landesplanungsgesetz – LPlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 6. DVO zum LPlG vom 24. Oktober 1989 (GV. NRW. S. 534)

15f.1.1

Bei Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen mit Herstellungskosten

- a) bis zu 2 560 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 2 050
- b) bis zu 10 230 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 2 050 + 0,001 × (H – 2 560 000)
- c) bis zu 51 100 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 9 700 + 0,0007 × (H – 10 230 000)
- d) über 51 100 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 38 400 + 0,0002 × (H – 51 100 000)

15f.1.2

Bei Freileitungen mit 110kV und mehr mit Herstellungskosten

- a) bis zu 1 000 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 2 050
- b) bis zu 20 460 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 2 050 + 0,001 × (H – 1 000 000)
- c) bis zu 35 800 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 21 500 + 0,0009 × (H – 20 460 000)
- d) über 35 800 000 Euro  
*Gebühr:* Euro 35 300 + 0,0005 × (H – 35 800 000)

Anmerkung zu den Tarifstellen 15f.1.1 und 15f.1.2:

Bemessungsgrundlage für die Feststellung der Höhe der Gebühr im Rahmen der vorstehenden Sätze sind die Herstellungskosten (H) für das gesamte dem Raumordnungsverfahren zugrunde liegende Leitungsvorhaben. Die Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung als Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Kostenentscheidung liegt in der Zustellung des Verfahrensergebnisses (Raumordnerische Beurteilung). Eine Gebühr ist auch dann fällig, wenn der Träger oder die Trägerin des Vorhabens nach Einleitung des Raumordnungsverfahrens von seinem bzw. ihrem Vorhaben Abstand nimmt. Die Höhe dieser Gebühr bemisst sich nach der Länge der Verfahrensdauer, und zwar für je 30 Tage ein Sechstel der Gebühr, die für die vollständige Durchführung des Raumordnungsverfahrens fällig wäre. Gebührenschuldner als Veranlasser der Amtshandlung und Begünstigter ist der Träger oder die Trägerin des Vorhabens. Es ist für die Bemessung und Fälligkeit der Gebühr unerheblich, ob nach anderen landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften in vorhergehenden oder nachfolgenden Verfahren Gebühren erhoben werden. Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und für die Erarbeitung von Gutachten werden gesondert berechnet.

15.g

Kerntechnische Angelegenheiten

15g.1

Durchführung von Prüf-, Überwachungs- und Ermittlungstätigkeiten, Fertigung von fachtechnischen Stellungnahmen und Hilfeleistungen im Rahmen von atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren sowie vergleichbare behördliche Tätigkeiten

*Gebühr:* nach der Dauer der Amtshandlung  
je angefangene Stunde

- a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 65
  - b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 51
  - c) für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 39
  - d) für Beamte des einfachen Dienstes oder vergleichbare Angestellte  
*Gebühr:* Euro 30
- Etwaige Materialkosten sind als Auslagen zusätzlich zu berechnen.

15g.2

Radioaktivitätsmessungen in Abwasser und Gewässer

- a) gammaspektrometrische Messungen  
*Gebühr:* Euro 500 bis 1 000

- b) Aktivitätsbestimmungen nach radiochemischen Methoden  
*Gebühr:* Euro 500 bis 2 000
- c) Bestimmung von Aktivitäten von kernbrennstoffhaltigen Proben  
*Gebühr:* Euro 2 000 bis 6 000

**16****Landwirtschaftliche Angelegenheiten****16.1**

Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten (Saatgutverordnung) vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 146) in der jeweils geltenden Fassung

**16.1.1**

Anerkennung als Vorstufensaatgut, Basissaatgut, zertifiziertes Saatgut einschließlich Prüfung des Feldbestandes (§ 4 SaatG, § 7 Saatgut V), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Saatgut V), Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Saatgut V), jedoch ohne Probenahme (§ 11 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 15 Saatgut V) sowie Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13 Abs. 1, 15 Abs. 4 Saatgut V) je angefangene 0,25 ha der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche bei

**16.1.1.1**

Getreide außer Hybridroggen und HybriEuroais  
je Besichtigung  
*Gebühr:* Euro 5

**16.1.1.2**

Hybridroggen und HybriEuroais oder Inzuchtlinien von Mais,  
je Besichtigung  
*Gebühr:* Euro 5

**16.1.1.3**

Gräsern, landwirtschaftlichen Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen je Besichtigung  
*Gebühr:* Euro 6

**16.1.1.4**

Ölfrüchten im Überwinterungsanbau, je Besichtigung  
*Gebühr:* Euro 4,50

**16.1.1.5**

Sonstige Ölfrüchte und Faserpflanzen  
*Gebühr:* Euro 4,50

**16.1.1.6**

Hackfrüchte außer Kartoffeln

**16.1.1.6.1**

Samenträgern, die aus Sommerstecklingen erwachsen sind, je Besichtigung  
*Gebühr:* Euro 5

**16.1.1.6.2**

Samenträgern im Überwinterungsanbau, je Besichtigung  
*Gebühr:* Euro 4

**16.1.1.6.3**

Sommerstecklingen  
*Gebühr:* Euro 5

**16.1.1.7**

Saatgut von Gemüsearten

**16.1.1.7.1**

einjährige Gemüsearten ohne Hybridsaatgut von Spinat  
*Gebühr:* Euro 5,50

**16.1.1.7.2**

zweijährige Gemüsearten  
*Gebühr:* Euro 9

**16.1.1.7.3**

Hybridsaatgut von Spinat – zertifiziertem Saatgut  
*Gebühr:* Euro 9

**16.1.1.8**

Mindestgebühr je angemeldete Einzelfläche bei allen Fruchtarten (bei zweijährigen Arten von Gemüse verdoppelt sich diese Gebühr)  
*Gebühr:* Euro 17

## 16.1.2

Nachbesichtigung (§ 8 Saatgut V) einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 9 Saatgut V), je Feldbestand

*Gebühr:* Euro 34

## 16.1.3

Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung des Ergebnisses (§ 10 Saatgut V)

## 16.1.3.1

wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird, je Feldbestand

*Gebühr:* Euro 54,50

## 16.1.3.2

sonst kostenfrei

## 16.1.4.1

Überprüfung von Saatgutpartien, deren Anerkennung nach § 3 Abs. 2 SaatgutVO beantragt wird, einschließlich Erteilung des Anerkennungsbescheides,

je Bescheid

*Gebühr:* Euro 7

## 16.1.4.2

Anerkennung von zertifiziertem Saatgut, das außerhalb des Geltungsbereichs des SaatG erzeugt worden ist (§ 10 SaatG, § 3 Abs. 3 Saatgut V) einschließlich Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 14 Saatgut V), jedoch ohne Feldbesichtigung (§ 4 SaatG, § 7 Saatgut V), Probenahme (§ 11 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V) und Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Saatgut V), je Partie

*Gebühr:* Euro 8,50

## 16.1.4.3

Zulassung von Handelssaatgut einschließlich Erteilung des Zulassungsbescheides (§ 24ff. Saatgut V) jedoch ohne Probenahme (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 Saatgut V), Kennzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V), Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgut V) und Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgut V), je Partie

*Gebühr:* Euro 8,50

## 16.1.5.1

Probenahme (§§ 11, 12, 15, 27 Saatgut V), Kernzeichnung (§ 29 Abs. 1 Saatgut V), Verschließung (§ 34 Saatgut V), Wiederverschließung (§ 37 Saatgut V), je angefangene Stunde (einschließlich An- und Abfahrt)

*Gebühr:* Euro 51

## 16.1.5.2

Wegstreckenentschädigung je km

*Gebühr:* Euro 0,40

## 16.1.5.3

Kosten für Etiketten, Klebeetiketten, Aufdrucketiketten (§ 29 Saatgut V)

*Selbstkostenpreis der Anerkennungsstelle*

## 16.1.5.4

Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten (§ 29 Abs. 8 Saatgut V) für jede im Einzelfall von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie

*Gebühr:* Euro 8,50

## 16.1.6

Erteilung eines OECD-Zertifikates (§ 45 Saatgut V) je Partie bei

## 16.1.6.1

Getreide-Vorstufen und Basissaatgut

*Gebühr:* Euro 37,50

## 16.1.6.2

Getreide – zertifiziertem Saatgut

*Gebühr:* Euro 5

## 16.1.6.3

Gräsern, Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen – Vorstufen- und Basissaatgut

*Gebühr:* Euro 51

## 16.1.6.4

Gräsern, Leguminosen und sonstigen Futterpflanzen – zertifiziertes Saatgut

*Gebühr:* Euro 10

## 16.1.6.5

Öl- und Faserpflanzen – Vorstufen- und Basissaatgut

*Gebühr:* Euro 37,50

## 16.1.6.6

Öl- und Faserpflanzen – zertifiziertem Saatgut

*Gebühr:* Euro 5

## 16.1.6.7

Runkel- und Zuckerrüben – Vorstufen- und Basissaatgut

*Gebühr:* Euro 51

## 16.1.6.8

Runkel- und Zuckerrüben – zertifiziertem Saatgut

*Gebühr:* Euro 10

## 16.1.7.1

Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 40 Abs. 5 Saatgut V)

*Gebühr:* Euro 27,50

## 16.1.7.2

Zuteilung einer Kennnummer (§ 40 Abs. 6 Saatgut V) je Antrag

*Gebühr:* Euro 7

## 16.1.7.3

Erteilung einer Mischungsnummer (§ 27 Saatgut V) je Partie

*Gebühr:* Euro 7

## 16.1.8

Rücknahme der Anerkennung (§ 18 Saatgut V), einer Mischungs- oder Kennnummer (§ 28 Saatgut V)

*Gebühr:* Euro 20 bis 100

## 16.1.9

Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 Satz 1, 15, 24 Abs. 3 Nr. 2 Saatgut V) einschließlich der Mitteilung des Ergebnisses der Beschaffenheitsprüfung (§§ 13, 15 Abs. 4, 24 Abs. 3 Nr. 3 Saatgut V)

## 16.1.9.1

Prüfung der technischen Reinheit bei Saaten der Gruppen I – III

## 16.1.9.1.1

Saaten Gruppe I

*Gebühr:* Euro 13,50

## 16.1.9.1.2

Saaten Gruppe II

*Gebühr:* Euro 20,50

## 16.1.9.1.3

Saaten Gruppe III

*Gebühr:* Euro 26,50

## 16.1.9.2

Zuschläge Reinheitsgebühr 10% bzw. <70% bei Saaten der Gruppe I – III

## 16.1.9.2.1

Saaten Gruppe I

*Gebühr:* Euro 13,50

## 16.1.9.2.2

Saaten Gruppe II

*Gebühr:* Euro 20,50

## 16.1.9.2.3

Saaten Gruppe III

*Gebühr:* Euro 26,50

## 16.1.9.3

Prüfung der Keimfähigkeit

## 16.1.9.3.1

Standardmethoden

## 16.1.9.3.1.1

Keimfähigkeit ohne Anzahl der Keimlinge

*Gebühr:* Euro 11

## 16.1.9.3.1.2

Keimfähigkeit mit Anzahl Keimlinge

*Gebühr:* Euro 18,50

## 16.1.9.3.2

Biochemische Methode

## 16.1.9.3.2.1

Tetrazoliumverfahren Gruppe I

*Gebühr:* Euro 13,50

## 16.1.9.3.2.2

Tetrazoliumverfahren Gruppe II u. III

*Gebühr:* Euro 22

## 16.1.9.4

Bestimmung von Besatzzahlen an erweiterten Untersuchungsmengen

## 16.1.9.4.1

Saaten Gruppe I

*Gebühr:* Euro 11

## 16.1.9.4.2

Lieschgras, Rispe, Straußgras, zertifiziertes Saatgut

*Gebühr:* Euro 17

## 16.1.9.4.3

Saaten Gruppe II und III, zertifiziertes Saatgut, ausgenommen Lieschgras, Rispe, Straußgras

*Gebühr:* Euro 29,50

## 16.1.9.4.4

nicht besetzt

## 16.1.9.4.5

Saaten Gruppe II und III, Basissaatgut

*Gebühr:* Euro 42,50

## 16.1.9.5

Weitere Untersuchungen zur Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes (§§ 12 Abs. 1 und 2, 13 und 16 Saatgut V)

## 16.1.9.5.1

Prüfung der Triebkraft

## 16.1.9.5.1.1

Standardverfahren

*Gebühr:* Euro 13

## 16.1.9.5.1.2

Tetrazoliumverfahren

*Gebühr:* Euro 22

## 16.1.9.5.2

Kalttest bei Mais

*Gebühr:* Euro 13

## 16.1.9.5.3

Echtheitsbestimmung

## 16.1.9.5.3.1

Klimaraum, Gewächshaus

*Gebühr:* Euro 51,50

## 16.1.9.5.3.2

mikroskopisch

*Gebühr:* Euro 22

## 16.1.9.5.3.3

Fluoreszenz Methoden

*Gebühr:* Euro 11

## 16.1.9.5.4

Prüfung des Gesundheitszustands

16.1.9.5.4.1

makroskopisch

*Gebühr:* Euro 17,50

16.1.9.5.4.2

mikroskopisch

*Gebühr:* Euro 37

16.1.9.5.5

Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes

16.1.9.5.5.1

ohne Vertrocknung

*Gebühr:* Euro 11,50

16.1.9.5.5.2

mit Vertrocknung

*Gebühr:* Euro 17

16.1.9.5.6

Massebestimmung

16.1.9.5.6.1

Tausendkornmasse

*Gebühr:* Euro 8

16.1.9.5.6.2

Hektolitermasse

*Gebühr:* Euro 11

16.1.9.5.7

Bestimmung der Sortierung

16.1.9.5.7.1

Einfache Sortierung

*Gebühr:* Euro 6,50

16.1.9.5.7.2

Fraktionierte Sortierung (Kalibrierung)

*Gebühr:* Euro 16

16.1.9.5.8

Maschinelle Vorreinigung von Rohware

*Gebühr:* Euro 37

16.1.9.5.9

Schnittprobe je angefangene 100 Korn/Knäuel

*Gebühr:* Euro 9,50

16.1.9.5.10

Auswuchsbestimmung bei Getreide

*Gebühr:* Euro 13

16.1.9.6

Saatgutmischungen

16.1.9.6.1

Mischung = Getreidekorn

16.1.9.6.1.1

Reinheit Mischung grob (Grundgebühr)

*Gebühr:* Euro 16

16.1.9.6.1.1.1

jede weitere Art

*Gebühr:* Euro 6,50

16.1.9.6.2

Prüfung der Keimfähigkeit von Saatgutmischungen

16.1.9.6.2.1

Keimfähigkeit Mischung (Grundgebühr)

*Gebühr:* Euro 11

## 16.1.9.6.2.1.1

je Art in der Mischung

*Gebühr:* Euro 11

## 16.1.9.6.3

Mischung &lt; Getreidekorn

## 16.1.9.6.3.1

Reinheit Mischung fein (Grundgebühr)

*Gebühr:* Euro 26,50

## 16.1.9.6.3.1.1

je Art in der Mischung

*Gebühr:* Euro 7

## 16.2

Amtshandlungen nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Pflanzkartoffelverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 192) in der jeweils geltenden Fassung

## 16.2.1

Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Pflanzgut (§ 4 SaatG) einschließlich Prüfung des Feldbestandes (§ 9 Pfl Kart V), ggf der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung des Feldbestandes (§ 11 Pfl Kart V), der Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 14 Pfl Kart V), der Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung auf Viruskrankheiten (§ 16 Pfl Kart V) und die Erteilung des Anerkennungsbescheides (§ 19 Pfl Kart V), jedoch ohne Kennzeichnung (§ 24 Pfl Kart V), Verschließung (§ 28 Pfl Kart V) und Wiederverschließung der Packungen (§ 29 Pfl Kart V), Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 15 Pfl Kart V) sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel (§§ 13, 17, 18 Pfl Kart V) je angefangene 0,25 ha

*Gebühr:* Euro 14,50

## 16.2.1.1

je angemeldete Einzelfläche

jedoch mindestens

*Gebühr:* Euro 56,50

## 16.2.2

Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel sowie gleiche Prüfung nach Aussortierung, Kennzeichnung, Verschließung, Überwachung der Abpackung und Wiederverschließung (§§ 18, 24, 25, 28 und 29 Pfl Kart V)

je angefangene Stunde (einschließlich An- und Abfahrt)

*Gebühr:* Euro 51

## 16.2.2.1

Wegstreckenentschädigung

je km

*Gebühr:* Euro 0,40

## 16.2.3

Sonstige Gebühren

## 16.2.3.1

Nachbesichtigung (§ 10 Pfl Kart V)

je Feldbestand

*Gebühr:* Euro 34

## 16.2.3.2

Wiederholungsbesichtigung (§ 12 Pfl Kart V)

je Feldbestand

*Gebühr:* Euro 54,50

## 16.2.3.3

Weitere Probenahmen (§§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 2 Pfl Kart V) sowie Prüfung auf Viruskrankheiten (§§ 13, 15 Pfl Kart V)

je Probe

## 16.2.3.3.1

ohne ELISA-Teste

*Gebühr:* Euro 70 bis 85

## 16.2.3.3.2

mit ELISA-Testen

*Gebühr:* Euro 110 bis 140

## 16.2.3.4

Festsetzung einer Betriebsnummer (§ 30 Abs. 4 Pfl Kart V)

*Gebühr:* Euro 31

## 16.2.3.5

Ausgabe von fortlaufend nummerierten Klebeetiketten und Siegelmarken (§ 24 Abs. 3 Pfl Kart V) für jede im Einzelfalle von der Anerkennungsstelle festgesetzte Nummernserie

*Gebühr:* Euro 8,50

## 16.3 bis 16.6

nicht besetzt

## 16.7

Pflanzenschutz

Untersuchungen von Import- und Exportsendungen im Rahmen der Ein- und Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen sowie der Kontrolle von Betrieben für den Handel im EU-Binnenmarkt und biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 – BGBl. I S. 971, ber. S. 1527, 3512)

## 16.7.1

Pflanzenbeschau

## 16.7.1.1

Allgemeine Personal-/Sachkosten

## 16.7.1.1.1

Personalkosten für Amtshandlungen je angefangene 15 Minuten (Fahrt-, Warte- und/oder Untersuchungszeit)

*Gebühr:* Euro 10,50

## 16.7.1.1.2

Aufschlag zu Personalkosten bei Tätigkeit außerhalb der Dienststunden auf Veranlassung des Antragstellers

## 16.7.1.1.2.1

an Werktagen 25% Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 16.7.1.1.1

## 16.7.1.1.2.2

an Sonn- und Feiertagen 50% Aufschlag auf die Gebühr bei Tarifstelle 16.7.1.1.1

## 16.7.1.1.3

Wegstreckenentschädigung Pauschale

*Gebühr:* Euro 18

## 16.7.1.1.4

Abgabe von Plomben (je 1 000 Stück)

*Gebühr:* Euro 51,50

## 16.7.1.1.5

spezielle Laboruntersuchungen

*Gebühr:* Euro 5 bis 250

## 16.7.1.2

Inneregemeinschaftlicher Handel

## 16.7.1.2.1

Registrierung inklusive Datenaufnahme und Vergabe einer Registriernummer

*Gebühr:* Euro 51,50

## 16.7.1.2.2

Registrierung und Vergabe einer Registriernummer für Betriebe mit Handel von Speisen- und Veredelungskartoffeln sowie Zitrusfrüchten

*Gebühr:* Euro 26

## 16.7.1.2.3

Entscheidung über die Genehmigung

## 16.7.1.2.3.1

zur Ausstellung von Pflanzenpässen für Schutzgebiete

*Gebühr:* Euro 10,50

## 16.7.1.2.3.2

Änderungsbescheide

*Gebühr:* Euro 10,50

## 16.7.1.2.4

Ausfertigung eines Pflanzenpasses mit max. 10 Etiketten („kleiner Pass“)

*Gebühr:* Euro 8

## 16.7.1.2.4.1

je weitere 20 Etiketten („kleiner Pass“)

*Gebühr:* Euro 3

## 16.7.1.2.5

Pflanzenpass-Etiketten

## 16.7.1.2.5.1

Abgabe von Pflanzenpass-Etiketten („großer Pass“)

*Gebühr:* Euro 26 pro Tausend

## 16.7.1.2.5.2

Abgabe von Pflanzenpass-Etiketten („kleiner Pass“)

*Gebühr:* Euro 5,50 pro Tausend

## 16.7.1.2.6

Kontrollen in registrierten Betrieben

## 16.7.1.2.6.1

Vorgeschriebene Mindestkontrollen von Betrieben gemäß EU-Richtlinien 77/93/EWG vom 21. Dezember 1976 und 91/683/EWG vom 19. Dezember 1991 bzw. Pflanzenbeschau-Verordnung vom 25. Juli 1994 (Pflanzenbestände, Warenbücher)

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5

## 16.7.1.2.6.2

Sonderkontrollen bei Lieferung in Schutzgebiete

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5

## 16.7.1.2.7

Anerkennung von Anbaumaterial

## 16.7.1.2.7.1

Vorgeschriebene Kontrolle der Betriebe gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 16.7.1.1.5

## 16.7.1.2.7.2

Eintragung und Vergabe einer Eintragsnummer für denjenigen, der Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen will

*Gebühr:* Euro 26

## 16.7.1.2.7.3

Eintragung und Vergabe einer Eintragsnummer für denjenigen, der Anbaumaterial zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringen will und bereits nach Tarifstelle 16.7.1.2.1 registriert ist

*Gebühr:* Euro 15,50

## 16.7.1.2.7.4

Eintragung und Vergabe einer Eintragsnummer für denjenigen, der für nicht gewerbliche Endverbraucher bestimmtes Anbaumaterial im Betrieb oder auf Wochenmärkten abgibt

*Gebühr:* Euro 15,50

## 16.7.1.2.7.5

Bescheinigung über die Anerkennung von Anbaumaterial

*Gebühr:* Euro 26

## 16.7.1.3

Dritthandel (Import/Export)

## 16.7.1.3.1

Ausfertigung von Zeugnissen und Bescheinigungen

## 16.7.1.3.1.1

Pflanzengesundheitszeugnis

*Gebühr:* Euro 9,50

## 16.7.1.3.1.2

Weiterversendungszeugnis

*Gebühr:* Euro 9,50

## 16.7.1.3.1.3

Teilungsbescheinigung

*Gebühr:* Euro 8

## 16.7.1.3.1.4

Kontrollbescheinigungen (z. B. Verpackungshölzer)

*Gebühr:* Euro 8

## 16.7.1.3.1.5

sonstige Bescheinigungen

*Gebühr:* Euro 8

## 16.7.1.3.1.6

Duplikate

*Gebühr:* Euro 2

## 16.7.1.3.2

Entscheidung über Anträge des Importeurs auf Erteilung von Genehmigungen zur Importkontrolle am Bestimmungsort oder gemäß EU-Richtlinien 77/93/EWG vom 21. Dezember 1976 und 91/683/EWG vom 19. Dezember 1991 bzw. Pflanzenbeschau-Verordnung vom 25. Juli 1994

*Gebühr:* Euro 20,50

## 16.7.1.3.3

Importkontrolle am Bestimmungsort

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5

## 16.7.1.3.4

Importkontrolle an Einlassstellen (Identitätskontrolle und phytosanitäre Kontrolle)

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3

## 16.7.1.3.5

Ausfertigung von Pflanzenpässen für das innergemeinschaftliche Verbringen

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.2.4 bis 16.7.1.2.5.2

## 16.7.1.3.6

Untersuchung von Exportsendungen

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5

## 16.7.1.3.6.1

Untersuchung von Export-Massengütern bei Verladung (z. B. Holz, Getreide)

*Gebühr:* Euro 10 bis 250

## 16.7.1.3.6.2

Untersuchung von Kleinstsendungen bei der Dienststelle

*Gebühr:* Euro 10

## 16.7.1.3.7

Entscheidung über Ausnahmegenehmigungen für den Import bestimmter Drittlandwaren

*Gebühr:* Euro 25 bis 75

## 16.7.1.3.8

Kontrolle im Rahmen der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen

*Gebühren* nach Tarifstellen 16.7.1.1.1 bis 3 und 16.7.1.1.5

## 16.7.2

Biologische Prüfung von Pflanzenschutzmitteln

## 16.7.2.1

Mittel für den Ackerbau

## 16.7.2.1.1

Fungizide

*Gebühr:* Euro 540 bis 1 875

## 16.7.2.1.2

Insektizide

*Gebühr:* Euro 650 bis 2 600

## 16.7.2.1.3

Nematizide

*Gebühr:* Euro *Gebühren* nach Tarifstelle 16.7.2.9.2

- 16.7.2.1.4  
Rodentizide  
*Gebühr:* Euro Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.4
- 16.7.2.1.5  
Repellents  
*Gebühr:* Euro 690 bis 1 500
- 16.7.2.1.6  
Herbizide  
*Gebühr:* Euro 720 bis 1 425
- 16.7.2.1.7  
Wachstumsregler  
*Gebühr:* Euro 360 bis 4 125
- 16.7.2.1.8  
Ertragsfeststellung  
*Gebühr:* Euro 210 bis 750
- 16.7.2.2  
Mittel für den Gemüsebau
- 16.7.2.2.1  
Fungizide  
*Gebühr:* Euro 660 bis 1 425
- 16.7.2.2.2  
Insektizide  
*Gebühr:* Euro 965 bis 1 800
- 16.7.2.2.3  
Akarizide  
*Gebühr:* Euro 910 bis 1 425
- 16.7.2.2.4  
Nematizide  
*Gebühr:* Euro Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.2
- 16.7.2.2.5  
Herbizide  
*Gebühr:* Euro 910 bis 1 425
- 16.7.2.2.6  
Wachstumsregler  
*Gebühr:* Euro Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.7
- 16.7.2.2.7  
Verträglichkeitsprüfung  
*Gebühr:* Euro 495 bis 3 210
- 16.7.2.2.8  
Ertragsfeststellung  
*Gebühr:* Euro 270 bis 1 000
- 16.7.2.3  
Mittel für den Obstbau
- 16.7.2.3.1  
Fungizide  
*Gebühr:* Euro 1 070 bis 1 950
- 16.7.2.3.2  
Insektizide  
*Gebühr:* Euro 890 bis 1 575
- 16.7.2.3.3  
Akarizide  
*Gebühr:* Euro 1 015 bis 1 425
- 16.7.2.3.4  
Nematizide  
*Gebühr:* Euro Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.2

## 16.7.2.3.5

Herbizide

*Gebühr:* Euro 660 bis 1 425

## 16.7.2.3.6

Wachstumsregler

*Gebühr:* Euro 90 bis 1 125

## 16.7.2.3.6a

zusätzliche Feststellungen

*Gebühr:* Euro 90 bis 900

## 16.7.2.3.7

Mittel zur Veredelung und Wundverschluss

*Gebühr:* Euro 470 bis 1 700

## 16.7.2.3.8

Verträglichkeitsprüfungen

*Gebühr:* Euro 1 015 bis 1 275

## 16.7.2.4

Mittel für den Zierpflanzenbau

## 16.7.2.4.1

Fungizide

*Gebühr:* Euro 740 bis 1 350

## 16.7.2.4.2

Insektizide

*Gebühr:* Euro 805 bis 1 350

## 16.7.2.4.3

Akarizide

*Gebühr:* Euro 895 bis 1 250

## 16.7.2.4.4

Nematizide

*Gebühr:* Euro Gebühren nach Tarifstelle 16.7.2.9.2

## 16.7.2.4.5

Herbizide

*Gebühr:* Euro 605 bis 1 275

## 16.7.2.4.6

Verträglichkeitsprüfung

*Gebühr:* Euro 395 bis 1 200

## 16.7.2.4.7

Wachstumsregler

*Gebühr:* Euro 770 bis 1 900

## 16.7.2.5

Mittel für das Grünland

## 16.7.2.5.1

Insektizide

*Gebühr:* Euro 1 040 bis 1 350

## 16.7.2.5.2

Herbizide

*Gebühr:* Euro 505 bis 1 650

## 16.7.2.5.3

Ertragsfeststellung

*Gebühr:* Euro 505 bis 650

## 16.7.2.6

Mittel für Sonderkulturen

## 16.7.2.6.1

in Tabak

*Gebühr:* Euro 395 bis 1 800

16.7.2.6.2

in Hopfen

*Gebühr:* Euro 465 bis 2 650

16.7.2.7

Mittel für den Vorratsschutz

16.7.2.7.1

Fungizide

*Gebühr:* Euro 665 bis 1 350

16.7.2.7.2

Insektizide

*Gebühr:* Euro 795 bis 3 525

16.7.2.7.3

Rodentizide

*Gebühr:* Euro 1 250 bis 1 575

16.7.2.7.4

Wachstumsregler

*Gebühr:* Euro 715 bis 975

16.7.2.8

Mittel für den Forst

16.7.2.8.1

Fungizide

*Gebühr:* Euro 605 bis 1 350

16.7.2.8.2

Insektizide

*Gebühr:* Euro 1 230 bis 2 400

16.7.2.8.3

Rodentizide

*Gebühr:* Euro 1 515 bis 4 000

16.7.2.8.4

Repellents

*Gebühr:* Euro 1 085 bis 4 800

16.7.2.8.5

Herbizide

*Gebühr:* Euro 905 bis 1 800

16.7.2.8.6

Mittel zum Wundverschluss

*Gebühr:* Euro 1 800 bis 3 150

16.7.2.8.7

Lieferung von Unterlagen für Rückstandsuntersuchungen

*Gebühr:* Euro 500 bis 2 000

16.7.2.8.8

Akarizide

*Gebühr:* Euro 1 940 bis 2 300

16.7.2.9

Allgemeine Einsätze

16.7.2.9.1

Insektizide

*Gebühr:* Euro 510 bis 2 050

16.7.2.9.2

Nematizide

*Gebühr:* Euro 990 bis 4 275

16.7.2.9.3

Molluskizide

*Gebühr:* Euro 995 bis 1 200

## 16.7.2.9.4

Rodentizide

*Gebühr:* Euro 1 365 bis 2 700

## 16.7.2.9.5

Repellents

*Gebühr:* Euro 690 bis 1 050

## 16.7.2.9.6

Herbizide

*Gebühr:* Euro 815 bis 1 200

## 16.7.2.9.7

Wachstumsregler

*Gebühr:* Euro 605 bis 1 650

## 16.7.2.9.7a

Zusatzstoffe

Für die Prüfung von Zusatzstoffen werden diejenigen Gebühren erhoben, die jeweils für die einzelnen Indikationen vorgesehen sind

## 16.7.2.9.8

Bakterizide

*Gebühr:* Euro 2 570 bis 3 000

## 16.7.2.9.9

Geschmacksprüfung

*Gebühr:* Euro 240 bis 900

## 16.7.2.9.10

Prüfung auf ökotoxikologische Wirkung nach GLP

## 16.7.2.9.10.1

Prüfung auf Bienengefährlichkeit

*Gebühr:* Euro 250 bis 25 000

## 16.7.2.9.10.2

Prüfung auf Gefährdung anderer Nutzorganismen nach GLP

*Gebühr:* Euro 1 500 bis 25 000

## 16.7.2.10

Lieferung von Unterlagen und Materialien für Rückstandsuntersuchungen nach GLP

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 3 000

## 16.7.2.11

Biologische Untersuchung von Komposten und Erden

*Gebühr:* Euro 50 bis 750

## 16.7.2.12

Prüfung der Phytotoxizität von Pflanzenbehandlungsmitteln auf nachgebauten Kulturen (Biotests)

*Gebühr:* Euro 1 250 bis 2 500

## 16.7.2.13

Prüfung von Pflanzen auf Resistenz

*Gebühr:* Euro 4 bis 525

## 16.7.2.14

Vergleichsmittel (für jedes zusätzliche Mittel)

*Gebühr:* 1/3 der entsprechenden Gebühr

## 16.7.2.15

Gebührenerhebung für teilweise oder überhaupt nicht auswertbare Versuche

## 16.7.2.15.1

Versuch nicht auswertbar, da Anlage und Durchführung unvollständig

*keine Gebühr*

## 16.7.2.15.2

Versuch angelegt, Prüfungsantrag vom Antragsteller zurückgezogen

50% der jeweiligen *Gebühr*

## 16.7.2.15.3

Witterungsbedingter, vorzeitiger Abbruch des Versuches ohne verwertbare Ergebnisse  
50% der jeweiligen *Gebühr*

## 16.7.2.15.4

Zu Ende geführter Versuch, nicht vollständig auswertbar, wenn wegen besonderer Witterungsbedingungen oder vorbeugend anzuwendender Präparate Schadorganismen nicht aufgetreten sind (Antragsteller erhält alle Unterlagen)  
75% der jeweiligen *Gebühr*

## 16.7.2.16

Prüfung sonstiger Anwendungsgebiete (Zeit- und Sachaufwand)  
*Gebühr*: Euro 300 bis 15 000

## 16.7.2.17

Versuche zur Schließung von Indikationslücken im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel  
*Gebühr*: mindestens 20% der jeweiligen *Gebühr*

## 16.7.3

Diagnostische Untersuchungen (virologische, bakteriologische, mykologische, zoologische und sonstige diagnostische Verfahren)  
*Gebühr*: Euro 10 bis 2 500

## 16.7.4

Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz

## 16.7.4.1

Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes  
*Gebühr*: Euro 50 bis 500

## 16.7.4.2

Entscheidung über die Erteilung von Genehmigungen nach § 18b Pflanzenschutzgesetz  
*Gebühr*: Euro 25 bis 500

## 16.7.5

Prüfung von Maschinen und Geräten

## 16.7.5.1

Prüfung von Pflanzenschutzgeräten, -maschinen und Geräte-/maschinenanteilen  
*Gebühr*: Euro 10 bis 4 000

## 16.7.5.2

Aufnahme anerkannter Kontrollbetriebe je Prüfstand  
*Gebühr*: Euro 50 bis 250

## 16.8

Pflanzenschutz-Sachkundenachweis

Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung vom 28. Juli 1987 – BGBl. I S. 1752 – in der jeweils geltenden Fassung und landesrechtliche Bestimmungen)

## 16.8.1

Prüfung zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§§ 1, 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)  
*Gebühr*: Euro 80

## 16.8.2

Prüfung zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)  
*Gebühr*: Euro 80

## 16.8.3

Wiederholung nicht bestandener Prüfung zum Sachkundenachweis (§§ 1, 2, 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)  
*Gebühr*: Euro 40

## 16.8.4

Anerkennung einer anderen Aus-, Fort- oder Weiterbildung  
*Gebühr*: Euro 40

## 16.8.5

Anerkennung der Giftprüfung als Sachkundenachweis in Verbindung mit einer Zusatz- bzw. Teilprüfung  
*Gebühr*: Euro 65

## 16.9

Anerkennung einer Versuchseinrichtung gemäß § 1c der Pflanzenschutzmittelverordnung

*Gebühr:* Euro 300 bis 6 000

## 16.10

Tierzucht

Tierzuchtgesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2493) in der jeweils geltenden Fassung

## 16.10.1

a) Anerkennung einer Zuchtorganisation

*Gebühr:* Euro 1 250 bis 6 000

b) Neuerteilung der Anerkennung einer Zuchtorganisation

*Gebühr:* Euro 300 bis 3 000

c) Zustimmung zu Änderungen der Sachverhalte gemäß § 7 Abs. 6 TierZG

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 250

## 16.10.2

Ausnahme von den Vorschriften des Tierzuchtrechtes

*Gebühr:* Euro 60 bis 3 000

## 16.10.3

Besamungserlaubnis

## 16.10.3.1

a) Bullen

*Gebühr:* Euro 184

b) Eber

*Gebühr:* Euro 31

c) Hengste

*Gebühr:* Euro 184

## 16.10.3.2

Erteilung einer Besamungserlaubnis im Rahmen des amtlichen Prüfeinsatzes für

a) Bullen, je 1 000 Erstbesamungen

*Gebühr:* Euro 51

b) Eber, je 1 000 Erstbesamungen

*Gebühr:* Euro 31

c) Hengste, je 1 000 Erstbesamungen

*Gebühr:* Euro 102

## 16.10.4

Genehmigung zum Anbieten und Abgeben von eingeführten Samen von

a) Bullen (Prüfeinsatz)

*Gebühr:* Euro 51

b) Bullen (Vererberereinsatz)

*Gebühr:* Euro 184

c) Ebern

*Gebühr:* Euro 31

d) Hengsten

*Gebühr:* Euro 184

## 16.10.5.1

Besamungsstationen

a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation

*Gebühr:* Euro 1 250 bis 3 750

b) Neuerteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation

*Gebühr:* Euro 500 bis 2 000

c) Zustimmung zu Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches

*Gebühr:* Euro 50 bis 750

## 16.10.5.2

Embryotransfereinrichtungen

a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung

*Gebühr:* Euro 750 bis 2 000

## b) Neuerteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung

*Gebühr:* Euro 250 bis 900

## 16.10.6

Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung

*Gebühr:* Euro 20

## 16.10.7

Teilnahme an der Abschlussprüfung eines Lehrganges über künstliche Besamung

*Gebühr:* Euro 77

## 16.10.8

Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1776)

*Gebühr:* Euro 250 bis 750

## 16.10.9

Durchführung von Hengstleistungsprüfungen nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Pferden vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1832)

## 16.10.9.1

Stationsprüfung einschließlich Vorprüfungszeitraum

## a) Reitpferdehengste Zuchtrichtung Reiten – je Hengst

*Gebühr:* Euro 435

## b) Kleinpferdehengste Zuchtrichtung Reiten – je Hengst

*Gebühr:* Euro 205

## c) Kleinpferdehengste Zuchtrichtung Reiten und Fahren – je Hengst

*Gebühr:* Euro 307

## 16.10.9.2.

Feldprüfung Kaltblut-, Pony- und Kleinpferdehengste

*Gebühr:* Euro 92

## 16.10.10

Ausstellung einer Bescheinigung für die zollfreie Einfuhr von Zuchttieren gemäß der Zolltarifverordnung in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro je Tier

## a) Pferde 92

## b) Rinder 61

## c) Schweine, Schafe, Ziegen 20

## 16.10a

Pferdezucht, Aus- und Fortbildung, Leistungsprüfungen

## 16.10a.1

Deckgeld

## a) Warmblut-/Vollbluthengste

## aa) Junghengste (Warmblut-/Vollbluthengste – Remonten)

*Gebühr:* Euro 200 bis 500

## ab) Warmblut-/Vollbluthengste

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 750

## b) Vollbluthengste für Vollblutdeckungen

*Gebühr:* Euro 500 bis 2 500

## c) Kleinpferde-Hengste

*Gebühr:* Euro 100 bis 175

## d) Kaltbluthengste

*Gebühr:* Euro 100 bis 175

## e) Deckregisterauszug

*Gebühr:* Euro 51

## 16.10a.1.1

Ausstellung eines Fohlenscheins (Fohlengeld)

## a) Fohlen von Warmblut-/Vollbluthengsten

*Gebühr:* Euro 100 bis 250

## b) Fohlen von Kleinpferde-/Kaltbluthengsten

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 16.10a.1.2

## Künstliche Besamung

- a) Abgabe von Gefriersperma (Portion)  
*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500
- b) Abgabe von Frischsperma (Portion)  
*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500
- c) Beschaffung von Fremdsperma, Zwischenlagerung von Fremdsperma und Aufzeichnung über die Abgabe des Samens  
*Gebühr:* Euro 51
- d) Grunduntersuchung (einschl. Einfrieren des Erstejakulats)  
*Gebühr:* Euro 291
- e) Einfrieren jeden weiteren Ejakulats  
*Gebühr:* Euro 118
- f) Einlagern von Tiefgefriersperma
  - 1. Grundgebühr: Euro 31
  - 2. Wartungsgebühr: für eingelagertes Tiefgefriersperma pro Paillette und Jahr  
*Gebühr:* Euro 2

## 16.10a.2

## Aus- und Fortbildung, Lehrgangsgebühren pro Tag

- a) Lehrgänge mit Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz  
*Gebühr:* Euro 30 bis 100
- b) Fortbildungslehrgänge für Berufsreiter  
*Gebühr:* Euro 30 bis 125
- c) Lehrgänge für Amateurreiter  
*Gebühr:* Euro 30 bis 125
- d) Lehrgänge für Turnierfachleute  
*Gebühr:* Euro 50 bis 150
- e) übrige Lehrgänge  
*Gebühr:* Euro 50 bis 200

## 16.10a.3

## Hengstleistungsprüfung

## Ausbildung 100-Tage-Test/Tag

*Gebühr:* Euro 35 bis 55

## 16.11

## Weinbau

## 16.11.1

Amtliche Qualitätsweinprüfung nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Weinrechts – Wein RZV – NW – vom 14. März 1985 (GV. NW. S. 266)

## 16.11.1.1

Für die Weinprüfung ohne Kosten der weinchemischen Untersuchung  
je vorgestellten Wein*Gebühr:* Euro 12,50

## 16.11.1.2

Für die Weinprüfung mit Kosten der weinchemischen Untersuchung  
je vorgestellten Wein*Gebühr:* Euro 28

## 16.12

Entscheidungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) in der jeweils geltenden Fassung

## 16.12.1

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung oder befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 22, 32, 96 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 128

## 16.12.2

Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder (§§ 20, 80, 94 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 64

## 16.12.3

Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder in Verbindung mit der Entscheidung über den Antrag auf befristete Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 20, 22, 80, 82, 94, 96 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 128

## 16.13

Gebühren für Prüfungen im Bereich „Hauswirtschaft“ (soweit die Ausbildung nicht in Betrieben der Landwirtschaft stattfindet) nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I. S. 1112) in der jeweils gültigen Fassung

## 16.13.1

Zwischenprüfung (§ 42 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 61

## 16.13.2

Abschlussprüfung (§ 34 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 92

## 16.13.3

Wiederholung nicht bestandener Abschlussprüfung (§ 34 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 46

## 16.13.4

Für eine Abschlussprüfung aufgrund einer Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Abs. 2 und 3 Berufsbildungsgesetz gelten die in den Tarifstellen 16.13.2 bzw. 16.13.3 aufgeführten Gebührensätze.

Die Gebühren für diese Abschlussprüfung werden im Hinblick auf die vom Bewerber veranlasste Amtshandlung von diesem erhoben.

Darüber hinausgehende Aufwendungen für Material und Mieten sind als besondere Auslagen zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## 16.13.5

Meisterprüfung (§ 95 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 256

## 16.13.6

Wiederholung nicht bestandener Meisterprüfung (§ 95 Berufsbildungsgesetz)

*Gebühr:* Euro 128

## 16.13.7

Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung Hauswirtschaft vom 29. Juni 1978, BGBl. I S. 976) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 128

## 16.13.8

Wiederholung nicht bestandener Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999, BGBl. I S. 157)

*Gebühr:* Euro 64

## 16.13.9

Entscheidung über den Antrag auf Freistellung von der Ausbilder-Eignungsprüfung (§ 21 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999, BGBl. I S. 157)

*Gebühr:* Euro 51

## 16.13.10

Anmeldegebühr im Rahmen des § 40 Abs. 2 und des § 95 BBiG

*Gebühr:* Euro 15

## 16.13.11

Fortbildungsprüfung gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz

*Gebühr:* Euro 205

## 16.13.12

Wiederholung nicht bestandener Fortbildungsprüfung gemäß § 46 Berufsbildungsgesetz

*Gebühr:* Euro 102

## 16.14

Entscheidungen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586)

## 16.14.1

Entscheidung über den Antrag auf Bescheinigung nach § 9

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

16.15

Düngemittelrecht

16.15.1

Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte von Produkten, die unter § 1 Nr. 1 bis 5 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), fallen

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

16a

**Ernährungswirtschaftliche Angelegenheiten**

16a.1

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben gem. den §§ 29 und 29a Futtermittelverordnung (FMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714) in der jeweils geltenden Fassung

16a.1.1

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung von Zusatzstoffen

a) bei der erstmaligen Entscheidung

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

16a.1.2

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

16a.1.3

Entscheidung über die Anerkennung von Betrieben für die Herstellung nach § 28 Abs. 1 Nr. 3, ggf. in Verbindung mit § 29a Abs. 1 oder Abs. 2 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

16a.1.4

Entscheidung über die Anerkennung von Tierhaltern für die Herstellung nach § 28 Abs. 4, ggf. in Verbindung mit § 29a Abs. 1 oder Abs. 2 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 500

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 750

16a.1.5

Entscheidung über die Anerkennung als Handelsbetrieb nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 500

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 750

16a.1.6

Entscheidung über die Anerkennung als Vertreter des Herstellers für Einfuhren nach § 28 Abs. 3 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 150 bis 750

b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

16a.2

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben gemäß §§ 31 und 31a Futtermittelverordnung (FMV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1997 (BGBl. I S. 2714) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 75 bis 375

## 16a.2.1

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Herstellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 200 bis 1 250

b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 750

## 16a.2.2

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Herstellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 200 bis 1 250

b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 750

## 16a.2.3

Entscheidung über die Registrierung von Betrieben für die Herstellung nach § 30 Abs. 1 Nr. 3, ggf. in Verbindung mit § 31a Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 30 Abs. 1 Nr. 4 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 200 bis 1 250

b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 750

## 16a.2.4

Entscheidung über die Registrierung als Handelsbetrieb nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 150 bis 750

b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

## 16a.2.5

Entscheidung über die Registrierung als Vertreter des Herstellers für Einführen von Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen nach § 30 Abs. 3 Futtermittelverordnung

a) bei erstmaliger Entscheidung

*Gebühr:* Euro 150 bis 750

b) bei erneuter Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen aufgrund von sich im Betrieb ergebenden Änderungen

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 16a.3

Entscheidung über die Genehmigung zur Führung der Bezeichnung „Markenkäse“ nach § 11 der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 80 bis 400

## 16a.4

Verleihung des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ und Zertifizierung für Butterexporte in EU-Länder

## 16a.4.1

Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ nach § 12 Abs. 1 der Butterverordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 80 bis 400

## 16a.5

nicht besetzt

## 16a.6

**Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel**

## 16a.6.1

Erstmalige Entscheidung über die Zulassung einer privaten Kontrollstelle nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 9 Abs. 5, 6 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

## 16a.6.2

Entscheidung über die Zulassung einer in einem anderen Bundesland zugelassenen privaten Kontrollstelle

*Gebühr:* Euro 150 bis 500

## 16a.6.3

Entscheidung über die Erteilung von Ermächtigungen zur Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen gemäß Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EGW) Nr. 2092/91

*Gebühr:* Euro 125 bis 250

## 16a.6.4

Entscheidung über die Änderung einer erteilten Ermächtigung zur Vermarktung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen gemäß Art. 11 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

*Gebühr:* Euro 25 bis 50

## 16a.6.5

Entscheidung über die Erteilung von Ermächtigungen zur Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993

*Gebühr:* Euro 102

## 16a.6.6

Entscheidung über die Verlängerung einer erteilten Ermächtigung zur Verwendung einer Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs gemäß Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 207/93

*Gebühr:* Euro 51

## 16a.7

Grundbuchrechtliche Löschungsbewilligungen im Bereich der Ernährungswirtschaft

*Gebühr:* Euro 41

## 16a.8

Sachverständige für die Einreihung von Fleisch in gesetzliche Handelsklassen und für die Gewichtsfeststellung nach § 14c Abs. 2 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477) in der jeweils geltenden Fassung

## 16a.8.1

Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch, Schweinehälften oder Schaffleisch

*Gebühr:* Euro 61

## 16a.8.2

Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch, Schweinehälften oder Schaffleisch

*Gebühr:* Euro 31

## 16a.8.3

Öffentliche Bestellung von Sachverständigen, je Fleischart

*Gebühr:* Euro 61

## 16a.9

Klassifizierung von Schlachtkörpern

## 16a.9.1

Klassifizierung eines Schweines (2 Hälften)

*Gebühr:* Euro 3

## 16a.9.2

Klassifizierung eines Schafes (2 Hälften)

*Gebühr:* Euro 3

## 16a.9.3

Klassifizierung eines Rindes (2 Hälften)

*Gebühr:* Euro 5

Die Mindestgebühr für die Klassifizierung von Schlachtkörpern beträgt Euro 38.

## 16a.10

nicht besetzt

## 16a.11

Amtshandlungen nach dem Marktstrukturgesetz

## 16a.11.1

Entscheidung über die Anerkennung einer Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz

*Gebühr:* Euro 102

## 16a.11.2

Entscheidung über die Zuerkennung der Rechtsform als wirtschaftlicher Verein

*Gebühr:* Euro 102

## 16a.12

Entscheidung über die Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern (Zulassung als Packstelle) gem. Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier

*Gebühr:* Euro 35 bis 210

## 16a.13

Entscheidung über die Zulassung von Geflügelschlachtereien, die auf den Etiketten der Schlachtgeflügelverpackungen Angaben zur Haltungform usw. machen, gem. Art. 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch

*Gebühr:* Euro 35 bis 210

## 16a.14

Entscheidung über die Zulassung von Brütereien nach Art. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel

*Gebühr:* Euro 35 bis 200

## 16a.15

Amtshandlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse

## 16a.15.1

Ausstellung der Kontrollbescheinigung gemäß Artikel 3 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 nach vollzogener Konformitätskontrolle gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92

*Gebühr:* Euro 25 zzgl. 20 für jede weitere angefangene halbe Stunde Prüfungszeit

## 16a.15.2

Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls gemäß Artikel 3 Abs. 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 für Partien, die nicht den Qualitätsnormen entsprechen

*Gebühr:* Euro 40

## 16a.15.3

Prüfung der Voraussetzungen für die Freistellung von Unternehmen von der Versandkontrolle und Erteilung einer Freistellungsbescheinigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92

a) bei erstmaliger Ausstellung einer Freistellungsbescheinigung (Gültigkeitsdauer: ein Jahr)

*Gebühr:* Euro 150 bis 350

b) bei Erneuerung der Freistellungsbescheinigung

*Gebühr:* Euro 75

## 16a.16

Erstmalige Zulassung von privaten Kontrollstellen nach den Zulassungsvoraussetzungen gemäß Artikel 10 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 2081/92 vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel bzw. gemäß Artikel 14 Abs. 3 der VO (EWG) 2082/92 vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

*Gebühr:* Euro 255 bis 2 600

## 16a.16.1

Entscheidung über die Zulassung einer in einem anderen Bundesland zugelassenen privaten Kontrollstelle

*Gebühr:* Euro 153 bis 520

## 16a.17

Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte über die Kontrolle eines Betriebes nach Futtermittelgesetz oder Futtermittelverordnung

*Gebühr:* Euro 40 bis 100

## 16a.18

Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 Futtermittelgesetz

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

**17****Lotterieangelegenheiten**

## 17.1

Entscheidung über einen Antrag auf eine Lotterie- oder Ausspielungsgenehmigung

*Gebühr:* Euro 1/2 v. T. des Spielkapitals

Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils. Für Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

## 17.2

Beaufsichtigungen von Ziehungen bei Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten und vergleichbare Amtshandlungen

*Gebühr:* Euro 50 bis 750

**17a****Ordensrechtliche Angelegenheiten und Ehrenzeichen**

## 17a.1

Erteilung einer Ersatzurkunde nach § 9 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 5 bis 25

17a.2

Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 14 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen  
*Gebühr:* Euro 5 bis 25

18

**Polizeiliche Angelegenheiten**

18.1

Begleitung von Schwertransporten durch die Polizei  
für jeden begonnenen Begleitkilometer je Begleitfahrzeug  
*Gebühr:* Euro 4  
mindestens je Einsatz  
*Gebühr:* Euro 63

18.2

Begleitung gefährlicher Güter durch die Polizei  
*Gebühr:* Euro wie zu Tarifstelle 18.1

18.3

Begleitung von Werttransporten (z.B. Geld, Kunstgut) durch die Polizei  
*Gebühr:* Euro wie zu Tarifstelle 18.1

**Anmerkung:**

Bei der Begleitung von Kunstgut kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn der Kunstguttransport im Rahmen des internationalen Kulturaustausches erfolgt.

18.4

Einsatz von Polizeikräften aufgrund einer Alarmierung durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage; die Gebührenpflicht besteht nicht, wenn – abgesehen von der Alarmgebung der Anlage – Anhaltspunkte für eine Straftat festgestellt werden  
*Gebühr:* Euro 87

**Anmerkung:**

*Gebührenschildner* ist

- bei Anlagen, die an eine Zentrale für Gefahrenmeldungen/Gefahrenmeldeanlagen angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Zentrale betreibt
- bei Anlagen, die nicht an eine Zentrale angeschlossen sind, der Anlagenbetreiber,
- bei kombinierten Anlagen des Unternehmens, das die Zentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde, in den übrigen Fällen der Anlagenbetreiber

Diese Gebührenregelung gilt nicht für Einsätze der Polizei aufgrund von Alarmierungen durch eine Überfall- und Einbruchmeldeanlage mit Anschluß an die Polizei (RdErl. d. Innenministers v. 6. 7. 1987 – SMBl. NRW. 20525 –).

18.5

Amtshandlungen nach § 13 Abs. 1 der Bewachungsverordnung – BewachV – vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602)  
*Gebühr:* 50 bis 100

18a

**Ordnungsrechtliche Angelegenheiten**

18a.1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten, die Zucht, die Ausbildung und das Abrichten bestimmter Hunde (Landeshundeverordnung – LHV NRW) vom 30. Juni 2000 (GV. NRW. S. 518b/SGV. NRW. 2060)

18a.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LHV NRW  
*Gebühr:* Euro 90

18a.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW nach Aktenlage  
*Gebühr:* Euro 60

18a.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW, soweit eine Erlaubnis durch eine andere Behörde bereits erteilt war  
*Gebühr:* Euro 20

18a.1.4

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 LHV NRW, soweit eine Erlaubnis durch eine andere Behörde bereits erteilt war mit einer Überprüfung der Unterbringung vor Ort nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 LHV NRW  
*Gebühr:* Euro 50

## 18a.1.5

Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LHV NRW für Hunde der in den Anlagen zur LHV NRW aufgeführten Rassen und deren Kreuzungen

*Gebühr:* Euro 25

## 18a.1.6

Durchführung einer Sachkundeprüfung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 LHV NRW)

*Gebühr:* Euro 25

## 18a.1.7

Durchführung einer Verhaltensprüfung für Hunde der in den Anlagen zur LHV NRW aufgeführten Rassen und deren Kreuzungen zur Ermöglichung einer Entscheidung nach § 6 Abs. 4 Satz 1 LHV NRW

*Gebühr:* Euro 50

in besonders schwierigen Fällen

*Gebühr:* bis Euro 250

## 18a.1.8

Gutachten zur Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 2 Buchstabe b LHV NRW

*Gebühr:* Euro 50

in besonders schwierigen Fällen

*Gebühr:* bis Euro 250

**19****Presserechtliche Angelegenheiten**

## 19.1

Befreiung gemäß § 9 Abs. 3 des Landespressegesetzes

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

**21****Schul- und Hochschulwesen**

## 21.1

Schulwesen

## 21.1.1

Prüfung von Schulbüchern je Buch

bei Genehmigungsantrag für eine Schulform

*Gebühr:* Euro 30

bei Genehmigungsantrag für mehrere Schulformen

*Gebühr:* Euro 40

## 21.1.2

Zulassung eines Fernlehrganges durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Zentralstelle) nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (FernUSG)

*Gebühr:* 100% des Verkaufspreises,

*Mindestgebühr:* Euro 750

## 21.1.3

Zulassung wesentlicher Änderungen zugelassener Fernlehrgänge durch die Zentralstelle nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FernUSG

*Gebühr:* 25% des Verkaufspreises

*Mindestgebühr:* Euro 100

Wenn die wesentlichen Änderungen mehr als die Hälfte des gesamten Lehrgangs betreffen, fallen die Gebühren für eine Neuzulassung an.

## 21.1.4

Überprüfung auf Fortbestand der Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 6 des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 in Verbindung mit Ziffer 9 des 1. Abschnittes der Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle, sofern nicht Tarifstelle 21.1.3 oder 21.1.4 zutrifft

*Gebühr:* 20% des derzeitigen Verkaufspreises

## 21.1.5

Vorläufige Zulassung eines Fernlehrganges durch die Zentralstelle nach § 12 Abs. 3 FernUSG

*Gebühr:* 125% des Verkaufspreises

## 21.2

Hochschulwesen

## 21.2.1

Entscheidung über Anträge auf Zustimmung zur Führung ausländischer Grade

*Gebühr:* Euro 50 bis 200

## 21.2.2

Entscheidung über Anträge auf Nachgraduierung oder Nachdiplomierung

*Gebühr:* Euro 50 bis 100

## 21.2.3

Ausstellung von Urkunden über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Heilpädagogen

*Gebühr:* Euro 25

## 21.2.4

Entscheidung über Anträge auf Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen oder Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 10 BVFG

*Gebühr:* Euro 25 bis 125

## 22

**Sonn- und feiertagsrechtliche Angelegenheiten**

## 22.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 3 und 5 des Feiertagsgesetzes NW

*Gebühr:* Euro 20 bis 100

## 22.2

Entscheidungen über Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den §§ 6 und 7 des Feiertagsgesetzes NW

*Gebühr:* Euro 20 bis 600

## 23

**Angelegenheiten der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

## 23.0

Zuschläge für Amtshandlungen außerhalb der Dienstzeit sowie Versäumnisgebühren

Für Amtshandlungen unter Tarifstelle 23, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 100 v.H. Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Behördenbedienstete nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden.

Diese beträgt für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes Euro 30.

## 23.1

Tierärztinnen und Tierärzte

## 23.1.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Approbation gemäß §§ 4, 15 a der Bundes-Tierärztleitung – BTÄO –

*Gebühr:* Euro 110 bis 275

## 23.1.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 1 BTÄO)

*Gebühr:* Euro 55 bis 88

## 23.1.3

Entscheidung über Anträge auf Verlängerung der Berufserlaubnis (§ 11 Abs. 2 und 3 BTÄO)

*Gebühr:* Euro 28 bis 88

## 23.1.4

Entscheidung über Anträge auf Änderung oder Erweiterung einer Berufserlaubnis

*Gebühr:* Euro 28 bis 88

## 23.1.5

Ausstellung einer Ersatzapprobationsurkunde

*Gebühr:* Euro 84

## 23.1.6

Ausstellung von Bescheinigungen (§ 11 a Abs. 4 und nach der Richtlinie des Rates 78/1026/EWG)

*Gebühr:* Euro 28 bis 88

## 23.2

Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

## 23.2.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ und „Lebensmittelchemiker“ (§ 2 des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“)

*Gebühr:* Euro 55 bis 88

## 23.2.2

Ausstellung einer Ersatzerlaubnisurkunde

*Gebühr:* Euro 84

## 23.2.3

Bescheinigung für eine bestandene Prüfung

*Gebühr:* Euro 11

## 23.3

Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen

## 23.3.1

Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen – einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Gesundheitsbescheinigung – aufgrund des Tierseuchenrechts im Inlandsverkehr, innergemeinschaftlichen Verkehr und Drittlandsverkehr (Ausfuhr) – Einfuhr siehe Ziffer 23.3.1.12 – in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte (siehe im übrigen auch 23.4.3)

## 23.3.1.1

Untersuchung von Tieren bei Transporten jeder Art

Werden Untersuchungen gemäß Tarifstelle 23.3.1.1, ausgenommen 23.3.1.1.8, anlässlich des innergemeinschaftlichen Verbringens in einen anderen EG-Mitgliedstaat oder anlässlich der Ausfuhr in ein Drittland zusammen mit einer tierschutzrechtlichen Amtshandlung aufgrund der Tierschutztransportverordnung (Tarifstelle 23.6.3) durchgeführt, *ermäßigen sich beide Gebühren um jeweils 50 v.H.*

## 23.3.1.1.1

Für Rinder und andere Großtiere,

je Rind

*Gebühr:* Euro 2,81

mindestens Euro 28

höchstens Euro 169

Je anderes Großtier

*Gebühr:* Euro 10,23

mindestens Euro 28

höchstens Euro 169

## 23.3.1.1.2

für Kälber bis zu 3 Monaten und Schweine, ausgenommen Ferkel

je Tier

*Gebühr:* Euro 1,12

mindestens Euro 28

höchstens Euro 169

## 23.3.1.1.3

für Ferkel

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,56

mindestens Euro 28

höchstens Euro 169

## 23.3.1.1.4

für Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer – ausgenommen Wanderschafherden –

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,281

mindestens Euro 28

höchstens Euro 169

## 23.3.1.1.5

für Geflügel

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,056

mindestens Euro 28

höchstens Euro 84

## 23.3.1.1.6

für Ziervögel, Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Tiere

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,056

mindestens Euro 28

höchstens Euro 56

## 23.3.1.1.7

für Süßwasserfische

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,056

mindestens Euro 28

höchstens Euro 56

## 23.3.1.1.8

für Wanderschafherden (ohne Untersuchung auf Brucellose)

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,112

mindestens Euro 28

höchstens Euro 56

## 23.3.1.1.9

für Hunde und Katzen

je Tier

*Gebühr:* Euro 5,11

mindestens Euro 10

höchstens Euro 102

## 23.3.1.2

Untersuchung von Tierbeständen einschließlich Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung, z.B. zur Beschickung von Märkten, Versteigerungen und Ausstellungen oder zum Wechsel des Standorts einschließlich der Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten oder Sperrbezirken je Tierbestand für

## 23.3.1.2.1

Einhufer

*Gebühr:* Euro 11 bis 55

## 23.3.1.2.2

Klauentiere

*Gebühr:* Euro 11 bis 55

## 23.3.1.2.3

Geflügel, Ziervögel

*Gebühr:* Euro 11 bis 55

## 23.3.1.2.4

Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Kleintiere

*Gebühr:* Euro 6 bis 28

## 23.3.1.2.5

Bienen

*Gebühr:* Euro 11 bis 28

## 23.3.1.2.6

Süßwasserfische

*Gebühr:* Euro 11 bis 28

## 23.3.1.2.7

Untersuchung von Hunden und Katzen (Tieren) einschließlich der Ausfertigung einer Gesundheitsbescheinigung, z.B. für die Beschickung von Ausstellungen

je Tier

*Gebühr:* Euro 10

höchstens Euro 41

## 23.3.1.3

Zusätzliche Maßnahmen diagnostischer Art und Impfungen

## 23.3.1.3.1

Entnahme einer Blutprobe

*Gebühr:* Euro 3 bis 8

## 23.3.1.3.2

Entnahme einer Kotprobe

*Gebühr:* Euro 3 bis 8

## 23.3.1.3.3

Entnahme einer Milchprobe

*Gebühr:* Euro 3 bis 8

## 23.3.1.3.4

Entnahme einer sonstigen Probe

*Gebühr:* Euro 3 bis 8

## 23.3.1.3.5

allergische Untersuchung

*Gebühr:* Euro 3 bis 8

## 23.3.1.3.6

Impfung (ohne Impfstoffkosten)

*Gebühr:* Euro 3 bis 8

## 23.3.1.3.7

Impfstoff:

Je nach Preis des Präparats

## 23.3.1.3.8

Untersuchung von Hunden zur Genehmigung der Einsperrung sowie für jede weitere Untersuchung während der Beobachtungszeit im Rahmen der Tollwutbekämpfung

je Hund

*Gebühr:* Euro 11 bis 28

## 23.3.1.3.9

Untersuchung von Pferden bei Beschälseuchengefahr zwecks Zulassung zur Begattung oder zur Ausfuhr aus Beobachtungsgebieten

je Pferd

*Gebühr:* Euro 28 bis 55

## 23.3.1.4

nicht besetzt

## 23.3.1.5

Ausstellen einer Bescheinigung über die Seuchenfreiheit eines Tieres, eines Bestandes oder eines Gebietes

je Bescheinigung

*Gebühr:* Euro 5 bis 100

## 23.3.1.5.1

Entscheidung über die Erteilung von Ursprungszeugnissen/Identitätsnachweisen (§ 17 Abs. 1 Nr. 32, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) und Abs. 3 Nr. 2 TierSG)

a) für Großvieh (Einhufer, Rindvieh)

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,56

mindestens Euro 6

b) für Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen)

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,281

mindestens Euro 6

c) für Geflügel

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,112

mindestens Euro 3

d) für sonstige unter a) und b) nicht genannten Tiere

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,112

mindestens Euro 3

## 23.3.1.6

Überwachung oder Überprüfung der Herstellungsstätten und Abgabestellen von Impfstoffen und Serumpräparaten

je Überwachung oder Überprüfung

*Gebühr:* Euro 28 bis 110

## 23.3.1.7

Genehmigung, Überwachung oder Überprüfung

## 23.3.1.7.1

eines Viehmarktes

Zeitaufwand bis zu 1/2 Stunde

*Gebühr:* Euro 25 bis 75

für jede weitere 1/4 Stunde

*Gebühr:* Euro 13 bis 38

## 23.3.1.7.2

einer Tierversteigerung oder Tierschau

Zeitaufwand bis zu 1/2 Stunde

*Gebühr:* Euro 75 bis 500

für jede weitere 1/4 Stunde

*Gebühr:* Euro 13 bis 38

## 23.3.1.7.3

eines öffentlichen Schlachthauses oder einer gewerblichen Schlachtstätte

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 23.3.1.7.4

einer zu Zuchtzwecken eingerichteten Vartierhaltung

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 23.3.1.7.5

eines Gaststalles, eines Viehhandelsbetriebes oder eines Viehtransportunternehmens

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 23.3.1.7.6

eines Futtermittelherstellungsbetriebes

*Gebühr:* Euro 10 bis 150

## 23.3.1.7.7

einer Gerberei, Wollwäscherei oder eines sonstigen Betriebes, der tierische Teile oder Produkte sammelt oder verarbeitet

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 23.3.1.7.8

einer Vogelhandlung oder -zucht

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 23.3.1.7.9

Genehmigung, Überwachung oder Überprüfung einer

Tierkörperbeseitigungsanstalt

*Gebühr:* Euro 75 bis 150

## 23.3.1.8

nicht besetzt

## 23.3.1.9

Untersuchung von tierischen Erzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, einschließlich Gesundheitsbescheinigung

Zeitaufwand bis zu 1/2 Stunde

*Gebühr:* Euro 25 bis 75

für jede weitere 1/4 Stunde

*Gebühr:* Euro 13 bis 38

## 23.3.1.10

Ausstellen von Attesten für Lebensmittel tierischer Herkunft oder Entscheidung über die Erteilung eines Zeugnisses über seuchenfreie Herkunft von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, und Rohstoffen von Tieren, von tierischem Dünger, Rauhfutter und Stroh sowie Futtermitteln

je Sendung

*Gebühr:* Euro 15 bis 150

## 23.3.1.11

nicht besetzt

## 23.3.1.12

Amtstierärztliche Grenzuntersuchung einschließlich Überprüfung von Transporten und Bescheinigungen bei Einführen im Drittlandverkehr (nur Flughäfen Düsseldorf und Köln), Untersuchung von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können sowie Überprüfung von Transporten und Bescheinigungen sowie Ausstellen von Gesundheitsbescheinigungen

## 23.3.1.12.1

für Papageien und Großsittiche

je Tier

*Gebühr:* Euro 1,69

mindestens Euro 11

23.3.1.12.2  
für Schlachtgeflügel  
je Sendung  
*Gebühr:* Euro 11 bis 55

23.3.1.12.3  
für Eintagsküken  
je Sendung bis zu 1 000 Tieren  
*Gebühr:* Euro 6 bis 83  
je weitere angefangene 1 000 Tiere  
*Gebühr:* Euro 6  
höchstens Euro 84

23.3.1.12.4  
für Reisebrieftauben zum Auflassen  
*Gebühr:* Euro 6 bis 44

23.3.1.12.5  
für Hunde und Katzen  
je Tier  
*Gebühr:* Euro 6  
mindestens Euro 11  
höchstens Euro 56

23.3.1.12.6  
für Edelpelztiere  
je Tier  
*Gebühr:* Euro 1,69  
mindestens Euro 11

23.3.1.12.7  
für Hasen und Kaninchen bis zu 10 Tieren  
je Tier  
*Gebühr:* Euro 1,12  
für jedes weitere Tier einer Sendung  
*Gebühr:* Euro 0,56  
mindestens Euro 11  
höchstens Euro 112

23.3.1.12.8  
für Bienen  
je Sendung  
*Gebühr:* Euro 11

23.3.1.12.9  
für Zoo-, Wild- und sonstige unter Tarifstelle 23.3.1.12 nicht genannte Tiere sind die Gebühren entsprechend der Größe dieser Tiere nach diesen Tarifstellen zu berechnen.

23.3.1.12.10  
für die amtstierärztliche Feststellung der Einfuhrfähigkeit einer Sendung von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen  
*Gebühr:* Euro 17 bis 165

23.3.1.13  
Sonstige Untersuchungen

23.3.1.13.1  
für jede klinische Untersuchung von eingeführten Tieren und für die Schlussuntersuchung vor Aufhebung der ordnungsbehördlichen Beobachtung;  
Die Gebührensätze nach Tarifstelle 23.3.1.14 finden entsprechende Anwendung.

23.3.1.14  
für die Untersuchung und Zerlegung von Tieren, die bei der Einfuhr, beim innergemeinschaftlichen Verbringen in den Geltungsbereich des TierSG oder während der amtlichen Beobachtung verendet oder getötet worden sind

23.3.1.14.1  
für Großtiere  
je Tier  
*Gebühr:* Euro 17  
mindestens Euro 40

## 23.3.1.14.2

für Geflügel und Ziervögel

je Tier

*Gebühr:* Euro 3

mindestens Euro 11

## 23.3.1.14.3

im übrigen

je Tier

*Gebühr:* Euro 6

mindestens Euro 17

## 23.3.2

Besondere amtstierärztliche Amtshandlungen aufgrund des Milchrechts

## 23.3.2.1

klinische Untersuchung eines Milchviehbestandes oder eines Vorzugsmilchbestandes einschließlich Entnahme einer Milchprobe

je Tier

*Gebühr:* Euro 3

mindestens Euro 11

## 23.3.2.2

für die Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen im innergemeinschaftlichen Verkehr und im Drittlandverkehr für wärmebehandelte Milch

Sendungen bis zu 5 000 l

*Gebühr:* Euro 11 bis 22

Sendungen über 5 000 l

*Gebühr:* Euro 28 bis 55

## 23.4

Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht, soweit nicht 23.3.1

## 23.4.1

Amtshandlungen in der Zuständigkeit des Ministeriums

## 23.4.1.1

Entscheidung über Anträge auf Zulassung von Erhitzungseinrichtungen für Milch und Zentrifugenschlamm (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 TierSG; §§ 13, 14 MilchVO)

*Gebühr:* Euro 25 bis 110

## 23.4.1.2

Entscheidung über Anträge auf Genehmigung für die Ein- und Durchfuhr von Tieren, von Tieren stammender Teile und Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können

## 23.4.1.2.1

Rinder, Einhufer und andere Großtiere

bis zu 100 Tieren

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,84

darüber hinaus je Tier

*Gebühr:* Euro 0,56

mindestens Euro 13

höchstens Euro 230

## 23.4.1.2.2

Schweine, Wildschweine und Kälber

bis zu 100 Tieren

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,56

darüber hinaus

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,281

mindestens Euro 13

höchstens Euro 205

## 23.4.1.2.3

Schafe, Ziegen, Rehe, Muffelwild und Tiere ähnlicher Größenordnung

bis zu 200 Tieren

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,112

darüber hinaus

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,056

mindestens Euro 13

höchstens Euro 141

23.4.1.2.4

Affen, Halbaffen

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,112

mindestens Euro 11

höchstens Euro 115

23.4.1.2.5

Hunde und Katzen

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,56

mindestens Euro 5

höchstens Euro 115

23.4.1.2.6

Geflügel aller Art außer Eintagsküken

bis zu 1 000 Tieren

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,03

darüber hinaus je Tier

*Gebühr:* Euro 0,015

mindestens Euro 13

höchstens Euro 205

23.4.1.2.7

Eintagsküken

bis zu 1 000 Tieren je Tier

*Gebühr:* Euro 0,03

darüber hinaus je Tier

*Gebühr:* Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 90

23.4.1.2.8

Reisebrieftauben zum Auflassen

bis zu 30 000 Tieren

*Gebühr:* Euro 11

darüber hinaus bis zu 100 000 Tieren

*Gebühr:* Euro 26

über 100 000 Tiere

*Gebühr:* Euro 90

23.4.1.2.9

Papageien und Großsittiche

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,169

mindestens Euro 13

höchstens Euro 90

23.4.1.2.10

Wellensittiche und andere Vögel, ausgenommen Geflügel, Papageien und Großsittiche

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,112

mindestens Euro 13

höchstens Euro 90

23.4.1.2.11

Kaninchen, Hasen, Pelztiere und vergleichbare Kleintiere

je Tier

*Gebühr:* Euro 0,225

mindestens Euro 38

höchstens Euro 64

## 23.4.1.2.12

Bienen

*Gebühr:* Euro 26

## 23.4.1.2.13

Fleisch, auch von Geflügel einschließlich Drüsen und Organe  
je kg*Gebühr:* Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 179

## 23.4.1.2.14

Hauskaninchen (geschlachtet\*)

bis zu 1 000 Stück

je Stück

*Gebühr:* Euro 0,03

darüber hinaus je Stück

*Gebühr:* Euro 0,015

mindestens Euro 13

höchstens Euro 179

## 23.4.1.2.15

Erlegtes Wild und Wildgeflügel\*)

## 23.4.1.2.15.1

erlegtes Hasen und Wildkaninchen\*)

bis zu 1 000 Stück

je Stück

*Gebühr:* Euro 0,03

darüber hinaus

je Stück

*Gebühr:* Euro 0,015

mindestens Euro 13

höchstens Euro 179

## 23.4.1.2.15.2

erlegte Fasanen und Enten\*)

bis zu 1 000 Stück

je Stück

*Gebühr:* Euro 0,015

darüber hinaus je Stück

*Gebühr:* Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 26

## 23.4.1.2.15.3

erlegte Rebhühner, Schneehühner, Wildtauben, Wachteln und sonstiges Wildgeflügel\*)

je Stück

*Gebühr:* Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 179

## 23.4.1.2.16

Häute und Felle von Großtieren

je Stück

*Gebühr:* Euro 0,056

mindestens Euro 13

höchstens Euro 115

## 23.4.1.2.17

Kalb- und Kleintierfelle, Schweinehäute

je Stück

*Gebühr:* Euro 0,03

mindestens Euro 13

höchstens Euro 90

\*) Ist in den Anträgen auf Erteilung der Ein- und Durchföhrgenehmigungen für geschlachtete Hauskaninchen sowie für erlegtes Wild und Wildgeflügel nicht die Anzahl der geschlachteten Tiere, sondern das Gewicht angegeben, so richtet sich die Gebührenberechnung nach Tarifstelle 23.4.1.2.13.

## 23.4.1.2.18

Därme

je kg

*Gebühr*: Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 141

## 23.4.1.2.19

Knochen, Klauen, Hörner, Leimleder und ähnliche tierische Teile

je 10 kg

*Gebühr*: Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 38

## 23.4.1.2.20

getrocknete Sehnen und ähnliche Abfälle

je 10 kg

*Gebühr*: Euro 0,03

mindestens Euro 13

höchstens Euro 64

## 23.4.1.2.21

Wolle, Tierhaare und Borsten

je 1 kg

*Gebühr*: Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 90

## 23.4.1.2.22

unbearbeitete Federn und Federteile

je 1 kg

*Gebühr*: Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 90

## 23.4.1.2.23

Futtermittel tierischer Herkunft

je 10 kg

*Gebühr*: Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 64

## 23.4.1.2.24

Dünger tierischer Herkunft, Rauhfutter, Stroh

je 50 kg

*Gebühr*: Euro 0,01

mindestens Euro 13

höchstens Euro 64

## 23.4.1.2.25

Impfstoffe, Sera und Krankheitserreger

*Gebühr*: Euro 25 bis 275

## 23.4.1.2.26

Tiersperma

je Portion

*Gebühr*: Euro 0,281

mindestens Euro 13

höchstens Euro 64

## 23.4.1.2.27

Embryonen von Klauentieren

je Stück

*Gebühr*: Euro 0,281

mindestens Euro 13

höchstens Euro 64

## 23.4.1.2.28

Bruteier

je 100 Stück

*Gebühr:* Euro 0,281

mindestens Euro 13

höchstens Euro 64

## 23.4.1.2.29

Fische, Eier und Sperma von Fischen

*Gebühr:* Euro 11 bis 88

## 23.4.1.2.30

Entscheidung über Anträge auf sonstige Ausnahmegenehmigungen

*Gebühr:* mindestens Euro 13

höchstens Euro 64

## 23.4.1.2.31

Entscheidung über Anträge auf Zulassung von wissenschaftlichen Versuchen außerhalb wissenschaftlicher Institute (§ 17 c Abs. 4 TierSG)

*Gebühr:* Euro 38 bis 175

## 23.4.2

Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht in der Zuständigkeit der Bezirksregierungen

## 23.4.2.1

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis (§ 17 Abs. 1 Nr. 16 TierSG in Verbindung mit § 2 der TierseuchenerregerVO)

*Gebühr:* Euro 55 bis 155

## 23.4.2.2

Entscheidung über Anträge auf Erlaubnis zur Herstellung von Impfstoffen (§ 17 d Abs. 1 TierSG)

*Gebühr:* Euro 110 bis 11 000

## 23.4.2.3

nicht besetzt

## 23.4.2.4

Entscheidung über Anträge auf Zulassungen nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO)

*Gebühr:* Euro 28 bis 500

## 23.4.2.5

Entscheidung über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Herstellungspraxis nach § 13 b der Tierimpfstoffverordnung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 110 bis 11 000

## 23.4.3

Amtshandlungen nach dem Tierseuchenrecht in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte, soweit nicht

## 23.3.1

## 23.4.3.1

Entscheidung über die Erteilung von Bescheinigungen über Desinfektion im internationalen Warenverkehr (§ 17 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nrn. 4 und 5, § 27 TierSG)

*Gebühr:* Euro 11 bis 28

## 23.4.3.2

Bestätigung von tierärztlichen Bescheinigungen im internationalen Tierverskehr

*Gebühr:* Euro 10 bis 1 500

## 23.4.3.3

Entscheidung über die Erteilung einer Schlachtbescheinigung

je Tier

*Gebühr:* Euro 3 bis 6

Sammelbescheinigung

*Gebühr:* Euro 6 bis 17

## 23.4.3.4

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassungen nach der Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr von Tieren und Waren

(Binnenmarkt-TierseuchenschutzVO)

*Gebühr:* Euro 28 bis 500

## 23.4.3.5

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 17 g Abs. 1 TierSG

*Gebühr:* Euro 17 bis 110

## 23.4.3.6

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 34 Tierimpfstoff-Verordnung)

*Gebühr:* Euro 28 bis 110

## 23.5

Tierkörperbeseitigung (Amtshandlungen aufgrund des Tierkörperbeseitigungsgesetzes – TierKBG –)

## 23.5.1

Entscheidung über einen Antrag auf Übertragung der Tierkörperbeseitigungspflicht (§ 4 Abs. 2)

*Gebühr:* Euro 100 bis 1 000

## 23.5.2

Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 8)

*Gebühr:* Euro 17 bis 165

## 23.6

Tierschutz

## 23.6.1

Amtshandlungen aufgrund des Tierschutzgesetzes (TierSchG)

## 23.6.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne Betäubung (§ 4a Abs. 2 Nr. 2)

*Gebühr:* Euro 22 bis 220

## 23.6.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Betäubung mit Betäubungspatronen für andere Personen als Tierärzte (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

*Gebühr:* Euro 17 bis 55

## 23.6.1.3

Prüfung einer Anzeige über einen Eingriff

(§ 6 Abs. 1 Satz 5)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 23.6.1.4

Entscheidung über die Erlaubnis zum Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel (§ 6 Abs. 3 Nr. 1)

– je Bestand

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 23.6.1.5

Entscheidung über die Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstücks des Schwanzes von unter 3 Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe (§ 6 Abs. 3 Nr. 2)

– je Bestand

*Gebühr:* Euro 25 bis 200

## 23.6.1.6

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Tierversuchen (§ 8 Abs. 1 u. 2)

– soweit dieser nicht im öffentlichen Interesse liegt

*Gebühr:* Euro 110 bis 1 250

## 23.6.1.7

Prüfung einer Anzeige von Tierversuchen

(§ 8a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 7)

– soweit diese nicht im öffentlichen Interesse liegen

*Gebühr:* Euro 55 bis 550

## 23.6.1.8

Prüfung einer Anzeige über Änderungssachverhalte während des Versuchsvorhabens (§ 8a Abs. 4)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 23.6.1.9

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Bestellung von Personen, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – verfügen (§ 8b Abs. 2 Satz 3)

*Gebühr:* Euro 25 bis 100

## 23.6.1.10

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für einen Versuch an Wirbeltieren oder für operative Eingriffe an Wirbeltieren (§ 9 Abs. 1 Satz 4)

*Gebühr:* Euro 25 bis 75

## 23.6.1.11

Entscheidung über einen Antrag auf Verwendung nicht eigens für Tierversuche gezüchteter Tiere (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2)

*Gebühr:* Euro 15 bis 75

## 23.6.1.12

Prüfung einer Anzeige (§ 10a Satz 2)

*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

## 23.6.1.13

Entscheidung über Anträge auf Erteilung folgender tierschutzrechtlicher Erlaubnisse:

## 23.6.1.13.1

Versuchstierhaltung und -zucht einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

## 23.6.1.13.2

Versuchstierhaltung und -zucht zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

*Gebühr:* Euro 50 bis 150

## 23.6.1.13.3

Tierheime und ähnliche Einrichtungen einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 2)

*Gebühr:* Euro 25 bis 125

## 23.6.1.13.4

einen zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten oder zur Schau gestellt werden, einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 2 Nr. 2a)

*Gebühr:* Euro 25 bis 1 000

## 23.6.1.13.5

das Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte oder Unterhaltung einer Einrichtung hierfür einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 2b)

*Gebühr:* Euro 38 bis 100

## 23.6.1.13.6

eine Tierbörse zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte einschließlich der Ortsbesichtigung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2c)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 23.6.1.13.7

eine gewerbsmäßige Zucht und Haltung von Wirbeltieren einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten

(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 23.6.1.13.8

einen gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten

(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 23.6.1.13.9

die gewerbsmäßige Unterhaltung eines Reit- und Fahrbetriebes einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c)

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 23.6.1.13.10

eine gewerbsmäßige Zurschaustellung von Tieren oder für das gewerbsmäßige Zurverfügungstellen von Tieren zu solchen Zwecken einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d)

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 23.6.1.13.11

die gewerbsmäßige Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren einschließlich der Ortsbesichtigung und der Durchführung des Fachgespräches über Kenntnisse und Fähigkeiten

(§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e)

*Gebühr:* Euro 25 bis 75

## 23.6.1.14

Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur Einführung von Wirbeltieren zur Verwendung als Versuchstiere aus Drittländern (§ 11a Abs. 4)

*Gebühr:* Euro 150 bis 500

## 23.6.2

Amtshandlungen aufgrund der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlVO)

## 23.6.2.1

Entscheidung über die Erteilung der Sachkundebescheinigung

(§ 4 Abs. 3)

*Gebühr:* Euro 26

## 23.6.2.2

Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung

(§ 4 Abs. 4)

*Gebühr:* Euro 75 bis 250

## 23.6.2.3

Entscheidung über den Entzug der Sachkundebescheinigung (§ 4 Abs. 8)

*Gebühr:* Euro 26

## 23.6.3

Amtshandlungen aufgrund der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)

Werden Untersuchungen gemäß Tarifstelle 23.6.3 zusammen mit besonderen amtstierärztlichen Amtshandlungen – einschließlich der im Einzelfall erforderlichen Gesundheitsbescheinigung – aufgrund des Tierseuchenrechts im Inlandsverkehr, innergemeinschaftlichen Verkehr (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) und Drittlandsverkehr – Ausfuhr – (Tarifstelle 23.3.1.1) durchgeführt, ermäßigen sich beide Gebühren um jeweils 50 v.H.

## 23.6.3.1

Entgegennahme von Anzeigen und Erteilung einer Registriernummer (§ 11 Abs. 1)

*Gebühr:* Euro 10 bis 75

## 23.6.3.2

Entgegennahme einer Änderungsanzeige

(§ 11 Abs. 2 Satz 2)

*Gebühr:* Euro 13

## 23.6.3.3

Entscheidung über die Erteilung der Sachkundebescheinigung (§ 13 Abs. 3)

*Gebühr:* Euro 26

## 23.6.3.4

Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung (§ 13 Abs. 4)

*Gebühr:* Euro 75 bis 250

## 23.6.3.5

Entscheidung über den Entzug der Sachkundebescheinigung (§ 13 Abs. 8)

*Gebühr:* Euro 26

## 23.6.3.6

Prüfung des Transportplans auf Plausibilität

(§ 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3) einschließlich der amtlichen Ausfertigung des Transportplandokuments

(Anlage 5 zu § 34 Abs. 1)

*Gebühr:* Euro 15 bis 175

## 23.6.3.7

Entgegennahme einer Anzeige über die voraussichtliche Ankunft eines Transportes (§ 36 Abs. 2); gilt nur für die Flughäfen Düsseldorf und Köln

*Gebühr:* Euro 10 bis 1 000

## 23.6.3.8

Einfuhr oder Durchfuhruntersuchung (§ 39 Abs. 1)

*Gebühr:* Euro 5 bis 150

## 23.6.3.9

Erteilung einer Grenzübertrittsbescheinigung (§ 40);

gilt nur für die Flughäfen Düsseldorf und Köln

*Gebühr:* Euro 5 bis 50

## 23.7

Tierarzneimittelüberwachung: Arzneimittelgesetz (AMG)

## 23.7.1

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach

§ 13 Abs. 1

*Gebühr:* Euro 250 bis 25 000

## 23.7.2

Entscheidung über die Änderungen einer Erlaubnis nach § 13

*Gebühr:* Euro 50 bis 25 000

## 23.7.3

Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln (§ 13 Abs. 1)

*Gebühr:* Euro 250 bis 10 000

## 23.7.4

Entscheidung über die Erteilung eines Nachweises über die Sachkenntnis nach § 15

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 23.7.5

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 20

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 500

## 23.7.6

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 23.7.7

Klinische Prüfung und Rückstandsprüfung bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen (§§ 59 ff.)

## 23.7.7.1

Überwachung der Durchführung der klinischen Prüfung nach § 59 Abs. 2

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 000

## 23.7.7.2

Prüfung der nach § 59 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 vorgelegten Unterlagen

*Gebühr:* Euro 250 bis 500

## 23.7.8

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 60 Abs. 4

*Gebühr:* Euro 125 bis 2 500

## 23.7.9

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 63 a Abs. 3

*Gebühr:* Euro 100 bis 500

## 23.7.10

Überwachung nach § 64

## 23.7.10.1

Überwachung von Betrieben, die Tierarzneimittel herstellen

*Gebühr:* Euro 500 bis 15 000

## 23.7.10.2

Überwachung von Tierarzneimittelgroßhändlern

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

## 23.7.10.3

Überwachung sonstiger Betriebe, die Stoffe nach § 59 c kaufen und verkaufen

*Gebühr:* Euro 250 bis 2 500

## 23.7.11

Entscheidung über die Änderung als private/privater Sachverständige/Sachverständiger nach § 65 Abs. 4

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 000

## 23.7.12

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 67

*Gebühr:* Euro 25 bis 500

## 23.7.12.1

Ausstellung einer Bescheinigung

*Gebühr:* Euro 5

## 23.7.12.2

Bestätigung einer angemeldeten Betriebsstätte nach § 67

für die erste Bestätigung

*Gebühr:* Euro 5

für jede weitere Bestätigung

*Gebühr:* Euro 3

## 23.7.13

Entscheidung über die Erteilung einer Einführerlaubnis nach § 72

*Gebühr:* Euro 250 bis 5 000

## 23.7.14

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung

## 23.7.14.1

nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

*Gebühr:* Euro 100 bis 2 500

## 23.7.14.2

nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

*Gebühr:* Euro 125 bis 10 000

## 23.7.14.3

nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

*Gebühr:* Euro 100 bis 250

## 23.7.15

Maßnahmen zur Vergewisserung im Herkunftsland nach § 72 Abs. 1 Satz 2

*Gebühr:* Euro 2 500 bis 25 000

## 23.7.16

Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme nach § 73 Abs. 3 Satz 3

*Gebühr:* Euro 1 000 bis 10 000

## 23.7.17

Entscheidung über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 73 Abs. 6 Satz 1

## 23.7.17.1

für ein Arzneimittel

*Gebühr:* Euro 125 bis 500

## 23.7.17.2

für jedes weitere Arzneimittel

*Gebühr:* Euro 50 bis 200

## 23.7.17.3

für jede weitere Ausfertigung

*Gebühr:* Euro 10 bis 50

## 23.7.18

Entscheidung über die Erteilung eines Zertifikats nach § 73 a Abs. 2 Satz 1

## 23.7.18.1

für ein Arzneimittel

*Gebühr:* Euro 125 bis 1 000

## 23.7.18.2

für jedes weitere Arzneimittel

*Gebühr:* Euro 51

## 23.7.18.3

für jede weitere Ausfertigung

*Gebühr:* Euro 10

insgesamt höchstens Euro 51

## 23.7.19

Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach

§ 74 a Abs. 3

*Gebühr:* Euro 50 bis 500

## 23.7.20

Entscheidung über die Erteilung eines Nachweises über die Sachkenntnis nach § 75

*Gebühr:* Euro 50 bis 250

## 23.7.21

Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Untereinheit einer Praxis nach § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken

*Gebühr:* Euro 250 bis 1 000

## 23.7.22

Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhändler vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370) in der jeweils geltenden Fassung

*Gebühr:* Euro 150 bis 1 500

## 23.8

Zulassung und Registrierung von Betrieben, Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen nach dem Fleischhygienerecht sowie stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen

## 23.8.1

Zulassung und Registrierung von Betrieben nach dem Fleischhygienegesetz (FlHG) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen

## 23.8.1.1

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Schlachtbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 FlHV)

*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

## 23.8.1.2

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Zerlegungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 FlHV)

*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

## 23.8.1.3

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlHV)

*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

## 23.8.1.4

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Herstellungsbetrieben für Hackfleisch (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 FlHV)

*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

## 23.8.1.5

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Herstellungsbetrieben für Fleischzubereitungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 FlHV)

*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

## 23.8.1.6

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Kühl- und Gefrierhäusern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 FlHV)

*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

## 23.8.1.7

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Wildbearbeitungsbetrieben einschl. Sammelstellen (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 FlHV)

*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

## 23.8.1.8

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Betrieben (§ 21 FlHV)

*Gebühr:* Euro 55 bis 1 100

## 23.8.1.9

Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 FlHV)

*Gebühr:* Euro 10 bis 100

## 23.8.1.10

Ausstellen einer Bescheinigung (§ 10 Abs. 3 FlHV)

*Gebühr:* Euro 11 bis 110

## 23.8.1.11

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Umpackbetrieben für frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 FlHV)

*Gebühr:* Euro 11 bis 1 100

## 23.8.1.12

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung einer Abgabestelle (§ 11d Abs. 2 FlHV)

*Gebühr:* Euro 11 bis 1 100

## 23.8.1.13

Registrierung von Groß- und Zwischenhandelsbetrieben (§ 11a Abs. 1 FlHV)

*Gebühr:* Euro 11 bis 1 100

## 23.8.1.14

Registrierung von Schlachtbetrieben

(§ 11 Abs. 3 Nr. 1 FlHV)

*Gebühr:* Euro 11 bis 1 100

## 23.8.1.15

Registrierung von Zerlegungsbetrieben (§ 11a Abs. 3 Nr. 2 FlHV)

*Gebühr:* Euro 11 bis 1 100

## 23.8.1.16

Registrierung von Verarbeitungsbetrieben (§ 11a Abs. 3 Nr. 3 FlHV)

*Gebühr:* Euro 11 bis 1 100

## 23.8.2

Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind (Dokumenten-, Nämlichkeits- und Warenuntersuchung sowie die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen) (§ 24 Abs. 2 FlHG und § 36 Abs. 2 Geflügelfleischhygienegesetz – GFHG – in Verbindung mit Anhang A Kapitel 2 der Richtlinie 85/73/EWG vom 29. Januar 1985 – ABl. EG Nr. L 32 S. 14 –, zuletzt geändert und kodifiziert durch die Richtlinie 96/43/EG vom 26. Juni 1996 – ABl. EG Nr. L 162/1 –)

## 23.8.2.1

Fleisch, Wildfleisch, Geflügelfleisch sowie Erzeugnisse hieraus einschließlich Därme, Mägen, Harnblasen je angefangene Tonne

*Gebühr:* Euro 5

mindestens je Partie

*Gebühr:* Euro 30

Sind die Aufwendungen für die Grenzkontrollen im Sinne der Tarifstelle 23.8.2 durch die Gebühren dieser Tarifstelle nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden; siehe Tarifstelle 23.9.1.2.

Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

## 23.8.2.2

Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle in der Grenzkontrollstelle je Sendung

*Gebühr:* Euro 5 bis 50

## 23.8.2.3

Laboruntersuchungen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter (SVUÄ) und des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes (CVUA) für weitergehende Untersuchungen im Rahmen der stichprobenartigen Warenuntersuchungen in den Fällen der Tarifstellen 23.8.2.1 und 23.8.2.2

Die Untersuchungskosten richten sich nach den im Einzelfall von den SVUÄ und dem CVUA durchzuführenden Untersuchungen und den dafür unter Zugrundelegung der Tarifstelle 23.9 entstehenden Untersuchungskosten.

## 23.8.2.4

Kosten anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Erzeugnissen sowie deren Lagerung bis zur Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung, wenn die Erzeugnisse nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen oder Unregelmäßigkeiten vorliegen

*Gebühr:* Euro 50 bis 200

Soweit in diesem Zusammenhang Laboruntersuchungen durch die Staatlichen Untersuchungsämter erforderlich werden, werden zusätzliche Kosten unter entsprechender Anwendung der Tarifstelle 23.9 fällig.

## 23.8.3

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster im Auftrag der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen kommunalen Behörden nach Artikel 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – ABl. EG Nr. L 32 –, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 – ABl. EG Nr. L 162/1 –, und § 24 FlHG in Verbindung mit § 4 Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz – FlGFHKostG NW – vom 16. Dezember 1998 – GV. NRW. S. 775 – und der FlGFHKostG-VO NRW vom 6. Mai 1999 durchgeführt werden

a) je geschlachtetes Kalb

*Gebühr:* Euro 0,59

b) je geschlachtetes Rind

*Gebühr:* Euro 0,50

c) je geschlachtetes Schwein

*Gebühr:* Euro 0,107

d) je geschlachtetes Schaf/geschlachteter Ziege

*Gebühr:* Euro 0,164

e) je geschlachtetem Einhufer

*Gebühr:* Euro 4,36

## 23.8.4

Rückstandsuntersuchungen, die aufgrund der Maßgaben des jährlichen nationalen Rückstandskontrollplanes von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern Arnsberg, Detmold und Krefeld und dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Münster im Auftrag der für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen kommunalen Behörden nach Artikel 2 der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. Januar 1985 – ABl. EG

Nr. L 32 –, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 – ABl. EG Nr. L 162/1 –, und § 24 FlHG in Verbindung mit § 4 Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetz – FlGFHKostG NW – vom 16. Dezember 1998 – GV. NRW. S. 775 – und der FlGFHKostG-VO NRW vom 6. Mai 1999 durchgeführt werden

#### 23.8.4.1

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchung  
je kg Masthähnchen  
*Gebühr:* Euro 0,001

#### 23.8.4.2

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchung  
je kg Suppenhühner  
*Gebühr:* Euro 0,002

#### 23.8.4.3

Stichprobenartige Rückstandsuntersuchung  
je kg Truthühner  
*Gebühr:* Euro 0,002

#### 23.8.4.4

nicht besetzt

#### 23.8.5

Zulassung und Registrierung von Betrieben nach dem Geflügelfleischhygienerecht

##### 23.8.5.1

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Schlachtbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelfleischhygiene-Verordnung – GFlHV –)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.2

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Zerlegungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.3

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Kühl- oder Gefrierhäusern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.4

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.5

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Herstellungsbetrieben für Geflügelfleischzubereitungen (§ 11 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.6

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Wildbearbeitungsbetrieben für Federwild (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.7

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Umpackbetrieben (§ 11 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben a) und b) GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.8

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Zerlegungsbetrieben in Großmärkten (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.9

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Verarbeitungsbetrieben in Großmärkten (§ 11 Abs. 1 Nr. 9 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 50 bis 1 000

##### 23.8.5.10

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Groß- und Zwischenhandelsbetrieben (§ 12 Abs. 1 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 10 bis 500

##### 23.8.5.11

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung von Schlachtbetrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GFlHV)  
*Gebühr:* Euro 10 bis 500

## 23.8.5.12

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Zerlegungsbetrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GFlHV)

Gebühr: Euro 10 bis 500

## 23.8.5.13

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Verarbeitungsbetrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GFlHV)

Gebühr: Euro 10 bis 500

## 23.8.5.14

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 GFlHV)

Gebühr: Euro 10 bis 500

## 23.8.5.15

Entscheidung über einen Antrag auf Registrierung von Herstellungsbetrieben (§ 12 Abs. 3 Nr. 2 GFlHV)

Gebühr: Euro 10 bis 500

## 23.9

Untersuchungen und Prüfungen in dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt, in den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern sowie in Fischereiangelegenheiten in der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

## 23.9.1

Allgemeine Gebühren (Bescheinigungen, Gutachten)

## 23.9.1.1

einfache Bescheinigung, schriftliche Erläuterungen

Gebühr: Euro 5 bis 28

## 23.9.1.2

Erstattung von Gutachten durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt, durch die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und in Fischereiangelegenheiten durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde

– für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

Gebühr: Euro 65

– für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

Gebühr: Euro 51

– für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte

Gebühr: Euro 40

– für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen oder Arbeiter

Gebühr: Euro 30

Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.

## 23.9.4

Sensorische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren

## 23.9.4.1 A

## 23.9.4.1.1

Abdampfrückstand

Gebühr: Euro 23

## 23.9.4.1.2

Absetzbare Stoffe, Schwebstoffe

## 23.9.4.1.2.1

volumetrisch

Gebühr: Euro 15

## 23.9.4.1.2.2

gravimetrisch

Gebühr: Euro 32

## 23.9.4.1.2.3

glühbeständige

Gebühr: Euro 41

## 23.9.4.1.3

Abtropfgewicht

Gebühr: Euro 15

## 23.9.4.1.4

Atomabsorptionsspektralphotometrie (AAS),  
je Element

## 23.9.4.1.4.1

AAS, Flammverfahren  
*Gebühr:* Euro 32

## 23.9.4.1.4.2

AAS, flammenloses Verfahren oder Hydridtechnik  
*Gebühr:* Euro 54

## 23.9.4.1.5

Aufschlussverfahren

## 23.9.4.1.5.1

Schmelzen im Tiegel  
*Gebühr:* Euro 31

## 23.9.4.1.5.2

Erhitzen im Einschlussrohr  
*Gebühr:* Euro 54

## 23.9.4.1.5.3

Erhitzen im Autoklaven  
*Gebühr:* Euro 48

## 23.9.4.1.5.4

Erhitzen unter Reagenzzusatz, Mineralisieren  
*Gebühr:* Euro 37

## 23.9.4.1.5.5

im Hochdruckveraschungssystem  
*Gebühr:* Euro 51

## 23.9.4.1.5.6

im Mikrowellenofen  
*Gebühr:* Euro 18

## 23.9.4.1.5.7

im Schutzgasstrom  
*Gebühr:* Euro 15

## 23.9.4.2 B

## 23.9.4.3 C

## 23.9.4.3.1

Chromatographische Verfahren

## 23.9.4.3.1.1

Dünnschichtchromatographie (DC)

## 23.9.4.3.1.1.1

DC, qualitativ  
*Gebühr:* Euro 54

## 23.9.4.3.1.1.2

DC, quantitativ, für die erste Komponente  
*Gebühr:* Euro 90

## 23.9.4.3.1.1.3

DC, quantitativ, zuzüglich für jede weitere Komponente  
*Gebühr:* Euro 31

## 23.9.4.3.1.1.4

DC-Übersichtschromatogramm  
*Gebühr:* Euro 90

## 23.9.4.3.1.2

Gaschromatographie (GC)

- 23.9.4.3.1.2.1  
GC, qualitativ  
*Gebühr:* Euro 80
- 23.9.4.3.1.2.2  
GC, quantitativ, für die erste Komponente  
*Gebühr:* Euro 90
- 23.9.4.3.1.2.3  
zuzüglich für jede weitere Komponente  
*Gebühr:* Euro 18
- 23.9.4.3.1.2.4  
zuzüglich mit Headspace  
*Gebühr:* Euro 31
- 23.9.4.3.1.2.5  
zuzüglich mit Säulenschaltung  
*Gebühr:* Euro 31
- 23.9.4.3.1.2.6  
GC mit Pyrolyse  
*Gebühr:* Euro 123
- 23.9.4.3.1.2.7  
GC-Übersichtschromatogramm  
*Gebühr:* Euro 123
- 23.9.4.3.1.3  
Gelpermeationschromatographie (GPC)  
*Gebühr:* Euro 90
- 23.9.4.3.1.4  
Hochdruckflüssigkeitschromatographie (HPLC)
- 23.9.4.3.1.4.1  
HPLC, qualitativ  
*Gebühr:* Euro 80
- 23.9.4.3.1.4.2  
HPLC, quantitativ, für die erste Komponente  
*Gebühr:* Euro 90
- 23.9.4.3.1.4.3  
zuzüglich für jede weitere Komponente  
*Gebühr:* Euro 18
- 23.9.4.3.1.4.4  
HPLC-Übersichtschromatogramm mit DAD  
*Gebühr:* Euro 123
- 23.9.4.3.1.5  
Ionenaustauschchromatographie mit Niederdruckchromatographie  
*Gebühr:* Euro 90
- 23.9.4.3.1.6  
Papierchromatographie (PC)  
*Gebühr:* Euro 42
- 23.9.4.3.1.7  
Säulenchromatographie (SC) mit Niederdruckchromatographie  
*Gebühr:* Euro 77
- 23.9.4.4 D
- 23.9.4.4.1  
Derivatisierung/Umsetzungsreaktion
- 23.9.4.4.1.2  
mit höherem Aufwand  
*Gebühr:* Euro 48

## 23.9.4.4.1.3

mit einfachem Aufwand

*Gebühr:* Euro 27

## 23.9.4.4.2

Destillation

## 23.9.4.4.2.1

einfache Destillation

*Gebühr:* Euro 39

## 23.9.4.4.2.2

mit Schleppmitteln, z.B. Wasserdampf

*Gebühr:* Euro 51

## 23.9.4.4.2.3

im Vakuum

*Gebühr:* Euro 80

## 23.9.4.4.2.4

mit Kolonne

*Gebühr:* Euro 80

## 23.9.4.4.2.5

Micko – Destillation einschl. Verkostung und Ausgiebigkeitsprüfung nach Wüstenfeld –

*Gebühr:* Euro 153

## 23.9.4.4.3

Dialyse

## 23.9.4.4.3.1

Membrandialyse

*Gebühr:* Euro 54

## 23.9.4.4.3.2

Elektrodialyse

*Gebühr:* Euro 90

## 23.9.4.4.4

Dichte (spezifisches Gewicht, Volumenmasse)

## 23.9.4.4.4.1

Aerometer, Mohrsche Waage, Frequenzmessung

*Gebühr:* Euro 24

## 23.9.4.4.4.2

Pyknometer

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.4.5

Druckmessung (manometrisch)

*Gebühr:* Euro 32

## 23.9.4.5 E

## 23.9.4.5.1

Einengen

*Gebühr:* Euro 15

## 23.9.4.5.2

Elektrolyse

*Gebühr:* Euro 61

## 23.9.4.5.3

Elektronenspinresonanzmessung (ESR)

*Gebühr:* Euro 102

## 23.9.4.5.4

Elektrophorese

## 23.9.4.5.4.1

Papier- oder Azetatfolienelektrophorese

*Gebühr:* Euro 7

23.9.4.5.4.2

Gel- oder Diskelektrophorese

*Gebühr:* Euro 31

23.9.4.5.4.3

Immunelektrophorese

*Gebühr:* Euro 107

23.9.4.5.4.4

Isoelektrische Fokussierung

*Gebühr:* Euro 45

23.9.4.5.4.5

Kapillarelektrophorese (CE)

*Gebühr:* Euro 128

23.9.4.5.5

Enzymatische Analyse

23.9.4.5.5.1

quantitativ für die erste Komponente

*Gebühr:* Euro 61

23.9.4.5.5.2

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* Euro 31

23.9.4.5.6

Erstarrungspunkt

*Gebühr:* Euro 36

23.9.4.5.7

Erwärmen

*Gebühr:* Euro 11

23.9.4.5.8

Extraktion

23.9.4.5.8.1

durch Ausschütteln

*Gebühr:* Euro 51

23.9.4.5.8.2

mit Apparaten

*Gebühr:* Euro 36

23.9.4.5.8.3

durch siedende Lösungsmittel

*Gebühr:* Euro 36

23.9.4.5.8.4

mit superkritischen Flüssigkeiten (SEE)

*Gebühr:* Euro 77

23.9.4.6 F

23.9.4.6.1

Fällung

*Gebühr:* Euro 11

23.9.4.6.2

Filtration

23.9.4.6.2.1

einfach *Gebühr:* Euro 15

23.9.4.6.2.2

mit erhöhtem Aufwand

*Gebühr:* Euro 21

23.9.4.6.3

Flammenphotometrie,

je Element

*Gebühr:* Euro 33

## 23.9.4.6.4

Flammenpunktbestimmung

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.6.5

Fluoreszenznachweis

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.7 G

## 23.9.4.7.1

Gärtetest

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.7.2

Gefrierpunktbestimmung

*Gebühr:* Euro 31

## 23.9.4.7.3

Glühverlust

*Gebühr:* Euro 18

## 23.9.4.7.4

Gravimetrie (Fällungsanalyse)

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.8 H

## 23.9.4.8.1

Haltbarkeit, Lagerversuch (Standprobe); (nicht mikrobiologisch)

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.8.2

Homogenisieren

*Gebühr:* Euro 18

## 23.9.4.9 I

## 23.9.4.9.1

Inductiv-Coupled-Plasma (ICP/MS),  
je Element*Gebühr:* Euro 33

## 23.9.4.9.2

Infrarotspektroskopie

## 23.9.4.9.2.1

mit wellenlängendispersivem Gerät

*Gebühr:* Euro 54

## 23.9.4.9.2.2

mit Fourier Transform/Infrarotspektrometer (FTIR)

*Gebühr:* Euro 90

## 23.9.4.9.2.3

zuzüglich mit Pyrolyse

*Gebühr:* Euro 18

## 23.9.4.9.2.4

zuzüglich mit KBr-Pressling

*Gebühr:* Euro 18

## 23.9.4.9.2.5

zuzüglich mit Gasraummessung

*Gebühr:* Euro 18

## 23.9.4.9.2.6

zuzüglich mit ATR-Technik (abgeschwächte Totalreflexion)

*Gebühr:* Euro 18

## 23.9.4.9.3

Isotachophorese

- 23.9.4.9.3.1  
qualitativ  
*Gebühr:* Euro 74
- 23.9.4.9.3.2  
quantitativ für die erste Komponente  
*Gebühr:* Euro 74
- 23.9.4.9.3.3  
zuzüglich für jede weitere Komponente  
*Gebühr:* Euro 21
- 23.9.4.10 J
- 23.9.4.11 K
- 23.9.4.11.1  
Kalorimetrie  
*Gebühr:* Euro 84
- 23.9.4.11.2  
Kernresonanzspektroskopie  
*Gebühr:* Euro 123
- 23.9.4.11.3  
Kompressionsverfahren zur Bestimmung der nicht gebundenen Gewebsflüssigkeit  
*Gebühr:* Euro 6
- 23.9.4.12 L
- 23.9.4.12.1  
LC/MS  
*Gebühr:* Euro 102
- 23.9.4.12.2  
LC/MS-MS  
*Gebühr:* Euro 179
- 23.9.4.12.3  
Leitfähigkeit  
*Gebühr:* Euro 6
- 23.9.4.12.4  
Lösen
- 23.9.4.12.4.1  
in Wasser  
*Gebühr:* Euro 7
- 23.9.4.12.4.2  
in Säuren, Laugen, Salzlösungen  
*Gebühr:* Euro 11
- 23.9.4.12.4.3  
in organischen Lösungsmitteln  
*Gebühr:* Euro 15
- 23.9.4.13 M
- 23.9.4.13.1  
Makroskopische Untersuchung
- 23.9.4.13.1.1  
Morphologische Untersuchung u. a. von Drogen, Gewürzen etc.
- 23.9.4.13.1.1.1  
für die erste Komponente  
*Gebühr:* Euro 24
- 23.9.4.13.1.1.2  
für jede weitere Komponente  
*Gebühr:* Euro 9

## 23.9.4.13.2

Maßanalyse

## 23.9.4.13.2.1

Acidimetrie, Alkalimetrie

*Gebühr:* Euro 31

## 23.9.4.13.2.2

Oxidations- oder Reduktionsanalyse

*Gebühr:* Euro 31

## 23.9.4.13.2.3

Fällungs- oder Komplexbildungsanalyse

*Gebühr:* Euro 31

## 23.9.4.13.2.4

Zwei-Phasen-Titration

*Gebühr:* Euro 42

## 23.9.4.13.2.5

elektrometrische Endpunktbestimmung

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.13.2.6

Potentiometrische Messung

## 23.9.4.13.2.6.1

mit ionensensitiven Elektroden

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.13.2.6.2

nach Karl Fischer

*Gebühr:* Euro 48

## 23.9.4.13.3

Massenspektrometrie (MS)

## 23.9.4.13.3.1

Aufnahme eines MS-Spektrums mit Schubstange oder GC/MS

## 23.9.4.13.3.1.1

mit EI-Technik und Niederauflösung

*Gebühr:* Euro 90

## 23.9.4.13.3.1.2

mit CI-Technik und Niederauflösung

*Gebühr:* Euro 153

## 23.9.4.13.3.1.3

mit EI-Technik und Hochauflösung

*Gebühr:* Euro 240

## 23.9.4.13.3.1.4

mit CI-Technik und Hochauflösung

*Gebühr:* Euro 302

## 23.9.4.13.3.2

GC/MS-Messung, quantitativ, mit SIM-Technik

## 23.9.4.13.3.2.1

mit Niederauflösung, für die erste Komponente

*Gebühr:* Euro 210

## 23.9.4.13.3.2.2

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* Euro 31

## 23.9.4.13.3.2.3

mit Hochauflösung, für die erste Komponente

*Gebühr:* Euro 363

## 23.9.4.13.3.2.4

zuzüglich für jede weitere Komponente

*Gebühr:* Euro 48

- 23.9.4.13.4  
Migration  
*Gebühr:* Euro 45
- 23.9.4.13.5  
Mikroskopische Untersuchungen (siehe Tarifstelle 23.9.5.4)
- 23.9.4.14 N
- 23.9.4.15 O
- 23.9.4.16 P
- 23.9.4.16.1  
pH-Wert-Bestimmung (elektrometrisch)  
*Gebühr:* Euro 6
- 23.9.4.16.2  
Photometrie  
*Gebühr:* Euro 9
- 23.9.4.16.3  
Photonenstimulierte Lumineszenzmessung (PSL)  
*Gebühr:* Euro 77
- 23.9.4.16.3.1  
Polarimetrie  
*Gebühr:* Euro 48
- 23.9.4.16.4  
Polarographie, je Komponente  
*Gebühr:* Euro 61
- 23.9.4.16.5  
Pollenanalyse
- 23.9.4.16.5.1  
qualitativ  
*Gebühr:* Euro 61
- 23.9.4.16.5.2  
quantitativ  
*Gebühr:* Euro 107
- 23.9.4.16.6  
Präparation und Auswaage stückiger Anteile  
*Gebühr:* Euro 48
- 23.9.4.16.7  
Probenverringerng (z.B. Segmentverfahren)  
*Gebühr:* Euro 18
- 23.9.4.17 Q
- 23.9.4.17.1  
Qualitative orientierende Nachweise, je Substanz  
*Gebühr:* Euro 6
- 23.9.4.18 R
- 23.9.4.18.1  
Radioaktivitätsbestimmung
- 23.9.4.18.1.1  
Beta-Bestimmung (Abtrennung und Messung), je Nuklid  
*Gebühr:* Euro 281
- 23.9.4.18.1.2  
Liquid-Szintillations-Messung je Nuklid  
*Gebühr:* Euro 153
- 23.9.4.18.1.3  
Gamma-Messung, ohne Aufarbeitung  
*Gebühr:* Euro 123

- 23.9.4.18.1.4  
Gesamt-Beta-, Gesamt-Alpha-Messung,  
jeweils  
*Gebühr:* Euro 123
- 23.9.4.18.1.5  
Messung mit Handdosimeter  
*Gebühr:* Euro 6
- 23.9.4.18.2  
Refraktionsmessung  
*Gebühr:* Euro 24
- 23.9.4.18.3  
Reinigung/Anreicherung mit Säulen, Kartuschen
- 23.9.4.18.3.1  
mit Minisäulen, Kartuschen, Festphasen, Extraktionssäulen  
*Gebühr:* Euro 26
- 23.9.4.18.3.2  
mit Immunaффinitätssäulen  
*Gebühr:* Euro 61
- 23.9.4.18.4  
Röntgenfluoreszenzspektroskopie  
*Gebühr:* Euro 123
- 23.9.4.19 S
- 23.9.4.19.1  
Säulenfiltration  
*Gebühr:* Euro 21
- 23.9.4.19.2  
Schmelzen  
*Gebühr:* Euro 21
- 23.9.4.19.3  
Schmelzpunktbestimmung  
*Gebühr:* Euro 33
- 23.9.4.19.4  
Schütteln (maschinell)  
*Gebühr:* Euro 15  
Schwebstoffe siehe Absetzbare Stoffe
- 23.9.4.19.5  
Sedimentieren  
*Gebühr:* Euro 6
- 23.9.4.19.6  
Siebanalyse, je Fraktion  
*Gebühr:* Euro 24
- 23.9.4.19.7  
Sieben  
*Gebühr:* Euro 6
- 23.9.4.19.8  
Siedepunktbestimmung  
*Gebühr:* Euro 33
- 23.9.4.19.9  
Sensorische Untersuchung  
*Gebühr:* Euro 20
- 23.9.4.19.9.1  
Beschreibung von Aussehen, Geruch, Geschmack, Konsistenz u. a.  
*Gebühr:* Euro 24

## 23.9.4.19.9.2

Erfassung des äußeren Zustandes bzw. der Beschaffenheit durch Dokumentation mittels Foto oder Dokumentation über Bild-Datenbanksystem

*Gebühr:* Euro 15

## 23.9.4.19.10

Spektralphotometrie

## 23.9.4.19.10.1

Messungen im sichtbaren/UV-Bereich

*Gebühr:* Euro 31

## 23.9.4.19.10.2

Aufnahme und Auswertung eines Spektrums

*Gebühr:* Euro 42

## 23.9.4.19.10.3

Fluorimetrische Messung

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.19.11

Sublimation, Mikrosublimation

*Gebühr:* Euro 36

## 23.9.4.20 T

## 23.9.4.20.1

Tabakanalyse

## 23.9.4.20.1.1

Probenvorbereitung, Konditionierung und Selektierung

*Gebühr:* Euro 61

## 23.9.4.20.1.2

Kondensat

*Gebühr:* Euro 153

## 23.9.4.20.1.3

Nicotin und Nebenalkaloide (ohne Kondensat)

*Gebühr:* Euro 102

## 23.9.4.20.1.4

Retention

*Gebühr:* Euro 107

## 23.9.4.20.2

Temperaturmessung

*Gebühr:* Euro 6

## 23.9.4.20.3

Teststreifenverfahren

## 23.9.4.20.3.1

zum qualitativen Nachweis

*Gebühr:* Euro 4

## 23.9.4.20.3.2

zum halbquantitativen Nachweis

*Gebühr:* Euro 6

## 23.9.4.20.4

Thermolumineszenzdetektion (TLD)

*Gebühr:* Euro 128

## 23.9.4.20.5

Trocknen

## 23.9.4.20.5.1

mit Trockenmitteln

*Gebühr:* Euro 6

## 23.9.4.20.5.2

im Trockenschrank

*Gebühr:* Euro 12

- 23.9.4.20.5.3  
im Vakuum  
*Gebühr:* Euro 27
- 23.9.4.20.5.4  
Gefriertrocknen  
*Gebühr:* Euro 42
- 23.9.4.21 U
- 23.9.4.21.1  
Umkristallisieren  
*Gebühr:* Euro 27
- 23.9.4.22 V
- 23.9.4.22.1  
Veraschung
- 23.9.4.22.1.1  
einfache Veraschung  
*Gebühr:* Euro 18
- 23.9.4.22.1.2  
unter Zusatz von Reagenzien  
*Gebühr:* Euro 24
- 23.9.4.22.2  
Viskositätsmessung  
*Gebühr:* Euro 42
- 23.9.4.22.3  
Volumenmessung
- 23.9.4.22.3.1  
von Flüssigkeiten, einfach  
*Gebühr:* Euro 4
- 23.9.4.22.3.2  
von Flüssigkeiten, mit Aufwand  
*Gebühr:* Euro 21
- 23.9.4.22.3.3  
von Gasen oder Festkörpern  
*Gebühr:* Euro 31
- 23.9.4.23 W
- 23.9.4.23.1  
Wägung  
*Gebühr:* Euro 9
- 23.9.4.23.2  
Waschen, normiert  
*Gebühr:* Euro 18
- 23.9.4.23.3  
Wasseraktivitätsbestimmung  
*Gebühr:* Euro 15
- 23.9.4.24 X
- 23.9.4.25 Y
- 23.9.4.26 Z
- 23.9.4.26.1  
Zentrifugieren
- 23.9.4.26.1.1  
einfach  
*Gebühr:* Euro 6































































































